Die Schiedsgerichte

für

Regulirung der Bergschäden.

Ein Beitrag zur Lehre vom Schiedsvertrage

von

Daubenspeck,
Oberlandesgerichtsrath.

Berlin, 1883.
Verlag von Franz Vahlen.
Mohrenstraße 13/14.

Die Schiedsgerichte für Regulirung der Bergschäden.

Ein Beitrag zur Lehre vom Schiedsvertrage

von

Daubenspeck,
Oberlandesgerichtsrath.

Berlin, 1883.
Verlag von Franz Vahlen.
Mohrenstraße 13/14.

Weimar. - Hof-Buchdruckerei.

Vorrede.

Die im vorigen Jahre von mir veröffentlichte Schrift über die Haftpflicht des Bergwerksbesitzers aus der Beschädigung des Grundeigenthums gab Veranlassung mich mit den ministeriellen Instruktionen und Regulativen zu beschäftigen, durch welche gegen Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrzehnts schiedsrichterliche Kommissionen zur Regulirung der Bergschäden eingesetzt sind. Da der Gegenstand mit dem damals vorliegenden Thema nur in losem Zusammenhange stand, so konnte das schiedsrichterliche Verfahren in den Kreis der Erörterungen nicht hineingezogen werden. Ein eingehenderes Studium desselben wurde indeß nothwendig, als im vorigen Jahre zahlreiche Prozesse in die zweite Instanz gelangten, welche lediglich auf die Schiedsverträge zurückzuführen sind und durch dieselben erheblich komplizirt wurden. Soll der Schiedsspruch dazu dienen, auf einfache und wenig kostspielige Weise auf Grund gütlicher Einigung nach billigem Ermessen einen Rechtsstreit zu beseitigen, so deuten solche Erfolge, wie sie die Schiedsverträge in Essen gezeitigt haben, darauf hin, daß in denselben irgend etwas liegen muß, was mit dem Wesen des Schiedsvertrags nicht in Einklang steht. Es wird die Frage nahe gelegt:

> Ist das Institut überhaupt aufrecht zu erhalten? — oder muß es wenigstens einer gründlichen Umbildung unterworfen werden?

Beantworten aber läßt sich diese Frage nur dann, wenn man sich über das Wesen des Schiedsvertrags, von dem der vorliegende nur eine Species ist, völlig klar geworden. Da auch diese Lehre in neuerer Zeit monographisch nicht behandelt ist, so habe ich zunächst versucht, dieselbe systematisch und vollständig zu entwickeln, und sodann, nachdem ich auf solche Weise das Wesen des Kompromißvertrags klar gestellt und die Basis erlangt hatte, die gewonnenen Sätze auf die in Gemäßheit der Regulative geschlossenen Schiedsverträge angewandt. Zum besseren Verständniß sind im Anhang die Regulative im Wortlaut mitgetheilt.

Das Ergebniß ist leider kein erfreuliches. Wenn ich ein Bild gebrauchen darf, so gleicht die neue Institution einem an sich gesunden Baum, der üppig in's Holz geschossen ist. Er hat sehr viel Wasserreiser getrieben; ihm müssen viele unnütze Zweige entzogen werden, wenn er jemals kräftige Früchte tragen soll.

Vielleicht darf ich hoffen, daß die vorliegende Abhandlung in den betheiligten Kreisen Veranlassung geben wird, der Frage nach einer Reform der erwähnten Schiedsgerichte näher zu treten.

Den Juristen, welche sich nicht für bergrechtliche Fragen interessiren, soll in dem Aufsatz ein ihnen vielleicht nicht unwillkommener Beitrag zur Lehre vom Schiedsvertrage geboten sein. Gerade dieser äußerst komplizirte Vertrag der Regulative eignet sich besonders, die Lehre vom Kompromiß in das richtige Licht zu stellen. Mit Rücksicht auf das allgemeine juristische Interesse habe ich manche Fragen berührt, die ich sonst außer Acht gelassen haben würde.

Hamm, im Februar 1883.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Donellus (comm. de jure civ. lib. XXVIII cap. X) läßt über Zweck und Bedeutung des schiedsrichterlichen Instituts sich dahin aus:

Utilitas arbitrii in promptu est. Iudicium namque res longa est. Persecutio in eo et defensio ut plurimum et difficilis et molesta. Iudex ipse, qui aditur, plerumque impeditur: nonnunquam iniquus aut intensus litigatoribus, cuius iudicium subire periculosum est. Vitantur haec incommoda, si dum erit viri boni et intelligentis minimeque suspecti copia, qui iudicandi operam inter privatos non recuset, hunc litigatores sumant arbitrum, ut velint, quod ille sententiae dixerit, ratum esse: si modo et illud sequatur, quod quaerunt, ut arbitrium finiat controversiam.

Die Richtigkeit dieses Ausspruchs hat sich in jüngster Zeit wiederum deutlich gezeigt. Der Aufschwung, welchen der Bergbau in den Preußischen Kohlenrevieren im vorigen Jahrzehnt genommen hatte, war zwar von großem Segen für die betreffenden Distrikte begleitet, indem er die Industrie nach sich zog und Wohlhabenheit und Wohlstand verbreitete. Aber die Medaille hatte auch ihre Kehrseite; der Grundbesitz wurde, namentlich in den Westfälischen Revieren, auf das

empfindlichste geschädigt, es trat in Folge Zusammenbrechens der Grubenbaue eine Verwüstung der Erdoberfläche ein, wie man sie bis dahin noch nicht erlebt hatte. Ganze Stadttheile wurden in Iserlohn und Essen von Bodenbewegungen heimgesucht; allein in Essen zählte man schon bis zum Jahre 1876 755 beschädigte Häuser, zu denen seitdem noch viele hinzugetreten sind. In Oberhausen war in der Nähe der Bahnhöfe ein 35 Morgen großes Terrain durch Bodensenkungen in einen See umgewandelt und dadurch dies großen Theils zu Baustellen geeignete Land völlig entwerthet [1]). Aus diesen Schäden entwickelten sich Rechtsstreitigkeiten in zahlloser Menge, die sich langsam, große Kosten verursachend, durch die Instanzen hinschleppten. Der von den älteren Juristen so hochgehaltene und heute noch gepriesene Preußische Prozeß vermochte den Anforderungen auf rasche und prompte Rechtspflege nicht zu genügen und rief, namentlich in den Kreisen der Grundbesitzer, lebhafte Unzufriedenheit und Wünsche nach Abhülfe im Wege der Gesetzgebung hervor.

Dies veranlaßte den Handelsminister im Jahre 1876, den Versuch zu machen, durch Vermittelung der Behörden zwischen den betroffenen Grundbesitzern und den haftpflichtigen Bergwerksbesitzern einen Ausgleich über Vergütung der hervorgetretenen Schäden herbeizuführen. Seine Bemühungen sind im allgemeinen von Erfolg gewesen, und es scheint, als ob die von ihm ursprünglich provisorisch getroffenen Institutionen nunmehr einen dauernden Charakter annehmen werden. Es dürfte darum angezeigt sein, sie einer näheren Betrachtung zu unterwerfen, um so ihr Wesen und ihre rechtliche Bedeutung klar zu stellen. Es wird dies um so mehr erforderlich, als durch die ergangenen Schiedssprüche

---

[1]) Brassert Zeitschrift für Bergrecht Bd. 19 S. 24, 30. In neuester Zeit ist ein Kanalsystem angelegt und scheint es, als ob es gelingen werde, die angestrebte Entwässerung herbeizuführen.

keineswegs die Rechtsstreitigkeiten beseitigt, sondern sogar neue, höchst komplizirte Prozesse in großer Zahl durch sie hervorgerufen sind[1]). Dadurch wird der Gedanke nahe gelegt, daß in der Institution etwas liegen muß, was mit dem Wesen eines Schiedsvertrags und mit den Absichten der Urheber der Einrichtung nicht im Einklang steht. Daß dies der Fall ist, wird die nachstehende Untersuchung ergeben.

1. Die historische Entwickelung der Institution.

Die Aufgabe, welche den Beamten von dem Minister gestellt war, gehörte, sowohl was den Umfang derselben, wie die zu überwindenden Schwierigkeiten, die ihnen aus den betheiligten Kreisen entgegengesetzt wurden, anlangte, zu den schwersten, die an eine Behörde wohl jemals gestellt sind; sie erforderte zu ihrer Lösung große Gewandtheit und einen großen Aufwand von Kräften. In Iserlohn, wo der Oberpräsident der Provinz Westfalen unter Mitwirkung seiner Räthe und der Provinzialbehörden die Verhandlungen leitete, gelangten dieselben verhältnißmäßig einfach zum Abschluß. Es kam hierbei zu Statten, daß hier nur ein Grubenbesitzer — der Märkisch-Westfälische Bergwerksverein — in Betracht kam und dieser das höchste Entgegenkommen bewies. Es kam ein Vergleich zwischen dem Verein und den betheiligten Grundbesitzern zu Stande, worin jener „für den Fall, daß in den seinem Bergbau freigegebenen Feldestheilen sich mit Bodensenkungen verbundene Häuserbeschädigungen zeigen sollten, auf die Einrede[2]), daß nicht der Bergbau die Senkungen und Häuserbeschädigungen veranlaßt habe, verzichtete", und

---

[1]) Vergl. meinen Aufsatz „Die Haftpflicht des Bergwerksbesitzers" S. 100.

[2]) Das ist nun zwar keine Einrede, sondern Bestreiten des Kausalzusammenhangs. Dieser aber hat wohl damit zugestanden werden sollen.

außerdem die Verpflichtung übernahm, 1. durch Bodensenkungen beschädigte Besitzungen gegen eine nach vereinbarten Grundsätzen festzustellende Taxe käuflich zu erwerben; 2. in einem gewissen Terrainabschnitt, in welchem sich der Abbau noch bewegen und möglicherweise noch Erdbewegungen veranlassen wird, auch die vorhandenen unbebauten Grundstücke anzukaufen; 3. die ordnungsmäßige Unterhaltung der zur Vermittelung des öffentlichen Verkehrs in dem fraglichen Stadttheile erforderlichen Straßen zu bewirken[1]. Durch diesen Vergleich sind die Streitigkeiten zwar beendet, der Bergbau ist aber auf das höchste belastet.

Kleinere Gewerkschaften können auf solche Bedingungen nicht eingehen und die Verhandlungen haben deshalb in den Orten, wo solche vorherrschend sind, einen wesentlich anderen Verlauf nehmen müssen. In Oberhausen, wo nur eine Gewerkschaft mit ihrem Bergbau umgeht, führten die Verhandlungen zu dem Kompromißvertrage vom 14. August 1877. Das Schiedsgericht besteht hiernach aus dem Revierbeamten und einem Landbaumeister, zu denen im Fall der Meinungsverschiedenheit ein vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz ernannter Obmann hinzutritt. Dasselbe entscheidet über alle aus dem Bergbau herrührenden Grundschäden ohne Unterschied des Gegenstandes nach Maßgabe der Vereinbarung[2].

In der Stadt Essen, wo drei Gewerkschaften mit ihrem Bergbau umgehen, und wo der Gesammtschaden nach einem ungefähren Ueberschlage sich auf 6 bis 7 Millionen Mark belief, war es bei der großen Zahl der Betheiligten eine Unmöglichkeit, eine bindende Einigung sogleich zu erzielen. Die vom Oberbergamt zu Dortmund geleiteten Verhandlungen führten jedoch dahin, daß die Vertreter der Gewerk-

---

[1]) Brassert Bd. 19 S. 20 ff.

[2]) Brassert Bd. 19 S. 30, 39.

schaften sich zur Eingehung von Schiedsverträgen unter gewissen Vorbehalten bereit erklärten, und daß feste Normen aufgestellt wurden, die den unabänderlichen Inhalt der Schiedsverträge bilden sollten. Es ward, unter Vermittelung der städtischen Behörden, zwischen den Delegirten der Grundbesitzer und den Gewerkschaften eine Verständigung dahin erzielt, daß eine aus zwei Abtheilungen zu bildende Regulirungs-Kommission niederzusetzen sei, welche die erhobenen Schadensersatzansprüche prüfe und unter Ausschließung der Berufung auf den Rechtsweg endgültig

1. über den ursächlichen Zusammenhang der behaupteten Beschädigung mit dem Betriebe des dafür haftbar gemachten Bergwerks, beziehungsweise, wenn mehrere Bergwerke betheiligt erscheinen möchten, über das Antheilsverhältniß an der Ersatzpflicht entscheide,
2. im Falle sie zur Anerkennung des letzteren gelange, den Umfang der Beschädigung, die Art und Weise der auszuführenden Reparaturen, sowie den Betrag der dafür aufzuwendenden Kosten und des durch zeitweise Störung der Benutzung des beschädigten Besitzthums verursachten Schadens,
3. eventuell, sofern beide Theile es auf Grund eines unter ihnen zu Stande gekommenen besonderen Kompromißvertrages beantragen möchten — und zwar nur dann — auch den zu vergütenden Betrag der entstandenen Werthsverminderung der beschädigten Besitzung feststelle.

Gleichzeitig wurde über die Zusammensetzung der einzelnen Abtheilungen und ihre Funktionen das Nähere vereinbart, und die Dauer des Abkommens bis zum 1. Januar 1881 festgesetzt[1]). Auf Grund dieser Vereinbarungen wurde

[1]) Ausführliche Mittheilungen hierüber finden sich in Brassert's Zeitschrift Bd. 23 S. 23 bis 29.

zunächst für den Stadtkreis Essen vom Handelsminister eine Regulirungs-Kommission eingesetzt und deren Thätigkeit durch die beiden Geschäftsanweisungen vom 14. Juni 1877[1]) geordnet.

Diese Geschäftsanweisungen in Verbindung mit den oben erwähnten Vereinbarungen bilden die Grundlagen der späteren Anordnungen des Ministers der öffentlichen Arbeiten, zu dessen Ressort nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1878 (G. S. 1879 S. 25) nunmehr die Bergwerksangelegenheiten gehören. Es sind außer für den Stadtkreis Essen für folgende Bezirke Schiedsgerichte eingesetzt:

1. für den Landkreis Essen (Reglement vom 11. Oktober 1878),
2. für den Stadt- und Landkreis Dortmund (Regulativ vom 22. Juli 1879, welches jüngst durch das Regulativ vom 29. Dezember 1882 ersetzt ist),
3. für die Regierungsbezirke Breslau, Oppeln und Liegnitz (Regulativ vom 15. August 1881 für den Regierungsbezirk Oppeln)[2]).

Außerdem ist das Verfahren für den Stadtkreis Essen durch das Regulativ vom 8. März 1881 neugeordnet.

Die Regulative sind in den Anlagen A bis E ihrem Wortlaut nach mitgetheilt[3]).

2. Wesen und rechtliche Bedeutung der Institution.

Dieselbe knüpft an den Schiedsvertrag an und ist durch die neueren Regulative des Ministers mit den Vorschriften der Civilprozeß-Ordnung in genaue Uebereinstimmung gesetzt. Aeußerlich zeigt sich dies darin, daß man den Namen „Re-

---

[1]) Brassert Bd. 19 S. 32 bis 34.

[2]) Brassert Bd. 23 S. 340. Ob für Breslau und Liegnitz Regulative bereits erlassen sind, ist mir nicht bekannt geworden.

[3]) Siehe unten Seite 102 ff.

gulirungs-Kommission" aufgegeben und dafür die Bezeichnung „Schiedsgericht" gewählt hat. Etwas Behördenähnliches zeigt dasselbe insofern, als es vom Minister eingesetzt ist, als zum größten Theil Beamte dasselbe bilden und behördliche Reglements die Norm sind, nach denen das Verfahren und zum Theil auch der materielle Inhalt der Entscheidung sich regeln. Aber die Kommission entscheidet, da sie ihren Ursprung nicht im Gesetz hat, sondern in ministeriellen Anordnungen, einem lediglich im Verwaltungswege erlassenen organischen Statut, nicht kraft staatlicher Auktorität; sie empfängt ihre Macht und Befugniß nur aus dem Willen der streitenden Theile. Sie ist nur darum berufen, den Rechtsstreit zu entscheiden, weil die Parteien sich ihrem Ausspruch unterworfen haben. Sie spricht, wenn sie das Urtheil fällt, nur das aus, was die Parteien gewollt haben. Wenn die Parteien sich geeinigt haben, daß sie entscheiden solle, so ist der Rechtsstreit, wie beim Vergleich, schon beendet; durch das Kompromiß wird der Streit nicht entschieden im strengen Wortsinne, sondern in Folge des übereinstimmenden Willens der Parteien vernichtet[1]). Der Schiedsspruch erscheint zwar äußerlich als ein Urtheil und wird rechtlich demselben in vielen Beziehungen gleichgestellt, aber seine Kraft und Bedeutung empfängt er allein aus dem von den Parteien geschlossenen Vertrage.

Hieraus ergiebt sich, daß den Handlungen der Mitglieder der Kommission ein amtlicher Charakter nicht beiwohnt, daß sie keinen Gerichtszwang gegen die Parteien ausüben können, daß sie Zwangsmaßregeln gegen dieselben nicht verhängen dürfen. Sie haben die Rechte und die Pflichten, wie ein jeder Privatmann, der ein Schiedsrichteramt übernimmt,

---

[1]) von Savigny Bd. VII S. 1 ff. v. d. Hagen im Arnsberger Archiv Bd. 3 S. 433. Non enim differendarum litium causa, sed tollendarum ad arbitros itur, L. 37 D. de receptis (4, 8).

aber auch nicht mehr und nicht weniger. Selbst wenn die Parteien sich sofortiger Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege unterworfen haben, sind die Schiedsrichter nicht befugt, den von der Kommission erlassenen Schiedsspruch selbst zur Vollstreckung zu bringen[1]).

Das Verhältniß sowohl der Parteien unter einander, wie der Schiedsrichter zu den Parteien regelt sich lediglich nach den Grundsätzen vom Schiedsvertrage. Es ist nur insofern eigenartig gestaltet, als

1. für das Verfahren und die Entscheidung von der Staatsbehörde vorgeschriebene Normen maßgeblich sind, und dadurch die Parteiwillkür beschränkt ist,
2. die Staatsbehörde die Schiedsrichter im Voraus bestimmt, und die Parteien nur das eingesetzte Kollegium als Ganzes zum Schiedsgericht bestellen dürfen.

Um die Institution völlig zu verstehen und ihre rechtliche Bedeutung klar zu erfassen, ist zunächst erforderlich, auf die Lehre von der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsrichter näher einzugehen und die Erfordernisse des Schiedsvertrages im Einzelnen genau festzustellen. An den daraus gewonnenen Resultaten ist dann die Anwendung auf die vorliegende Einrichtung zu machen. Ihre Besonderheiten werden dadurch in ein klareres Licht gesetzt werden.

3. Begriff und Erfordernisse des Schiedsvertrages.

Sowohl die Preußische Allgemeine Gerichtsordnung, wie die Deutsche Civilprozeß-Ordnung setzen den Begriff des

---

[1]) C. P. O. § 868. Da eine behördliche Thätigkeit nicht vorliegt, so dürfte auch das Oberbergamt, das die Bureauarbeiten für das Schiedsgericht besorgt, ohne gesetzliche Ermächtigung nicht befugt sein, die Kosten im Wege der Verwaltungsexekution beizutreiben. Wollen die Parteien sich der sofortigen Exekution unterwerfen, so müssen die in § 702 Nr. 5 C. P. O. vorgeschriebenen Formen beobachtet werden.

Schiedsvertrages als bekannt voraus. Erstere bestimmt im § 167 I. 2:

> Wenn den Parteien über einen streitigen Gegenstand die ganz freie und uneingeschränkte Disposition zusteht, so können sie die Entscheidung eines darüber unter ihnen obwaltenden Streites einem schiedsrichterlichen Ausspruch durch Kompromiß unterwerfen.

Die C. P. O. verordnet im § 851:

> Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle, hat soweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen.

Das gemeine Recht, dem auch die Preußische Praxis folgt, definirt das Kompromiß als einen Vertrag, durch welchen die Parteien sich gegenseitig verbindlich machen, einen zwischen ihnen obwaltenden Rechtsstreit der Erörterung und Entscheidung eines Dritten zu unterwerfen[1]). So ist er auch unseren

---

[1]) Arbitri sunt, qui nullam potestatem habentes cum consensu litigantium in judices eliguntur, in quos compromittitur, ut eorum sententiae stetur, C. 33 c. 2 quaest. 6. — Puchta Pand. § 296; Windscheid Pand. Bd. 2 § 415; Gruchot Beitr. Bd. 16 S. 6; Glück Kommentar zu den Pand. Bd. 6. S. 72 ff.; Fitting Reichs-Civilprozeß § 100.

Koch (Recht der Forderungen Bd. 3 S. 1127) nennt das Kompromiß eine durch Vertrag errichtete Privatrichteranstalt für eine einzelne Sache.

Nahe verwandt, aber nicht zu verwechseln mit dem Schiedsgericht ist das Institut der Schiedsmänner und der Arbitratoren. Der Schiedsmann (Einigungsmann) ist nur dazu berufen, die Beilegung eines Rechtsstreites zu vermitteln, einen Vergleich über denselben herbeizuführen und zu beurkunden. Derselbe hat kein Entscheidungsrecht (Förster (Eccius) Priv.-R. S. 267 Anm. 9; Puchta Vorl. Bd. 2 S. 157;

Gesetzen zum Grunde gelegt. Er hat drei wesentliche Erfordernisse:

1. die Willenserklärung der Parteien, daß sie sich dem schiedsrichterlichen Ausspruch unterwerfen,
2. die Annahme von Seiten des Kompromissars (receptum arbitrii),
3. die Ausrichtung des schiedsrichterlichen Amtes in gehöriger Weise (arbitrium, laudum, Schiedsspruch).

Die Ursprünge des Instituts gehen auf das Römische Recht zurück; aber erst im neueren Recht hat es eine weitere

---

Glück Pand. Bd. 6 S. 66, Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 2 S. 313).

Arbitratoren (Schätzungsmänner) sind gleichfalls nicht berufen, den Streit zu entscheiden, sondern sollen an Stelle der Parteien eine den thatsächlichen Inhalt des Vertrages ergänzende Bestimmung treffen, welche als integrirender Theil dem Vertrage hinzutritt. Der Arbitrator schafft für die Parteien den Vertrag, er bestimmt nach Billigkeit, was als Vertragsbestimmung gelten soll (Heimbach in Weiske's Rechtlexikon, Glück a. a. O. S. 66 ff., Strube rechtl. Bedenken Bd. 3 Nr. 726, Gruchot Beitr. Bd. 1 S. 332, Förster a. a. O. S. 266 Anm. 8, Koch a. a. O. S. 1127, Entscheid. des Obertribunals Bd. 11 S. 181—185, Bd. 27. S. 450—459, Striethorst Archiv Bd. 76 S. 348, Puchelt Komm. zur C. P. O. Bd. 2 S. 732). Gegen die Bestimmung ist die Anrufung richterlicher Hülfe nur zulässig, wenn eine offenbare Unbilligkeit erweislich ist (reductio ad arbitrium boni viri). Vergl. Glück a. a. O. S. 67; Entscheid. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 3 S. 74, Bd. 4 S. 428, Entscheid. des Reichsgerichts Bd. 6 S. 201. Hierher gehört die Feststellung der Invalidität durch die Knappschaftsärzte in Gemäßheit der Knappschaftsstatuten. Als ein solcher Arbitrator erscheint das Oberbergamt in den Regulativen insofern, als ihm darin die Festsetzung der Kosten aufgetragen ist; denn es wird von ihm durch diese Festsetzung nur der Inhalt des Schiedsvertrags ergänzt. Als Arbitrator handelt die Kommission, wenn sie ein non liquet ausspricht und davon die Verweisung auf den Rechtsweg abhängig gemacht ist (s. Seite 107); sie spricht damit nur aus, daß die Resolutivbedingung eingetreten ist. Vergl. auch Seite 63 Anm. 3.

Ausbildung erfahren. Im älteren Römischen Recht übte das Kompromiß auf das streitige Verhältniß keinen direkten Einfluß aus. Die sententia arbitri konnte als der Ausspruch eines Dritten, dem nicht die Kraft einer res iudicata beiwohnte, durch sich selbst unter den Parteien weder Rechte noch Verbindlichkeiten begründen. Die bloße Uebereinkunft der streitenden Theile selbst aber, sich dem Spruch eines Dritten zu unterwerfen — arbitri sententiae stare — drückte den Inhalt dessen, was als Recht gelten sollte, nicht aus, weil dieser Inhalt erst durch den arbiter zu finden war. Der Kompromißvertrag hatte also das Rechtsverhältniß selbst noch nicht bestimmt, und die zur Klagbarkeit erforderliche strenge Form der stipulatio ließ eine Verpflichtung zu etwas nicht völlig Bestimmtem nicht zu[1]). Daher war nach Römischem Recht wesentliches Erforderniß des Kompromisses eine poena, die von beiden Seiten versprochen sein mußte, und die von dem geleistet werden sollte, welcher das Kompromiß brach. Auf diese poena allein war die Verpflichtung aus dem Kompromiß gerichtet[2]). Schon im neuesten Römischen Recht hat man sich indeß einer direkten Wirkung genähert, indem wenigstens in zwei Fällen die Parteien an das Kompromiß gebunden sein sollen, nämlich im Fall eidlicher Bestärkung eines schriftlichen Kompromisses[3]) und im Fall übereinstimmender Anerkennung des schiedsrichterlichen Ausspruches nach seiner Fällung[4]).

Im Mittelalter drängte das Bedürfniß weiter. Das Römische Recht war zwar recipirt, aber es stand mit den

---

[1]) von der Hagen a. a. O. S. 427; Glück a. a. O. S. 92.

[2]) Puchta Vorl. Bd. 2 S. 158; Unterholzner Lehre des Röm. Rechts von den Schuldverhältnissen Bd. 1 S. 651; Koch a. a. O. S. 1128.

[3]) L. 4 C. de receptis arb. (2, 56).

[4]) L. 5 pr. C. eod.

Rechtsanschauungen des Volkes vielfach nicht im Einklang. Man suchte sich daher der Herrschaft der gelehrten Richter in den Gerichten thunlichst zu entziehen und auf einem Umwege den Deutschen Rechtsanschauungen Geltung zu verschaffen. Dies geschah durch Austräge, denen die volle Wirkung eines Vergleichs beigelegt wurde [1]).

Damit vollzog sich eine Umbildung des ganzen Instituts. Die streitigen Rechtsverhältnisse werden zwar auch jetzt noch nicht unmittelbar durch den Schiedsvertrag berührt, aber mittelbar durch den in Gemäßheit desselben gefällten Ausspruch des Schiedsrichters bestimmt. Das Kompromiß stellt sich nach heutigem Rechte dar als ein Mittelding zwischen Vergleich und dem auf Beseitigung des Rechtsstreites gerichteten richterlichen Urtheil. Aus beiden nimmt es wesentliche Momente in sich auf, in der Vereinigung und Durchdringung beider besteht seine Eigenthümlichkeit als Rechtsinstitut. Die Parteien wollen die wesentlichen Vortheile beider Behandlungsweisen eines streitigen Rechts vereinigen. Die obwaltende Differenz soll, wie beim Vergleiche, durch gütliches Uebereinkommen auf einfachere, weniger kostspielige Weise beseitigt werden, es sollen die konkreten Verhältnisse eine schonendere Berücksichtigung erfahren, als der ordentliche Richter sie ihnen zu Theil werden lassen kann. Auf der anderen Seite aber soll nicht dem Zufalle und dem Wechselspiele kollidirender Interessen die Feststellung des Rechtsverhältnisses überlassen werden. Die Zufälligkeit, die beim Vergleiche in dem wechselseitigen Nachgeben liegt, soll vermieden, es soll das Wesen des gegebenen Rechtsverhältnisses in das richtige Licht gesetzt und in der Weise des richterlichen Urtheils nach dem Ermessen eines

---

[1]) Unterholzner a. a. O. S. 656; Puchta Pand. § 296; Glück Pand. Bd. 6 S. 72.

billig denkenden Mannes[1]) das festgesetzt werden, was der eine Theil dem anderen zu leisten hat. An sich ist der Rechtsstreit schon im Voraus durch den Vertrag beigelegt; die feindliche Stellung, welche der förmliche Prozeß bedingt, ist aufgegeben; dem, was der Schiedsrichter entscheiden wird, haben die Parteien von vornherein ihre Zustimmung ertheilt. Darin liegt die Vergleichsnatur des Schiedsvertrages, insofern ist er eine Art von Vergleich (species transactionis)[2]). Die Wirkungen des Vergleiches zeigen sich nach verschiedenen Richtungen hin: 1. Das Kompromiß hindert die anderweite Geltendmachung der Obligation; der Schuldner giebt dadurch alle Einreden auf, der Gläubiger alle seine Mehrforderungen, der Inhalt des Arbitriums bildet nunmehr allein den Gegenstand des Rechtsverhältnisses. — 2. Das Kompromiß verpflichtet zur Anerkennung des Arbitriums, des absolutorischen sowohl, wie des kondemnatorischen. Jenes befreit den Schuldner, dieses giebt dem Gläubiger eine Klage auf Erfüllung[3]). — 3. Gegen den Schiedsspruch kann weder eine Berufung, noch sonst ein ordentliches Rechtsmittel stattfinden.

Die Verwandtschaft des Schiedsspruches mit dem Urtheil zeigt sich hauptsächlich in den Formen, unter welchen es gefunden und erlassen wird, sowie in der Fähigkeit zum schiedsrichterlichen Amt. Sie zeigt sich ferner darin, daß die staatliche Gewalt die Vollstreckung des Spruches unter gewissen Voraussetzungen zuläßt, sowie in den Gründen der Anfechtung. Sie zeigt sich endlich darin, daß der Schiedsspruch Einreden begründet, die im Wesentlichen der exceptio rei iudicatae, litis pendentis und fori gleichkommen. Die

[1]) amiable compositeur nach der Bezeichnung des Belgischen Entwurfs zur C. P. O.

[2]) v. d. Hagen a. a. O. S. 432 bis 434; Glück a. a. O. S. 93.

[3]) Puchta Vorl. Bd. 2 S. 158.

Civilprozeßordnung legt dem Schiedsspruch ausdrücklich die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils bei[1]). Sie giebt der Partei das Recht, ein Vollstreckungsurtheil zu begehren[2]) und stellt damit den Schiedsspruch dem Urtheil eines ausländischen Gerichts gleich.

Faßt man das Ergebniß der vorstehenden Erörterung zusammen, so erscheint nach unserem heutigen Recht der Schiedsvertrag als eine Species des Vergleichs. Der Ausspruch des Schiedrichters hat in gewissen Beziehungen die Funktionen eines gerichtlichen Urtheils, ist aber im Wesentlichen nur der Ausdruck des Parteiwillens, aus dem er Kraft und Bedeutung entnimmt.

4. Die Willenserklärung der Parteien (Kompromittirung).

I. Eingehung des Vertrags. Die Uebereinkunft der Parteien, ihren Rechtsstreit von einer Privatperson entscheiden zu lassen, heißt Kompromiß. Es gehört in die Klasse der zweiseitigen Verträge und setzt darum als erstes und wesentlichstes Erforderniß für seine Vollendung voraus, daß die Personen, welche den Vertrag unter sich eingehen wollen, über seinen Inhalt und Gegenstand völlig einig werden, daß gerade soweit und gerade in der Art, wie sich der eine Theil verpflichten, der andere Theil berechtigt sein will, und daß jedem Theile dieser Wille des anderen kundgethan wird. Die Willenseinigung muß durch eine entsprechende Willenserklärung äußerlich in die Erscheinung getreten sein[3]). Sie erfordert auf der einen Seite ein

---

[1]) § 866 C. P. O.

[2]) § 868 C. P. O.

[3]) Förster (Eccius) Pr. R. I S. 497; Windscheid a. a. O. S. 167 ff., Dernburg Preuß. Priv. R. Bd. 1 S. 229.

Versprechen (Offerte, Promission), auf der anderen die Annahme desselben (Acceptation). Durch die Annahme des Versprechens wird der Vertrag geschlossen. Der Schiedsvertrag ist nach dieser Richtung hin den allgemeinen gesetzlichen Regeln[1]) unterworfen.

Der schriftliche Vertrag wird durch die Unterschrift der Parteien perfekt, § 116 I. 5 A. L. R. Verträge der Analphabeten bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Form, §§ 172 ff. a. a. O. — Blinde und Taubstumme können nur gerichtlich paktiren, § 171 a. a. O.

Die verpflichtende Erklärung des Grubenvorstandes muß von sämmtlichen Mitgliedern desselben vollzogen sein; arg. § 128 A. B. G., § 206 I. 13 A. L. R.; Urtheil des Obertribunals vom 31. Mai 1878 in Sachen Adrian contra Caroline, des Reichsgerichts (V. Civ. Sen.) vom 21. Januar 1880 in Sachen v. Füchen contra Hugo.

Verpflichtende Erklärungen der Stadtgemeinden bedürfen außer der Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters der Unterschrift eines zweiten Magistratsmitgliedes, § 56 Nr. 8 St. O. für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853; § 56 Nr. 8 St. O. für Westfalen vom 19. März 1856. In der Rheinprovinz genügt, sofern nicht Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, die Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters, St. O. vom 15. Mai 1856, § 53 Nr. 8.

Nach der Landgemeinde-Ordnung für Westfalen § 65 müssen Urkunden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, vom Amtmann und vom Gemeindevorsteher vollzogen werden. Nach der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 § 102 bedarf es dazu der Unterschrift des Bürgermeisters und des Gemeindevorstehers.

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft zeichnet in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft und zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen, A. D. H. G. Art. 229 Abs. 2.

Nach der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen § 22 bedürfen schriftliche verpflichtende Willenserklärungen der Unterschrift des Vorsitzenden des Gemeinde-Kirchenraths oder seines Stellvertreters und zweier Aeltesten, sowie der Beidrückung des Kirchensiegels (G. S. 1873 S. 423). Die gleiche Vorschrift findet sich im Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 § 19.

[1]) A. L. R. I. 5 §§ 1 bis 108. Der Abschluß unterliegt der freien

II. Form des Abschlusses[1]). Zur Gültigkeit eines Vertrages gehört außer der wechselseitigen Einwilligung die Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Form[2]). Weder im gemeinen, noch im preußischen Recht sind für den Schiedsvertrag besondere Formen angeordnet. Die C. P. O. § 853 verweist in dieser Hinsicht auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, giebt aber jeder Partei, falls danach ein mündlicher Vertrag gültig ist, das Recht, die Errichtung einer schriftlichen Urkunde über den Vertrag zu verlangen. Gemeinrechtlich genügt hiernach der formlose Abschluß, während nach preußischem Recht, sobald der Streitgegenstand 150 Mark (50 Thaler) übersteigt, das Abkommen schriftlich geschlossen werden muß[3]).

Willensbestimmung der Parteien. Zuweilen kann indeß ein besonderer Grund eintreten, der sie zur Bestellung eines Schiedsrichters in ihrer Streitsache verpflichtet oder zwingt, bei einem ständigen Schiedsgericht Recht zu nehmen. Der Verpflichtungsgrund kann sein: Gesetz, Statut, Vertrag (pactum de compromittendo), Testament u. s. w. Die Kommission ist zwar ein solches ständiges Schiedsgericht, aber beim Fehlen eines hierauf bezüglichen Gesetzes besteht keine Verpflichtung sich seinem Ausspruch zu unterwerfen. — Eine gesetzliche Verpflichtung statuirt das Landrecht unter Andern im § 23 I 17; dagegen dürfte das Schiedsgericht der Gewerbe-Ordnung § 120a zu den besonderen Gerichten im Sinne des § 14 Nr. 4 G. V. G. zu rechnen sein, Förster (Eccius) a. a. O. S. 266 Anm. 8; a. M. Dernburg a. a. O. S. 325.

1) Gruchot Beitr. Bd. 16 S. 11; Förster (Eccius) a. a. O. S. 267; von Wilmowski-Levy Kommentar zur C. P. O. S. 968; Dernburg a. a. O. S. 326.

2) A. L. R. I. 5 § 109.

3) Sehr zweckmäßig ist das in Brassert's Zeitschrift Bd. 19 S. 36 von beiden Theilen zu unterschreibende Formular. In Essen kommt der Vertrag in der Regel unter Vermittelung des Oberbürgermeister-Amts zu Stande. An dies wendet sich der Grundbesitzer mit folgender Eingabe:

> Ich, Endesunterschriebener, bin Besitzer des pp. Grundstücks, welches durch den Bergbau der Grube N. beschädigt ist. Ich

Bei Handelsgeschäften ist nach Art. 317 H. G. B. der formlose Abschluß hinreichend [1]).

Der Code de proc. civ. Art. 1005 bestimmt:

Le compromis pourra être fait par procès-verbal devant notaire, ou sous signature privée.

Der Ort, wo der Vertrag geschlossen worden, ist für die Beurtheilung maßgeblich [2]).

III. Fähigkeit zum Vertragsabschluß. Hat das Kompromiß, wie oben ausgeführt, die Natur eines Vergleichs, so können nur diejenigen Personen dasselbe rechtsgültig eingehen, die befugt sind, einen Vergleich abzuschließen. Im gemeinen Recht herrscht hierüber kein Streit. Inkonsequent ist indeß die Preußische Gerichtsordnung insofern, als sie im § 167 I. 2 verordnet:

Wenn den Parteien über einen streitigen Gegenstand die ganz freie und uneingeschränkte Disposi-

---

will den mir zugefügten Schaden durch das zwischen den Bergwerksbesitzern und den Grundbesitzern vereinbarte Regulirungsverfahren ermitteln und feststellen lassen, verpflichte mich hierdurch bezüglich meines Anspruchs mich der Entscheidung der Regulirungs-Kommission mit Ausschluß des Rechtswegs zu unterwerfen und ersuche um gefällige Veranlassung des Weiteren. Ich halte mich an diese Erklärung nur 4 Wochen gebunden.

Das Oberbürgermeisteramt übermittelt dann in Urschrift die Erklärung an die Gewerkschaft. Das Antwortsformular lautet:

An das pp. mit dem ergebenen Erwiedern zurück, daß wir uns hinsichtlich des von dem Beschädigten angemeldeten Bergschadens der Entscheidung der Regulirungs-Kommission unterwerfen und uns verpflichten, die von der Kommission festgesetzte Geldentschädigung bei Vermeidung exekutiver Einziehung zu zahlen.

Das Oberbürgermeisteramt erscheint hiernach in dreifacher Beziehung als Mandatar: es übermittelt die Offerte der Gewerkschaft, deren Acceptation dem Grundeigenthümer und sodann den Auftrag beider der Kommission.

[1]) Entscheid. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 17 S. 249.

[2]) A. L. R. I. 5 § 111. v. Savigny Syst. Bd. 8 S. 348 ff.

tion zusteht, so können sie die Entscheidung eines darüber unter ihnen obwaltenden Streites einem schiedsrichterlichen Ausspruche durch Kompromiß unterwerfen.

Dagegen bestimmt die C. P. O. im § 851 konsequent, daß der Schiedsvertrag insoweit rechtliche Wirkung haben soll, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich abzuschließen.

Hinsichts der persönlichen Fähigkeit der Transigenten wird nun freilich zur Eingehung eines Vergleichs nichts mehr erfordert, als überhaupt zur Abschließung von lästigen Verträgen[1]), also allgemeine Handlungsfähigkeit und die Fähigkeit, die durch den Vertrag aufzugebenden Rechte zu veräußern und die einzugehenden Verpflichtungen zu übernehmen, beziehlich sich versprechen zu lassen. Bedeutung gewinnt die Bestimmung erst dann, wenn das Kompromiß durch einen Vertreter geschlossen worden[2]).

Die Qualifikation der gesetzlichen Vertreter regelt sich nach der Veräußerungsbefugniß dieser Personen[3]). Ob der Vater im Gebiete des gemeinen Rechts für den Sohn ohne obervormundschaftliche Genehmigung handeln kann, richtet sich daher danach, ob der Anspruch zum peculium gehört oder unter die bona castrensia vel quasi castrensia oder adventicia zu rechnen ist. Soweit der Vater gesetzlicher Vormund ist, kommen die Vorschriften der Vormundschaftsordnung zur Anwendung. Nach Preußischem Recht hat

---

[1]) A. L. R. I. 16 § 406; Koch a. a. O. S. 1128.

[2]) Die Motive lassen darüber keinen Zweifel, daß unter Parteien im Sinne des § 851, wie im Falle des § 50 C. P. O., die gesetzlichen Vertreter mit zu begreifen sind; Struckmann-Koch § 851 Anm. 4; Seuffert S. 836 Anm. 4, Puchelt II S. 733; a. M. v. Wilmowski-Levy S. 967. Die Befugnisse des freiwilligen Stellvertreters regeln sich dagegen nach dem materiellen Recht.

[3]) von Holzschuher Theorie und Casuistik Bd. 3 S. 957; Glück Komm. V. S. 45, VI. S. 77.

der Vater an dem nichtfreien Vermögen des Hauskindes — und dies blidet die Regel — Verwaltung und Nießbrauch; er kann daher, da das Kompromiß über Bergschäden nicht die Veräußerung einer unbeweglichen Sache enthält, den Vertrag nach eigenem Ermessen abschließen [1]).

Die Vertretungsbefugnisse von Vorstehern von Korporationen, Stiftungen und anderen juristischen Personen hangen ab von dem Inhalt der Verfassung, der Stiftungsurkunde u. s. w. Stadtgemeinden werden vertreten durch den Magistrat, in der Rheinprovinz durch den Bürgermeister, Kirchengemeinden durch das Presbyterium, Landgemeinden in Westfalen durch den Amtmann und Gemeindevorsteher, in den östlichen Provinzen durch Schulze und Schöppen u. s. w. Alle bedürfen zum Abschluß des Kompromisses keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde [2]). Ob die Stadtverordnetenversammlung, beziehlich die Vertretung der Gemeinde, ihre Zustimmung gegeben hat, ist für die Rechtsgültigkeit des Vertrages dem Dritten gegenüber ohne Einfluß [3]).

Auf Handelsgesellschaften, wozu alle Aktiengesellschaften gehören, finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs Anwendung. Bei offenen Handelsgesellschaften ist jeder zur Vertretung befugte Gesellschafter ermächtigt, ohne Zuziehung der Socien alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen

---

[1]) A. L. R. II. 2 §§ 156, 168 ff.

[2]) Vergl. St. O. für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 § 56 Nr. 8; für Westfalen vom 19. März 1856 § 56 Nr. 8; für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 § 53 Nr. 8; A. L. R. II. 7 § 56. Landgemeinde-Ordnung für Westfalen vom 19. März 1856 § 41; Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen § 22; Kirchen-Ordnung für Westfalen und Rheinprovinz vom 5. März 1835 und 13. Juni 1853 § 5; Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 §§ 5 u. 8.

[3]) Erk. des Obertribunals vom 20. September 1870 (Striethorst Bd. 79 S. 193).

im Namen der Gesellschaft vorzunehmen, und ist jede Einschränkung seiner Befugnisse, welche der Gesellschaftsvertrag ihm auferlegt, Dritten gegenüber ohne rechtliche Wirkung [1]). Dasselbe gilt von den Vertretern der Kommanditgesellschaften und der Aktiengesellschaften [2]).

Gewerkschaften werden durch die von dem Repräsentanten oder Grubenvorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet [3]). Eines besonderen Auftrages der Gewerkenversammlung bedürfen sie zur Eingehung des Schiedsvertrages nicht [4]).

Ob der Ehemann die Frau zum Vertrage zuziehen muß, richtet sich nach dem bestehenden Güterrecht. Leben die Ehegatten in Westfälischer Gütergemeinschaft, so ist der Mann berechtigt, allein zu kontrahiren [5]). Auch bei getrennten Gütern ist der Ehegatte, da es sich nur um einen Akt der Verwaltung handelt, nach Landrecht allein aufzutreten berechtigt [6]).

Die Befugniß des Vormundes, Vergleiche für seine Mündel abzuschließen, ist im gemeinen Recht Gegenstand lebhafter Streitfragen [7]). Das A. L. R. II. 18 § 521 verlangt dazu in allen Fällen die obervormundschaftliche Genehmigung, die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 § 42 Nr. 8 nur dann, wenn der Gegenstand unschätzbar ist oder die Summe von 300 Mark übersteigt. In diesen Fällen bedarf auch

---

[1]) A. D. H. G. B. Art. 114 ff.

[2]) A. D. H. G. B. Art. 167, 196, 229, 231.

[3]) A. B. G. § 125.

[4]) Das Kompromiß fällt nicht unter die im § 120 A. B. G. erwähnten Ausnahmen, da durch dasselbe nicht über die Substanz des Bergwerks verfügt wird.

[5]) Ges. vom 16. April 1860 § 3.

[6]) A. L. R. II. 1 § 231 ff.

[7]) Vergl. darüber Medem in Gruchot's Beitr. Bd. 14 S. 673; Glück Bd. 6 S. 77.

das Kompromiß der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Die Vertretungsbefugnisse des Bevollmächtigten regeln sich nach dem Inhalt seiner Vollmacht. Gemeinrechtlich kann daher die Frage, abgesehen von dem mandatum speciale ad compromittendum, nur konkret beantwortet werden[1]). Das A. L. R. erfordert im § 101 I. 13 Spezialvollmacht, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits einem schiedsrichterlichen Ausspruch unterworfen werden soll. Der code civ. bestimmt im Art. 1989:

le pouvoir de transiger ne renferme pas celui de compromettre.

Der Prozeßbevollmächtigte ist zwar zum Vergleiche nach § 77 C. P. O., aber nicht zu einem Schiedsvertrage auf Grund seiner Prozeßvollmacht legitimirt[2]).

IV. Gegenstand des Vertrags. Ziel des Kompromisses ist, wie oben bereits erörtert, Feststellung eines bestrittenen oder zweifelhaften Rechtsverhältnisses. Es ist eine Art von Vergleich und kann deshalb gemäß § 851 C. P. O. nur bezüglich solcher Sachen kompromittirt werden, welche Gegenstand eines Vergleichs sein können und der Privatwillkür der Parteien unterworfen sind. In der Regel wird der Schiedsvertrag sich auf vermögensrechtliche, dem Privatrecht angehörige Ansprüche zu beschränken haben[3]).

Gegenstand des Kompromisses ist sonach der Anspruch aus einem Rechtsverhältniß, woraus folgt, daß die Feststellung bloßer Thatsachen dem Kompromiß entzogen ist. Der Anspruch muß außerdem Vermögensrechte umfassen,

---

1) Medem a. a. O. S. 673 Anm. 44.

2) Struckmann-Koch Komm. zur C. P. O. § 851 Anm. 4; Hahn Mat. 2. 1 S. 490. Ebenso im gemeinen Recht, Glück Pand. Bd. 6 S. 77.

3) Glück a. a. O. S. 78; v. Daniels Handbuch der Preuß. Civilrechtspflege Bd. 1 S. 296.

wie sie im Civilprozeß verfolgbar sind[1]). Er muß endlich bestimmt bezeichnet sein[2]), wobei nicht unbedingt erforderlich ist, daß das Streitverhältniß genau kenntlich gemacht worden, es vielmehr genügt, wenn nur das Rechtsverhältniß, welches die Quelle von Streitigkeiten werden kann, angegeben ist[3]). Bei der vorliegenden Erörterung kommt allein in Betracht der Anspruch des Grundbesitzers aus der Beschädigung des Grundeigenthums durch den Bergbaubetrieb des Grubenbesitzers, mit anderen Worten: die Legalobligation aus § 148 A. B. G. Sie gehört dem Privatrecht an, ist der Privatwillkür der Parteien unterworfen, kann Gegenstand eines Vergleiches und demgemäß auch eines Schiedsvertrages sein. Sie begründet ein subjektiv-persönliches Recht, woraus folgt, daß die Realberechtigten des Grundstücks den Eigenthümer in seinen Dispositionen über den Entschädigungsanspruch nicht beschränken können[4]).

Es fragt sich nun: in welchem Umfange werden die Bergschäden durch das Kompromiß dem Ausspruch des Schiedsgerichts unterworfen? Darüber entscheidet allein der in der Urkunde niedergelegte Wille der Parteien und, da diese auf das Regulativ Bezug nehmen und es dadurch zum integrirenden Theil ihrer Erklärung machen, der Inhalt des Regulativs in Verbindung mit der Parteierklärung. Die Antwort liegt daher lediglich auf dem Gebiete der Interpretation[5]). Die Frage ist eine That- und keine Rechts-

---

[1]) Vergl. Gruchot Beitr. Bd. 16 S. 10; Förster (Eccius) a. a. O. S. 267, 793; Medem a. a. O. S. 663 ff.; Glück Pand. Bd. 6 S. 78; Struckmann-Koch a. a. O. § 851 Anm. 4; v. Wilmowski-Levy Komm. zur C. P. O. S. 966; a. M. Fitting R. C. P. S. 337 Anm. 37.

[2]) Dernburg a. a. O. S. 325.

[3]) Reichsoberhandelsgericht Entsch. Bd. 2 S. 159.

[4]) Vergl. meinen Aufsatz über die Haftpflicht des Bergwerksbesitzers S. 22.

[5]) Vergl. L. 32 § 15 D. de receptis (4, 8). Der Revision ist

frage; aber unbeschadet des konkreten Falles werden sich doch einige allgemeine Regeln darüber aufstellen lassen.

In der Regel lautet die Erklärung der Parteien dahin, daß sie in allgemeinen Umrissen das Rechtsverhältniß bezeichnen und in gleicher Weise die Rechtsverletzung angeben. Wenn nicht das Gegentheil aus dem Vertrage erhellt, wird man annehmen müssen, daß sie den ganzen, durch die Rechtsstörung entstandenen Anspruch, wie er sich im Verfahren vor dem ordentlichen Richter in dem Klageantrage verkörpert, dem Schiedsgericht unterbreiten wollen. Selbstverständlich muß es den Parteien unbenommen sein, den Streitgegenstand zu beschränken, und zwar nicht nur in der Weise, daß sie ein Theilurtheil nach Analogie des § 273 C. P. O. begehren, indem sie nur einen Theil der streitigen Ansprüche geltend machen, — sondern auch in der Weise, daß sie nur über den Grund des Anspruchs (§ 276 a. a. O.) den Ausspruch der Schiedsrichter herbeiführen und die Entscheidung über den Betrag dem ordentlichen Rechtsweg vorbehalten [1]). Auch auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses (§ 231 a. a. O.) kann kompromittirt werden, aber niemals auf Feststellung einzelner Thatsachen, mögen sie auch noch so erheblich für die Beurtheilung des Anspruchs sein [2]). Ein Streit z. B. über die Vorfrage,

> ob eine dem Beklagten gelieferte Ziegelpresse in Bezug auf ihre qualitativen und quantitativen Leistungen dem Vertrage entspreche?

kann darum an und für sich nicht Gegenstand eines Kom-

---

darum, sofern nicht Interpretationsregeln verletzt sind, der Erfolg zu versagen. Urtheil des Reichsgerichts vom 15. November 1882 in Sachen Stinnes contra Sälzer und Neuaak V Nr. 534—82.

[1]) Puchelt a. a. O. S. 732.

[2]) v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 967.

promisses sein[1]); ebenso wenig die Thatsache, daß ein Schaden in einer bestimmten Ursache seinen Grund hat. Ein Kompromiß, welches sich darauf beschränkt, daß die erste Abtheilung der Kommission allein den Kausalnexus feststellen soll, ist daher als solches unverbindlich.

Das Verhältniß der Parteien zum Schiedsrichter ist ein Verhältniß des Vertrauens, und kann man nicht ohne Weiteres annehmen, daß sich dies Vertrauen nur auf einzelne Theile des Rechtsstreits beschränken soll. Mit der Beschädigung tritt die Legalobligation des Bergwerksbesitzers in's Leben; der Grundeigenthümer erlangt in Folge derselben den Anspruch auf sofortige Ausgleichung aller entstandenen Vermögensnachtheile, und zwar nicht bloß der gegenwärtigen, sondern auch der zukünftigen, sofern sie auf derselben Ursache beruhen und sich mit Sicherheit feststellen lassen[2]). Ueber alle Folgen aus der vorliegenden Beschädigung durch den Bergbau wird daher die Kommission zu entscheiden haben, wenn in der Seite 16 Anmerkung 3 angegebenen Weise ohne weitere Bezeichnung des Gegenstandes das Kompromiß geschlossen wird.

Von dieser Regel finden aber in den Abreden der Parteien und in den Regulativen vielfache Ausnahmen statt. Die Kompromisse, denen die in Essen gepflogenen Vergleichsverhandlungen und die Geschäftsanweisungen vom 14. Juni 1877[3]) zum Grunde liegen, können nur dahin ausgelegt werden, daß die Kommission den ursachlichen Zusammenhang des Schadens mit dem Bergbau feststellen, die zur Wiederherstellung erforderlichen Reparaturen bestimmen und die

---

[1]) Erk. des Obertribunals vom 13. Januar 1870 (Striethorst Bd. 76 S. 348).

[2]) Vergl. meinen Aufsatz über die Haftpflicht des Bergwerksbesitzers S. 18, 91 ff.

[3]) Brassert Bd. 19 S. 23 ff.

Verpflichtung zur Leistung derselben, zur Erstattung der Reparaturkosten, sowie zur Vergütung für Störungen, Unbequemlichkeiten 2c. aussprechen soll. Andere Schäden, die auf diese Weise nicht ausgeglichen werden können, gegenwärtige sowohl, wie künftige, sind, wenn die Parteien nicht im Laufe des Verfahrens ein Anderes vereinbaren, nicht Gegenstand der schiedsrichterlichen Entscheidung. Dies gilt namentlich vom Minderwerth, welcher ausdrücklich ausgenommen ist[1]). Es trifft aber auch auf die Wasserentziehung zu, da auch für diese Beschädigung der Kommission alle Normen fehlen, eine Entscheidung zu erlassen[2]). Die Einschränkungen beziehen sich jedoch nur auf den Schiedsspruch der zweiten Abtheilung der Kommission. Die erste Abtheilung hat eine weitergehende Kompetenz; ihr ist, wie nach den Verhandlungen der Interessenten anzunehmen, die Entscheidung über die Existenz des Schadens überhaupt und den Kausalzusammenhang mit dem Bergbau hinsichtlich des ganzen Anspruchs zugewiesen[3]). In den vom Minister erlassenen Regulativen ist dieser Grundsatz noch präziser zum Ausdruck gelangt, und kann es darum keinem Zweifel unterliegen, daß die Kompetenz der ersten Abtheilung zwar qualitativ insofern beschränkt ist, als sie nur die Prämissen für die eigentliche, auf eine Leistung geleistete Entscheidung zu schaffen hat, daß sie aber quantitativ das ganze Streitobjekt umfaßt. Die Thätigkeit der zweiten Abtheilung ist

---

[1]) Die Frage ist unten bei der Erörterung über den Schiedsspruch ausführlicher behandelt, s. S. 65.

[2]) Urtheil des Oberlandesgerichts zu Hamm vom 16. Januar 1883 in Sachen Flaschenträger contra Sälzer und Neuaak IV. U. Nr. 203 — 82.

[3]) S. unten S. 66 ff. das Nähere hierüber. Fraglich ist es, ob in dem Ausspruch der ersten Abtheilung überhaupt ein laudum und nicht bloß eine thatsächliche Feststellung zu finden ist.

in den neueren Regulativen zwar erweitert, umfaßt jedoch nach keinem derselben den ganzen Streitstoff; namentlich ist allen gemeinsam, daß die Schiedsrichter sich ohne besonderen Antrag der Entscheidung über den Minderwerth zu enthalten haben [1]).

Die früher bestandene Streitfrage, ob künftig entstehende Streitigkeiten Gegenstand eines Kompromisses sein können, ist durch die C. P. O. § 852 im Anschluß an die herrschende Praxis dahin entschieden, daß ein solcher Vertrag gültig ist, sofern er auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht. Für die vorliegende Erörterung ist diese Bestimmung ohne praktische Bedeutung.

V. Inhalt der Vereinbarung. Drei Momente sind es, die den Inhalt des Schiedsvertrages bestimmen:

1. Beide Theile unterwerfen sich dem schiedsrichterlichen Ausspruch.
2. Derjenige, welcher den Anspruch erhebt, wird verpflichtet, die Sache nicht mit Umgehung des Schiedsgerichts an ein öffentliches Gericht zu bringen.
3. Beide Theile haben Alles zu thun, was ihrerseits nöthig ist, um den Schiedsspruch herbeizuführen, um den Schiedsrichter zur Fällung des Spruches zu veranlassen und dazu in den Stand zu setzen [2]).

---

[1]) Die Wasserentziehung ist in den jetzt geltenden Regulativen ausdrücklich erwähnt. Dagegen soll Inkompetenz der Kommission nach den Regulativen für den Stadtkreis Essen § 8 b u. c und für den Regierungsbezirk Oppeln § 10 Nr. 2 eintreten, wenn die Entschädigung nicht anders, als in Gelde geleistet werden kann. Darin liegt eine auflösende Bedingung des Kompromißvertrages, deren Eintritt die Schiedsrichter als Arbitratoren feststellen.

[2]) Windscheid Pand. § 415; Gruchot a. a. O. S. 7; Förster (Eccius) a. a. O. S. 267.

Aus dem Satz zu 1 folgt, daß die Parteien das, was der Schiedsrichter ausspricht, als Inhalt der bis dahin streitigen Verpflichtung gegen sich gelten lassen müssen. Im Fall der Abweisung des Prätendenten ist der Gegner dem Anspruch zu genügen nicht schuldig; wird dieser dennoch klagend gemacht, so steht ihm eine Einrede aus dem Vertrage zu, analog der res iudicata. Die kondemnatorische Sentenz giebt dem obsiegenden Theil eine Klage auf Erfüllung der Leistung nach Art der actio judicati, die meistens als Klage auf Erlaß eines Vollstreckungsurtheils auftreten wird. Der Richter hat dabei nicht den materiellen Inhalt des Schiedsspruchs, sondern allein die formalen Voraussetzungen seiner Rechtsbeständigkeit zu prüfen.

Die Verletzung der Vertragspflicht zu 2 führt zur Abweisung der Klage; denn Verträge sind ihrem ganzen Inhalt nach zu erfüllen und ist in der Regel keinem Theile der einseitige Rücktritt davon gestattet[1]). Bringt daher der Prätendent eines Anspruches denselben dessenungeachtet zur Kognition des ordentlichen Gerichts, so hat der andere Theil eine Einrede aus dem Schiedsvertrage (exceptio pacti). Ob man sie als exceptio fori oder wenn das receptum der Schiedsrichter schon stattgehabt hat, als exceptio litis pendentis qualifizirt, ist höchstens prozessualisch von Bedeutung. In materieller Beziehung ist der Erfolg immer derselbe[2]). Der

---

[1]) Entscheidet die Kommission, daß zur Vermeidung unnützer Kosten vorläufig von einer Hauptreparatur abzusehen sei und zunächst nur gewisse Schäden beseitigt werden sollen, so ist, ehe die Klage wegen des Minderwerthes erhoben werden darf, die definitive Entscheidung der Kommission abzuwarten. Urtheil des Oberlandesgerichts zu Hamm vom 18. April 1882 in Sachen Stinnes contra Sälzer und Neuaak IV. U 70—81.

[2]) Gemeinrechtlich steht dem Beklagten die exceptio fori oder litis pendentis nicht zu. Gruchot a. a. O. Bd. 12 S. 807.

Nach der A. G. O. war diese Frage bestritten. Nach der C. P. O.

Inhalt des Schiedsvertrages ist in dieser Beziehung identisch mit dem Inhalt der sog. Prozeßobligation [1]).

Der Satz zu 3 findet in den §§ 855 und 857 C. P. O. insofern Anerkennung, als das Recht einer Partei, einen Schiedsrichter zu bestellen, im Fall der Säumniß auf das Gericht devolvirt wird. Da bei den Kompromissen auf Grund der Regulative ein solches Ernennungsrecht der Parteien ausgeschlossen ist, so kommen diese Vorschriften hier nicht in Betracht.

Ein wesentliches Erforderniß des Vertrages ist ferner die Benennung des Schiedsrichters [2]). Dieser muß eine außerhalb der Parteien stehende dritte Person sein. Die Zahl der Schiedsrichter ist nicht beschränkt; es können mehrere in grader oder ungrader Anzahl in einer und derselben Sache bestellt werden. Auf einen Schiedsrichter zu kompromittiren, ist sogar wenig gebräuchlich. Mit der Natur des Vertrages unvereinbar ist es, daß eine der streitenden Parteien selbst an der Entscheidung Theil nimmt, und kann darum ein Mitglied der Kommission in eigener Sache nicht bei dem Verfahrem und der Fällung des Schiedsspruchs thätig sein [3]). — Die sofortige Ernennung der Schieds-

---

entsteht durch das Kompromiß mangels einer potestas der Schiedsrichter weder ein Gerichtsstand, noch Rechtshängigkeit der Sache; eine prozeßhindernde Einrede (C. P. O. § 247) kann sonach der Beklagte aus dem Schiedsvertrage nicht entnehmen. Förster (Eccius) a. a. O. S. 268; v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 321 u. 967; Hahn Mat. 2. 1 S. 496.

[1]) Vergl. darüber Unger System des Oesterreichischen Priv.-R. Bd. 2 S. 527 ff.

[2]) Der code de proc. art. 1006 bestimmt:
le compromis désignera les objets en litige et les noms des arbitres, à peine de nullité.

[3]) Erk. des Obertribunals vom 6. Februar 1866 (Striethorst Bd. 64 S. 55); Entscheid. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 21 S. 84; L. 51 D. de receptis (4, 8). Förster (Eccius) a. a. O. S. 268.

richter ist nicht erforderlich[1]). Fehlt sie gänzlich, so ergänzt das Gesetz die mangelnde Erklärung[2]). Die Schiedsrichter brauchen nicht **namentlich** bezeichnet zu sein; doch muß die Erklärung so bestimmt sein, daß über die Identität der Personen kein Zweifel obwaltet. Die Ernennung kann auch einem Dritten in dem Vertrage überlassen werden[3]), der dadurch zum Arbitrator bestellt wird. Die benannten Schiedsrichter müssen **physische** Personen sein. Ob eine Behörde als solche zum Schiedsrichter berufen werden kann, ist nicht unbestritten[4]). Für die vorliegende Frage kommt indeß hierauf nichts an, weil die vom Minister ernannten Beamten in ihrer Eigenschaft als Schiedsrichter nicht als Mitglieder der Behörde, bei der sie fungiren, thätig sind. Da die Mitglieder der Kommissionen ständig sind, und wenn das eine oder andere ausscheidet, ein Ersatzmann bestellt ist, beziehentlich ein Substitut bestellt wird, so haben die Parteien, wenn sie sich dem Urtheil der Kommission unterwerfen, eine Anzahl genau bestimmter Personen zu Schiedsrichtern berufen und damit den gesetzlichen Erfordernissen in dieser Hinsicht vollständig genügt. Scheidet ein Mitglied der Kommission durch Tod oder aus einem anderen Grunde aus, so wird dessen Stelle nach Maßgabe des Regulativs neu besetzt, ohne daß der Partei eine Einwirkung darauf zusteht. Der Ernennende handelt dabei, soweit **anhängige** Sachen in Betracht kommen, lediglich auf Grund der ihm von den Parteien ertheilten, durch Bezugnahme auf das Regulativ in dem Schiedsvertrage zum Ausdruck gelangten Vollmacht. Ist eine solche

---

1) Gruchot Bd. 16 S. 17; Windscheid a. a. O. S. 575.

2) C. P. O. § 854 ff.

3) § 72 I. 5 A. L. R.; Puchta Pand. § 221; von Wilmowski-Levy a. a. O. S. 969; Puchelt a. a. O. S. 739.

4) Gruchot a. a. O. S. 25 ff.; v. Daniels a. a. O. S. 301; Förster (Eccius) a. a. O. S. 268 Anm. 14.

auch nicht ausdrücklich darin enthalten, so ist sie doch durch Interpretation zu ermitteln. Dasjenige aber, was implicite in einer ausdrücklichen Willenserklärung bestimmt ist, muß, da es nur der Auslegung bedarf, um dasselbe in der Erklärung zu finden, als ausdrücklich ausgesprochen angesehen werden. Es ist deshalb auch der schriftlichen Form der Vollmacht Genüge geleistet [1]).

VI. Auslegung des Vertrags [2]). Dieselbe geschieht nach den allgemeinen gesetzlichen Regeln. Der Richter hat an der Hand der Logik und des Gesetzes den übereinstimmenden Willen der Parteien zu ermitteln, welcher in der Urkunde zum Ausdruck kommen soll und darin Ausdruck gefunden hat. Besondere Vorschriften über die Interpretation von Schiedsverträgen enthält das Gesetz nicht; sie ergeben sich auch nicht aus der Natur des Vertrages. Gruchot [3]) meint zwar, unter Hinweis auf das Erkenntniß des Oberappellationsgerichts in Dresden vom 18. Juni 1868 und das Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zu Lübeck vom 6. December 1856, daß der Schiedsvertrag einschränkend zu interpretiren wäre, weil er eine Beschränkung der Kompetenz der ordentlichen Gerichte und eine Ausnahme von dem gesetzlich geordneten Rechtswege und Instanzenzuge enthalte.

---

[1]) Vergl. Bornemann Rechtsgeschäfte S. 140; Erk. des Obertribunals vom 27. Februar 1868 (Striethorst Bd. 70 S. 104).

[2]) Darüber, inwieweit dem Schiedsrichter die Auslegung zusteht, wird unten gehandelt werden.

[3]) Beitr. Bd. 16 S. 15. Ebenso Glück a. a. O. S. 72. Wenn es in § 426 I. 16 A. L. R. von Vergleichen heißt, daß sie nicht über die Befugnisse oder Gegenstände, auf welche sie sich beziehen, ausgedehnt werden sollen, so ist damit nur ausgedrückt, was sich von jeder Willenserklärung von selbst versteht. Dasselbe muß auch von Schiedsverträgen als einer Species des Vergleichs gelten. Das Reichsgericht hat die mißgünstige Auslegung in dem Urtheil vom 8. November 1882 in Sachen Kraushaar contra Brockhaus V. 400—82 ausdrücklich verworfen.

Der neueren Gesetzgebung ist indeß ein solches Odium völlig fremd; sie beschränkt die Parteiwillkür bei Austrägen in keiner Weise, die C. P. O. begünstigt sie vielmehr, indem sie den unvollständig ausgesprochenen Parteiwillen in gewissen Fällen durch das Gesetz ergänzt [1]). Wenn man eine besondere Interpretationsregel aufstellen wollte, so könnte es, da der Vertrag auf einer Einigung zweier streitenden Theile beruht, und darum ein gewisses gegenseitiges Vertrauen bei ihnen unterstellt werden muß, nur die sein, daß man bei der Auslegung der bona fides Rechnung trägt, daß man annimmt, die Parteien hätten mit der Redlichkeit und Ueberlegung gehandelt, wie sie die unentbehrliche Sicherheit des Verkehrs mit sich bringt, ohne egoistische Interessen und ohne arglistige Erwartung [2]).

Sowohl die den Schiedsverträgen zu Grunde liegenden Vereinbarungen der Grubenbesitzer und der Hauseigenthümer zu Essen, wie die als Theile der Verträge anzusehenden Regulative scheinen sich die Aufgabe gesetzt zu haben, Uebungsstücke für die Interpretationskunst zu liefern [3]). Das Kompromiß soll der Ausfluß sein nicht allein des gegenseitigen Vertrauens der Parteien, sondern auch des Vertrauens derselben zu dem Schiedsrichter. Gerade weil sie diesen für einen billig denkenden Mann (bonus vir) ansehen, weil sie die strengen Formen des Rechts vermeiden und einen der Billigkeit entsprechenden Ausgleich erzielen wollen, haben sie die Vereinbarung getroffen [4]). Während das in Oberhausen

---

[1]) C. P. O. §§ 854 ff.

[2]) Vergl. Hartmann, Internationale Geldschulden (Archiv für civilistische Praxis Bd. 65 S. 198).

[3]) Vergl. Cappell, Tragweite der Beschlüsse der Regulirungs-Kommissionen in Brassert's Zeitschrift Bd. 23 S. 349, der darin eine Reihe von Streitfragen, hervorgerufen durch mangelhafte Fassung der Essener Protokolle, sehr eingehend und gründlich behandelt.

[4]) Vergl. Gelpcke, Die Schiedsrichter in streitigen Handelssachen, Zeitschr. für Handelsrecht Heft 2 S. 123.

geschlossene Kompromiß von diesem Gedanken getragen ist, scheinen die Verhandlungen in Essen von Mißtrauen gegen einander und gegen die Schiedsrichter diktirt zu sein. Der Streitstoff wird auf zwei Abtheilungen vertheilt, weil man der Gesammtheit der Schiedsrichter nicht die nöthige Sachkunde für alle ihnen zugewiesenen Fragen zutraut und nicht das Vertrauen zu ihnen hegt, daß sie in Dingen, wo sie selbst nicht sachverständig sind, ihren sachverständigen Kollegen folgen oder bei anderen Sachverständigen sich Raths erholen werden. Den Streitstoff vertheilt man hinwiederum ungleichmäßig unter die einzelnen Abtheilungen, indem man sich gegenseitig allerlei Vorbehalte macht und Rechtssätze abändert. Den nach der Reparatur noch verbleibenden Minderwerth endlich nimmt man gänzlich aus, weil man hier keinem der Schiedsrichter Zutrauen schenkt, und bedenkt dabei nicht, daß die Feststellung des Minderwerths von der mehr oder weniger vollkommenen Reparatur abhängig ist. Die Folgen haben nicht ausbleiben können; die Schiedsverträge sind wiederum eine Quelle zahlreicher Prozesse geworden; die Frucht des Mißtrauens äußert sich in recht bedeutenden Prozeßkosten. — Ein großer Theil der Fehler ist freilich in den jetzt geltenden Regulativen vermieden; die verbliebenen sind jedoch noch so erheblich, daß die Zweckmäßigkeit des ganzen Instituts dadurch in Frage gestellt wird. Die kasuistische Behandlung insbesondere erinnert lebhaft an die alten Bergordnungen, die zu interpretiren keineswegs zu den leichtesten Aufgaben gehörte.

VII. Fähigkeit zum Schiedsrichteramt. Nach gemeinem Recht setzt die Kompromittirung zu ihrer Gültigkeit einen fähigen Arbiter voraus. Als unfähig werden bezeichnet Wahnsinnige, Taube, Stumme, Unmündige, Frauenspersonen mit Ausnahme derer, welche Jurisdiktion haben, der für den Rechtsstreit schon bestellte

Judex[1]). Sind solche berufen, so ist der Vertrag nichtig. Die A. G. O. bestimmt im § 169 I. 2:

> Zu Schiedsrichtern können sowohl Personen, welche ein richterliches Amt bekleiden, als andere gewählt werden, welche die zur Entscheidung des obwaltenden Streits erforderlichen Kenntnisse besitzen.

und im § 41 des Anhanges:

> Personen, die im Auslande wohnen, können nicht zu Schiedsrichtern gewählt werden.

In der Praxis pflegte man, wie im gemeinen Recht, drei Erfordernisse an den Schiedsrichter zu stellen:

1. ein gewisses Maß von Fach- und Rechtskenntniß und praktischer Beurtheilung überhaupt;
2. den redlichen Willen, durch seinen Ausspruch das Rechte und Billige zu bethätigen;
3. eine gewisse moralische Disposition, welche ihm gestattet, jene Kenntniß und Beurtheilung auch im konkreten Falle richtig und unbefangen zur Anwendung zu bringen und mittels ihrer den gewollten Zweck zu realisiren[2]).

Die Deutsche Civilprozeß-Ordnung enthält keine Bestimmungen über die Qualifikation der Schiedsrichter; es ist deshalb jetzt jeder, soweit nicht Gründe vorliegen, die ihn der Natur des Vertrags nach von den schiedsrichterlichen Funktionen ausschließen, zum Schiedsrichteramt fähig[3]). Aus-

---

[1]) Puchta Pand. § 296; v. d. Hagen a. a. O. S. 458 bis 460; Glück Pand. Bd. 6 S. 69 ff.; Unterholzner a. a. O. S. 652; Windscheid a. a. O. S. 575; v. Daniels a. a. O. S. 301.

[2]) v. d. Hagen a. a. O. S. 451; Koch a. a. O. S. 1130.

[3]) Die Begründung des Entwurfs der C. P. O. läßt sich darüber dahin aus:

> Der Natur des Instituts entspricht es am besten, wenn das Gesetz besondere Beschränkungen für passive Wahlfähigkeit nicht aufstellt. Im Allgemeinen kann man nur verlangen, daß die

geschlossen sind daher nur solche, welche nicht im Stande sind, einen Ausspruch zu fällen, bei denen also Eigenschaften vorhanden sind, welche die Erfüllung des Schiedsvertrages den Kompromittenten zur Unmöglichkeit machen[1]). Derartige Fälle liegen vor, wenn der benannte Schiedsrichter wahnsinnig oder blödsinnig ist, wenn er auf längere Zeit abwesend und sein Aufenthalt unbekannt[2]) u. s. w. Der Schiedsvertrag ist nichtig, wenn diese Unmöglichkeit von Anfang an vorhanden war[3]); er wird aufgehoben, sobald dieselbe nach Abschluß des Vertrages eintritt[4]). In Anerkennung dieser Grundsätze bestimmt die C. P. O. im § 859:

> Der Schiedsvertrag tritt außer Kraft, sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Vorsorge getroffen ist:
>
> 1. wenn bestimmte Personen in dem Vertrage zu Schiedsrichtern ernannt sind und ein Schiedsrichter stirbt oder aus einem andern Grunde wegfällt oder die Uebernahme des Schiedsrichteramts verweigert[5]) oder von dem mit ihm geschlossenen

---

Schiedsrichter einer vernünftigen Ueberlegung und Willenserklärung fähig sein müssen. Im Uebrigen muß man den Parteien überlassen, denjenigen zu wählen, welchem sie ihr Vertrauen schenken wollen, und die Einsicht und die Befähigung der von ihnen gewählten Personen zu würdigen. Hahn Mat. 2. 1 S. 492.

[1]) Vergl. Erk. des Obertribunals vom 17. Januar 1865 (Striethorst Bd. 56 S. 299); vom 7. Dezember 1849 (Entscheid. Bd. 19 S. 101).

[2]) Vergl. Striethorst Archiv Bd. 27 S. 164.

[3]) § 51 I. 5 A. L. R.; L. 185 de R. J. (50, 17); Mommsen Beitr. zum Obl.-R. Bd. 1 S. 1 ff.; Förster (Eccius) a. a. O. S. 436.

[4]) § 364 I. 5. A. L. R.; Förster (Eccius) a. a. O. S. 595; Mommsen a. a. O. S. 304.

[5]) Ist ein bestimmter Schiedsrichter in diesen Fällen nicht benannt, so ist an Stelle des ausscheidenden ein neuer zu benennen. C. P. O. § 857.

Vertrage zurücktritt oder die Erfüllung ungebührlich verzögert[1]);

2. wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß unter ihnen Stimmengleichheit sich ergeben habe[2]).

Es sind dies Alles Beispiele der Unmöglichkeit der Erfüllung Seitens der Kompromittenten, die eine Ausdehnung auf analoge Fälle nicht ausschließen. Hiernach erledigt sich auch die Frage, ob eine Behörde als solche zum Schiedsgericht berufen werden kann; sie ist zu bejahen, wenn die Gesetze des Staats die Uebernahme gestatten, dagegen mit Rücksicht auf die rechtliche Unmöglichkeit der Erfüllung zu verneinen, wenn die Gesetze die Uebernahme verbieten[3]).

Um Abhülfe gegen Irrthum und Mißbrauch zu gewähren, giebt die C. P. O.[4]) in folgenden Fällen den Parteien ein Ablehnungsrecht:

---

[1]) Vorgängiger Klage aus dem receptum bedarf es nicht. Förster (Eccius) a. a. O. S. 269, v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 973; Puchelt a. a. O. S. 746; Endemann a. a. O. Bd. 3 S. 459, 465; a. M. Struckmann-Koch Komm. zu § 859.

[2]) Zur Erwählung eines Obmannes sind die Schiedsrichter ohne ausdrückliche Ermächtigung der Parteien nicht befugt. Die Bestimmung kommt auch zur Anwendung, wenn keine absolute Mehrheit über die zu erlassende Entscheidung erzielt wird, und der Schiedsvertrag nicht relative Majorität entscheiden läßt. Bezieht sich die Differenz nur auf Summen, so kommt die Vorschrift des § 198 Abs. 2 G. V. G., die nur die Anwendung einer allgemeinen logischen Regel enthält, zur Anwendung. Stimmen z. B. von 4 Schiedsrichtern 2 für 500, einer für 1000 und der vierte für Abweisung, so ist die Majorität, da das Geringere im Größeren erhalten ist, für 500. von Wilmowski-Levy a. a. O. S. 974.

[3]) Vergl. über die Frage Glück a. a. O. S. 70 ff., Gruchot a. a. O. S. 25, Förster (Eccius) a. a. O. S. 268 Anm. 14, Struckmann-Koch a. a. O. Anm. 4 zu § 858, v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 972.

[4]) C. P. O. § 858.

1. wenn Gründe vorliegen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, also
   a) in Sachen, in welchen er selbst Partei[1]) ist oder in Anschauung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
   b) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
   c) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
   d) in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
   e) in Sachen, in welchen er als Zeuge oder als Sachverständiger vernommen ist;
   f) wenn Besorgniß der Befangenheit, insonderheit ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen[2]).

Das Ablehnungsrecht steht beiden Parteien zu, auch derjenigen Partei, welche selbst den Schiedsrichter benannt hat[3]). Ein stillschweigender Verzicht auf das-

---

[1]) Sollte eine Partei so einfältig sein, sich auf Grund des Vertrags das Schiedsrichteramt anzumaßen, so bedarf es gar keiner Ablehnung; das Verfahren ist einfach nichtig, siehe oben S. 28, sowie v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 971.

[2]) §§ 41 bis 43 C. P. O.

[3]) a. M. v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 972.

selbe ist anzunehmen, wenn die Partei den ihr bekannten Ablehnungsgrund nicht geltend gemacht hat[1]);

2. wenn ein nicht im Schiedsvertrage ernannter Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert[2]);

3. wenn Frauen, Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, zu Schiedsrichtern berufen sind[3]).

Das Gesetz berücksichtigt in allen vorerwähnten Fällen die Funktion des Schiedsspruchs als Surrogat des Urtheils. Die Rechtsgültigkeit des Schiedsvertrags an sich wird dadurch nicht berührt. Er wird aber, wenn bestimmte Personen zu Schiedsrichtern berufen sind, und für einen Substituten im Vertrage nicht Sorge getragen ist, gemäß § 859 C. P. O. durch den Wegfall des Schiedsrichters kraft des Gesetzes aufgehoben, während im anderen Falle nach § 857 a. a. O. eine Neubestellung eintreten muß. Wie oben S. 29 gezeigt, gilt bei den in Gemäßheit der Regulative geschlossenen Kompromissen die Behörde für beauftragt, für den abgelehnten Schiedsrichter einen Substituten zu bestellen, so daß in Folge der Ablehnung der Vertrag niemals außer Wirksamkeit gesetzt werden kann, es sei denn daß die Ernennung eines Substituten von der Behörde verweigert oder erheblich verzögert wird.

---

1) Struckmann-Koch a. a. O. Anm. 2 zu § 858. Das Ablehnungsgesuch wird in Form einer Klage anzubringen sein, kann aber vor dem Schiedsgericht geltend gemacht werden; vergl. v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 972.

2) C. P. O. § 858 Abs. 2. Die Zögerung eines im Vertrage ernannten Schiedsrichters führt nach § 859 Nr. 1 a. a. O. zur Aufhebung des Schiedsvertrages. Die Mitglieder der Kommission gehören in die letzterwähnte Kategorie.

3) C. P. O. § 858 Abs. 3.

VIII. Hinsichts der Aufhebung des Schiedsvertrags kommen, abgesehen von den oben gedachten Fällen, die allgemeinen Grundsätze von Verträgen zur Anwendung; ein einseitiger Rücktritt ist daher in der Regel keinem der Kontrahenten gestattet[1]). Das Kompromiß hört auf, wenn die Parteien darauf übereinkommen; wenn das Urtheil gesprochen, der Vertrag sonach erfüllt ist; wenn die festgesetzte Zeit verstrichen ist u. s. w. Die Schriftsteller des gemeinen Rechts zählen noch hierher Tod eines der Kompromittenten und Konkurseröffnung über sein Vermögen[2]). Dabei stehen ihnen die positiven Bestimmungen des Römischen und Canonischen Rechts zur Seite[3]). Koch[4]) hält dafür, daß diese Grundsätze auch auf das Preußische Recht Anwendung finden müssen, weil dies hierüber keine Bestimmungen enthalte und folglich das alte Recht, insoweit Rechtsansichten und Verfassung den Rechtszustand nicht verändert haben, jetzt noch in Geltung sei. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden; das Preußische Recht muß zunächst aus seinen eigenen Bestimmungen interpretirt werden und ist, sofern positive Vorschriften fehlen, auf die allgemeinen Grundsätze des Landrechts zurückzugehen[5]). Die vorliegende Frage läßt sich indeß nur aus der Natur des Receptums beantworten und soll darum im folgenden Abschnitt einer Untersuchung unterzogen werden[6]).

IX. Die vor Einführung der Civilprozeß-Ordnung geschlossenen Schiedsverträge unterliegen, da derselben rück-

---

[1]) Gruchot a. a. O. S. 28; Unterholzner a. a. O. S. 653.

[2]) Glück a. a. O. S. 103, 105; Puchta Pand. § 296.

[3]) L. 17 pr., L. 27 § 1, L. 32 § 3 D. de arbitris (4, 8); cap. ult. X. de arbitris.

[4]) Recht der Forderungen Bd. 3 S. 1137.

[5]) § 49 Einl. zum A. L. R.

[6]) S. unten Seite 43.

wirkende Kraft nicht beigelegt ist, lediglich dem früheren Recht[1]), und gilt dies namentlich von der Anfechtung des Schiedsspruchs, wenngleich dieser nach dem 1. Oktober 1879 erlassen[2]), auch das Verfahren nach diesem Tage eingeleitet ist.

X. Was das örtliche Recht betrifft, nach welchem die Gültigkeit und Wirksamkeit der Obligation aus dem Kompromiß zu beurtheilen ist, so ist, da dasselbe nur einen Nebenvertrag enthält, anzunehmen, daß das Recht, nach welchem die Hauptobligation sich richtet, auch für den Schiedsvertrag maßgeblich ist[3]). Hinsichts der Form des Vertrags ist nach dem Satz: locus regit actum das Recht des Orts entscheidend, wo das Kompromiß zu Stande gekommen[4]).

XI. Die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrages, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, sowie die Aufhebung des Schiedsspruchs sind gegen die bestreitende Partei im Wege der Klage geltend zu machen. Zuständig ist das im Schiedsvertrage bezeichnete Gericht, sofern derselbe schriftlich abgeschlossen, eventuell dasjenige, welches sonst für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde. Unter mehreren hiernach zuständigen Gerichten entscheidet die Prävention[5]).

---

1) Urtheil des Reichsgerichts vom 10. November 1881 (Blum Annalen Bd. 4 S. 521).

2) Urtheil des Oberlandesgerichts zu Hamm vom 21. Mai 1881 (Brassert Bd. 22 S. 380).

3) Urtheil des Reichsgerichts vom 8. November 1882 in Sachen Kraushaar contra Brockhaus V. 400—82.

4) § 111 I. 5 A. L. R.; Bornemann Erört. S. 80; Förster (Eccius) a. a. O. S. 62; v. Savigny Syst. Bd. 8 S. 348 ff.

5) C. P. O. § 871.

5. Das Rezeptum.

Als Ergebniß der bisherigen Untersuchung hat sich das Kompromiß als ein Vergleich zweier streitenden Parteien herausgestellt, worin sie die Entscheidung des unter ihnen obwaltenden Rechtsstreits einem Dritten (Schiedsrichter, arbiter, iudex compromissarius) zur Entscheidung überlassen und sich seinem Ausspruch unterwerfen. Es hat sich ferner gezeigt, daß die Parteien verpflichtet sind, Alles zu thun, was erforderlich ist, den Ausspruch des Dritten zu veranlassen. Dies führt zu einem zweiten Rechtsverhältniß zwischen diesem und den Kompromittenten. Der Vertrag zwischen den Parteien einerseits und dem im Kompromiß benannten Schiedsrichter andererseits, worin dieser das Schiedsrichteramt übernimmt und sich zur Entscheidung verpflichtet, wird receptum genannt. Er ist der Beginn der Ausführung des Kompromisses, der Anfang der Erfüllung, die er vorbereitet, im strengsten Sinne die zweite Seite eines und desselben Geschäfts [1]).

Das Rezeptum entsteht, wie jeder andere Vertrag, durch wechselseitige Einwilligung der kontrahirenden Theile, die als Offerte und Acceptation in die Erscheinung tritt. Es kann mit dem Kompromiß verbunden sein, kann auch einen besonderen Vertrag darstellen, kann bedingt und unbedingt, betagt und unbetagt eingegangen werden [2]).

Das Rezeptum hat bei den auf Grund der Regulative geschlossenen Verträgen die Eigenthümlichkeit, daß die Aus-

---

[1]) v. d. Hagen a. a. O. S. 463; Gruchot a. a. O. S. 31.

[2]) Nach den Regulativen ist es häufig ein bedingtes; die Kommission soll nach einigen Regulativen die Entscheidung ablehnen, wenn sie hinsichts des Kausalnexus zu einem non liquet gelangt. Daraus würde an sich die Abweisung des Anspruchs folgen. Warum die Kommission das nicht aussprechen und damit den Rechtsstreit zu Ende bringen soll, dafür vermag ich einen Grund nicht zu finden.

wahl der Schiedsrichter den Parteien nicht völlig freigegeben ist. Die Regulative sind, allerdings ohne sich auf ein Gesetz zu stützen, organische Statute, worin bestimmte Angelegenheiten einem Schiedsgericht zugewiesen und die Grundsätze aufgestellt werden, nach denen es zusammenzusetzen. Es sind Kollegien, die als solche von den Parteien angegangen werden sollen, und bei deren Zusammensetzung der Minister für öffentliche Arbeiten theils unmittelbar thätig ist, indem er Beamte seines Ressorts beauftragt, theils andere Behörden und Organe der Selbstverwaltung zur Ernennung der Mitglieder veranlaßt. Den Parteien steht die Kommission immer als Ganzes gegenüber. Durch Eingehung des Vertrages und Unterwerfung unter das Statut acceptiren sie jede Person als Schiedsrichter, die nach den Normen desselben ernannt ist. Selbst ein Wechsel im Personal während des Verfahrens ist dadurch im voraus von ihnen genehmigt. Dadurch erleidet die Offerte der Kompromittenten eine Modifikation; sie enthält gleichzeitig den Auftrag an die Behörde, das Rezeptum zu vermitteln[1]).

Im gemeinen Recht wird das Rezeptum als eine besondere Art des Mandats aufgefaßt[2]). Im Gesetzbuch für das Königreich Sachsen § 1421 wird dies ausdrücklich ausgesprochen. Die Preußische Gesetzgebung und die Civilprozeß-Ordnung enthalten hierüber keine Bestimmungen. Koch[3]) bezeichnet es als einen eigenthümlichen mandatsähnlichen Innominatkontrakt, der sich vom Mandate dadurch unterscheidet, daß er nicht durch willkürliche Renunciation aufgehoben werden kann. Er rechnet ihn unter die Dienstmiethe, sobald dem Arbiter Vergeltung zugesagt worden, und meint,

---

[1]) Vergl. die Ausführung S. 29.

[2]) Cap. 30 X. de Electione. Glück a. a. O. S. 74.

[3]) a. a. O. S. 1131.

daß sich solche nach der Natur des Vertrages über Handlungen stillschweigend von selbst verstehe.

Das Wesen des Rezeptums muß beim Schweigen unserer Gesetzgebung an der Hand der allgemeinen Rechtsgrundsätze ermittelt werden. Wenn die streitenden Parteien sich dahin einigen, daß ein unbetheiligter Dritter das streitige Rechtsverhältniß zwischen ihnen endgültig ordnen soll, so übertragen sie ihm damit ihre Rechte, über den Streitgegenstand zu verfügen, wobei sie voraussetzen, daß er als ein billig denkender Mann handeln werde. Der Schiedsrichter erscheint sonach als Bevollmächtigter beider Theile; er soll für jeden derselben das Rechtsverhältniß dem anderen gegenüber reguliren. In dem Kompromiß liegt demgemäß eine Vollmacht der Kontrahenten auf den Arbiter, die alle Erfordernisse der §§ 5 ff. I. 13 A. L. R. an sich trägt. Man kann dagegen auch nicht auf den § 22 a. a. O. sich berufen. Denn wenn derselbe auch anordnet, daß ein Bevollmächtigter Aufträge verschiedener Personen, deren Interessen einander entgegenlaufen, nicht annehmen dürfe, so handelt es sich doch hier, da beide Theile darin übereinstimmen, daß nach den Grundsätzen der Billigkeit und der Gesetze eine Entscheidung gefällt werden soll, mithin eine freie Willkür ausgeschlossen ist, nicht um einen Widerstreit der beiderseitigen Interessen. Dieser ist durch den Schiedsvertrag im Prinzip schon gelöst. Aber selbst wenn entgegengesetzte Interessen beständen, so würde doch dadurch die Bestellung eines gemeinschaftlichen Vertreters nicht unbedingt ausgeschlossen. Dies trifft selbst bei Vertragsabschlüssen zu, wenn der Mandatar im Stande ist, die Prüfung von verschiedenen Standpunkten aus vorzunehmen und hierbei zu dem Ergebniß zu gelangen, daß gewisse Bedingungen als die erreichbar günstigsten dem Interesse beider Theile entsprechen[1]).

---

[1]) Urtheil des Reichsgerichts vom 23. November 1881 (Entscheid.

Man muß hiernach auch für das Preußische Recht annehmen, daß der Schiedsrichter als Mandatar beider Theile handelt und beide Theile bei Fällung des Schiedsspruches, und zwar den einen gegen den andern, vertritt [1]). Der Schiedsvertrag ist seine Vollmacht; die darin getroffenen Vereinbarungen über die Prozedur und die materiellen Grundsätze der Entscheidung sind seine Instruktion, an die er gebunden ist und die er nicht überschreiten darf.

Aus der Natur des Vollmachtsvertrages ergeben sich folgende Sätze:

1. Die Annahme des Auftrages verpflichtet den Schiedsrichter zur Ausführung; er muß den Schiedsspruch fällen (A. L. R. I. 13 §§ 5, 6) [2]).
2. Wer einen Auftrag angenommen hat, ist ihn selbst auszurichten verbunden (§§ 37 ff. a. a. O.); eine Substitution ist darum nur insofern gestattet, als der Schiedsvertrag darüber Bestimmung trifft [3]).
3. Der Schiedsrichter hat die Diligenz anzuwenden, welche er auf seine eigenen Geschäfte zu verwenden pflegt,

---

Bd. 6 S. 11), Römer Zeitschr. für Handelsrecht Bd. 19 S. 67; Dernburg Lehrb. Bd. 2 § 181; Behrend Lehrb. des Handelsrechts Bd. 1 S. 345.

[1]) Ebenso v. Daniels a. a. O. S. 302. Steht jeder Partei die Ernennung von Schiedsrichtern zu, so handelt die eine Partei als Vertreterin der anderen, vorbehaltlich deren Rechts zur Ablehnung. Nach fruchtlosem Ablauf der einwöchigen Frist bestellt statt der säumigen Partei das Gericht den Arbiter auf Antrag des Gegners. Vergl. C. P. O. §§ 855, 856.

[2]) Gemeinrechtlich kann der Schiedsrichter durch Zwangsmaßregeln angehalten werden, die Sache zu untersuchen und zu entscheiden. L. 3 § 2, 3 D. de receptis (4, 8), L. 32 § 12 eod. Glück a. a. O. S. 87; Koch a. a. O. S. 1131 u. 1132.

[3]) Nach L. 32 § 16, 16 h. t. und Cap. 13 X. de arbitris gilt im gemeinen Recht dieselbe Bestimmung. Glück a. a. O. S. 89; Unterholzner a. a. O. S. 653; Gruchot a. a. O. S. 37.

und im Zweifelsfall für mäßiges Versehen einzustehen (§§ 54 ff. a. a. O.) [1]).

4. Er hat über die Ausführung des Geschäfts Auskunft zu geben (§ 61 a. a. O.), hat daher seinen Schiedsspruch mit Gründen zu versehen, sofern ihm solche nicht erlassen sind [2]).

5. Er kann Erstattung der nothwendigen Auslagen und und einen Vorschuß zur Bestreitung derselben verlangen (§§ 65 ff., 70 ff. a. a. O.).

6. Er kann ein Honorar fordern, wenn dasselbe bedungen ist oder die Ausrichtung solcher Geschäfte zu seinem ordentlichen Gewerbe gehört (§ 74 a. a. O.) [3]).

7. Jedem Mandanten steht in der Regel der Widerruf der Vollmacht frei (§ 159 a. a. O.) [4]). Geht aber der Auftrag von Mehreren aus, so muß der Widerruf von Allen gemeinschaftlich geschehen (§ 215 a. a. O.) Dem einzelnen Kompromittenten ist daher der Rücktritt vom Rezeptum nicht gestattet [5]).

---

[1]) Gruchot a. a. O. S. 36; v. Daniels a. a. O. S. 307. Gemeinrechtlich haftet er für culpa levis.

[2]) C. P. O. § 867 Nr. 5.

[3]) Gruchot a. a. O. S. 38. Das Gerichtskosten-Gesetz findet hierauf keine Anwendung. Erk. des Obertribunals vom 17. Januar 1865 (Striethorst Bd. 56 S. 299). Die Höhe der Honorare ist in den Regulativen geregelt. Sie richtet sich, soweit Beamte thätig sind, nach den für diese geltenden Diätensätzen, soweit aber Privatleute in Betracht kommen, nach den Gebührensätzen der Sachverständigen. Das Oberbergamt setzt dieselben fest und fungirt dabei als Arbitrator, auch der Minister für den Fall, daß die Beschwerde für zulässig erklärt ist. Sonst muß es, da das Oberbergamt nicht auf Grund seiner Amtsgewalt handelt, bei dem Entscheid desselben sein Bewenden behalten.

[4]) Der Widerruf kann durch konkludente Handlungen geschehen, wie Abforderung der Vollmachtsurkunde, beiderseitiges Anbringen der Streitsache vor Gericht oder einem andern Schiedsrichter; v. Daniels a. a. O. S. 323.

[5]) Gruchot a. a. O. S. 38.

8. Tod und Konkurseröffnung über das Vermögen des Mandanten bewirken das Erlöschen der Vollmacht (§§ 196, 197 a. a. O.). Sind mehrere Mandanten vorhanden, so tritt diese Wirkung nicht ein. Die Erben des Kompromittenten, beziehlich der Konkursverwalter sind deshalb an den Kompromißvertrag gebunden (§ 215 a. a. O.)[1]). Dasselbe gilt von dem Vormunde eines Geisteskranken, Verschwenders, Abwesenden, wenn die Vormundschaft nach Abschluß des Schiedsvertrages eingeleitet worden.

9. Der Mandatar kann jederzeit das übernommene Geschäft aufkündigen und muß demgemäß dies Recht auch dem Schiedsrichter zustehen (§ 159 a. a. O.). Er macht sich, wenn dies unzeitig geschieht, unter Umständen verantwortlich (§§ 172 ff. a. a. O.)[2]).

Ist eine Vergütung für den Schiedsrichter im Vertrage

---

[1]) Dernburg a. a. O. Bd. 1 S. 329; a. M. v. Daniels a. a. O. S. 322. Nach gemeinem Recht wird, sofern der Vertrag nicht das Gegentheil bestimmt, durch den Tod, Wahnsinn oder Konkurs eines der Kompromittenten der Schiedsvertrag aufgelöst, L. 27 § 1, L. 32 § 3, L. 49 § 2, L. 17 pr., 47 § 1, L. 48 D. h. t. Nach Französischem Recht wird, wenn nicht alle Erben großjährig sind, durch den Tod eines Kontrahenten das Kompromiß aufgehoben, cod. de proc. art. 1315. Vergl. Hahn Mat. 2. 1 S. 483; Struckmann-Koch a. a. O. § 859 Anm. 2; v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 973; Förster (Eccius) a. a. O. S. 269.

Ansprüche an den Kridar, welche als Konkursforderungen festgestellt werden sollen, müssen, wie Eccius a. a. O. annimmt, nicht nur nach Vorschrift der K. O. angemeldet, sondern auch gleichviel, ob sie vom Verwalter oder einem Gläubiger bestritten sind, durch gerichtliches Urtheil festgestellt werden; a. M. Dernburg a. a. O. S. 329. Die Entscheidung der Frage hängt davon ab, ob der Verwalter nur den Kridar, oder auch gleichzeitig die Gläubiger vertritt; s. hierüber v. Wilmowski K. O. S. 47.

[2]) Das gemeine Recht gestattet den Rücktritt nicht, L. 3 § 1, L. 15 D. h. t.; Glück a. a. O. S. 75.

ausgesetzt, so kann gemeinrechtlich, weil zum Mandat hier Unentgeltlichkeit wesentliches Erforderniß bildet, der Schiedsvertrag den Regeln des Mandats nicht unterliegen. Er ist dann als Innominatkontrakt oder Dienstmiethe zu behandeln. Da das gemeine Recht aber auch aus diesen eine Klage auf Erfüllung zuläßt [1]), so ergiebt sich hieraus weiter:

a) daß der Schiedsrichter, wenn ein Honorar bedungen ist, vom Rezeptum nicht einseitig zurücktreten kann,

b) daß er erst nach Erfüllung des Vertrags seinerseits, also nach Erlassung des Schiedsspruchs auf Zahlung des Honorars klagen kann.

Das Obertribunal erachtet auch nach Preußischem Recht, und zwar in allen Fällen, das Rezeptum für einen Vertrag, dessen Hauptgegenstand Handlungen sind [2]). Es verneint den Mandatscharakter, weil der Arbiter an Stelle des sonst kompetenten Gerichts trete und darum so wenig, wie dies, bei der Entscheidung als Vertreter der Partei handele. Dabei läßt es außer Acht:

---

[1]) Nach Römischem Recht gewährte der Prätor auf angebrachte imploratio Hülfe extra ordinem; nach gemeinem Recht wird die actio in factum praescriptis verbis gegeben. Ausnahmen treten ein:

1) wenn die Parteien nicht dafür gesorgt haben, daß er nicht fruchtlos sprechen würde, d. h. wenn sie kein wirksames Kompromiß unter sich errichtet haben,

2) wenn der Schiedsrichter wegen Alters, Krankheit, eigener Geschäfte oder wegen Zwistes mit den Parteien verhindert wird,

3) wenn die Parteien ihn hintenangesetzt haben, d. h. wenn sie zu einem Richter oder anderem Arbiter gegangen und demnächst wieder zu ihm gekommen sind.

Koch a. a. O. S. 1132; Puchta Pand. § 296; Glück a. a. O. S. 88.

[2]) Erk. des Obertribunals vom 26. November 1857 (Striethorst Bd. 27 S. 158); vom 30. April 1861 (a. a. O. Bd. 41 S. 207). Ebenso Förster (Eccius) Pr. R. Bd. 1 S. 266, Bd. 2 S. 304 Anm. 6, S. 353 Anm. 30.

1. daß nicht immer ein Honorar dem Schiedsrichter zugebilligt werden soll;
2. daß der Schiedsspruch ein Element des Vertrags, ein Surrogat des Urtheils, aber kein wirkliches Urtheil ist.

Man kann für das Preußische Recht nicht einmal annehmen, daß hier ein aus Mandat und Vertrag über Handlungen gemischtes Geschäft vorliegt, weil letzterer einen Kommutativvertrag voraussetzt, wodurch der Umtausch von Dienstleistungen gegen Lohn, mithin eine gegenseitige Vermögenserweiterung bezielt wird, während beim Rezeptum, wie beim Mandat, allein die Repräsentation einem Dritten gegenüber bezweckt wird. Da das A. L. R. ein entgeltliches Mandat zuläßt, so steht nichts entgegen, das Rezeptum in allen Fällen hierunter zu subsumiren [1]).

Der Mandatscharakter schließt an und für sich die Klage des Kompromittenten auf Erfüllung nicht aus. Sie wird nur meistens zwecklos sein und sich in eine Interessenforderung auflösen, wenn der Kompromissar vom Vertrage zurücktritt. Nach jetzigem Recht wird man indeß dem Kompromittenten gegen den Schiedsrichter die Erfüllungsklage überhaupt versagen und mit Dernburg annehmen müssen, daß ein Zwang gegen den Schiedsrichter in keinem Falle stattfinden soll [2]). Denn ist nach der C. P. O. § 859 dem Schiedsrichter gestattet, durch Verweigerung der Erfüllung und Rücktritt vom Vertrage den ganzen Schiedsvertrag beliebig außer Wirksamkeit zu setzen, so läßt sich nicht einsehen, wie hiermit eine Klage auf Erfüllung des Rezeptums, welches gerade im Schiedsvertrage seine Grundlage hat, in Einklang gebracht werden kann.

---

1) v. Daniels a. a. O. S. 303, 307.

2) Dernburg a. a. O. S. 328 Anm. 23; Puchelt a. a. O. S. 740; a. M. Struckmann-Koch a. a. O. § 859 Anm. 3. Vergl. über die Frage v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 969; Gelpcke a. a. O. S. 127.

Wie die Uebereinkunft der Parteien untereinander, so unterliegt auch ihre Vereinbarung mit dem Arbiter hinsichtlich der Form der Eingehung beim Schweigen unserer Gesetzgebung hierüber den allgemeinen gesetzlichen Regeln. Auch hier ist die Mandatsnatur des Rezeptums bestimmend. Das Römische Recht selbst, welches für das Kompromiß die Stipulationsform vorschrieb, erforderte nur stillschweigende Einwilligung von Seiten des Schiedsrichters, ein recipere, d. h. ein Versprechen nudo pacto ohne Stipulation[1]). — Der Vollmachtsvertrag, dessen Regeln, wie oben gezeigt worden, das Rezeptum beherrschen, ist perfekt, sobald die Willenseinigung zu Stande gekommen. Wo schriftliche Form nicht erforderlich ist, also bei Objekten unter 150 Mark, Handelsgeschäften u. s. w., genügt der mündlich ertheilte Auftrag und dessen formlose Annahme. Da, wo Schriftlichkeit nach allgemeiner Regel nothwendig ist, und bei Aufträgen solcher Geschäfte, die eine Spezialvollmacht erfordern, wird der Vertrag dadurch geschlossen, daß der Beauftragte die schriftliche Vollmacht annimmt. Einer schriftlichen oder auch nur ausdrücklichen mündlichen Erklärung des Mandatars bedarf es nicht, es genügen vielmehr konkludente Handlungen[2]); bei Personen, welche zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder von Uebernahme gewisser Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, wird die Annahme nach Ablauf bestimmter Fristen fingirt[3]). Wie bereits erwähnt, enthält die Einigung der Parteien (die Kompromittirung) die Vollmacht, die in der Regel beurkundet sein wird und bei den Streitigkeiten, die vor die schiedsrichterliche Kommission gebracht werden, mit Rücksicht auf die Höhe des

---

[1]) Glück a. a. O. S. 74; Koch a. a. O. S. 1131.

[2]) A. L. R. I. 13 §§ 11 u. 12.

[3]) §§ 13 ff. a. a. O. Das möchte auch auf die Kommission zutreffen, da sie als Schiedsgericht öffentlich bestellt ist.

Objekts beurkundet sein müssen. Das in dem Kompromiß in Bezug genommene Regulativ ist die Instruktion, nach welcher die Kommission zu verfahren hat (§ 93 I. 13 A. L. R.). Durch stillschweigende Annahme, die in der Einleitung des Verfahrens zu finden, ist das Rezeptum mit ihr geschlossen. Daß die Kommunalbehörde meistens die Uebersendung der Parteierklärungen veranlaßt[1]), ändert in der Sache nichts, da dies mit Zustimmung und im Auftrage der Betheiligten geschieht.

Die bisherigen Erörterungen haben den Nachweis geliefert, daß das Rezeptum ein lediglich den Regeln des Privatrechts unterworfener Vertrag ist, daß insbesondere die Grundsätze des Vollmachtsvertrages darauf Anwendung finden müssen. Daraus folgt, daß die Uebernahme des Schiedsrichteramts ein Akt der freien Willkür ist und niemand dazu gezwungen werden kann, daß aber andererseits die Uebernahme des Amts zu dessen Ausübung in der Regel verpflichtet[2]). Es fragt sich nun: welchen Einfluß übt der Umstand auf das Rechtsverhältniß aus, daß der Minister für Handel, beziehlich für die öffentlichen Arbeiten die Kommission eingesetzt und die Mitglieder in dieselbe berufen hat? Die Beamten, welche der Minister ernannt hat, gehören sämmtlich seinem Ressort an. Es sind theils Berg-, theils Baubeamte. Die diesen kraft ihres Amtes obliegenden Funktionen sind wesentlich polizeilicher Natur. Rechtsstreitigkeiten zu

[1]) S. oben S. 17.

[2]) Gruchot a. a. O. S. 34; v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 969; Windscheid a. a. O. S. 576; v. Daniels a. a. O. S. 306. Anders liegt die Sache, wenn das Schiedsgericht auf Grund eines Gesetzes gebildet wird, wie im § 120a der Gewerbe-Ordnung, im § 115 A. B. G. 2c. In solchen Fällen kann bestimmten Beamtenkategorien die Uebernahme des Schiedsrichteramts als Amtspflicht auferlegt werden.

entscheiden sind sie durch das Gesetz nicht berufen, auch können sie von ihrer vorgesetzten Behörde nicht gezwungen werden, Verträge mit Privatleuten einzugehen. Zu den Rechtsgeschäften des Privatrechts gehört aber der Schiedsvertrag; einen Befehl, als Schiedsrichter zu fungiren, kann darum kein Vorgesetzter seinem Untergebenen ertheilen. Auch eine allgemeine Bürgerpflicht, wie die Pflicht, sich als Zeuge, als Sachverständiger vernehmen zu lassen, besteht hinsichts des Schiedsrichteramts nicht.

Damit soll jedoch kein Tadel gegen die Institution als solche ausgesprochen sein. Zu den polizeilichen Funktionen der Staatsbehörden gehört es, da wo die verschiedenen, einander entgegengesetzten Interessen der Staatsangehörigen mit einander in Konflikt treten, im Interesse der öffentlichen Ordnung einen billigen Ausgleich herbeizuführen. Darauf beruht das Institut der Schiedsmänner[1]), und derselbe Gedanke war es offenbar, der die erste Anregung zur Einsetzung der „Regulirungs-Kommissionen" gab. Schon der Name deutet darauf hin, daß man dabei mehr an ein Vermittelungsamt, als an Privatrichter gedacht hat. In Iserlohn und in Oberhausen haben sich die Behörden auf das Amt des Vermittelungsmannes beschränken können; dort gelangten die Parteien durch Abschluß eines Vergleichs, beziehlich eines Kompromisses zu einer wirklichen Einigung, während in Essen nur die allgemeinen Normen für den Abschluß künftiger Schiedsverträge gefunden wurden. Damit, daß nun die Verwaltungsbehörde die Einrichtung der Schiedsgerichte selbst in die Hand nahm, betrat sie ein ihr fremdes Gebiet; sie schuf damit eine Art von Sondergerichten, denen sie ohne Hülfe der Gesetzgebung die staatliche Auktorität nicht verleihen konnte. Ja noch mehr, als das; sie schuf

---

[1]) S. oben S. 10.

dadurch, daß sie in die Regulative Aenderungen des materiellen Rechts aufnahm, für diese Gerichte ein Sonderrecht, eine lokale Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes, wozu auch nicht die mindeste Veranlassung vorlag. Wenn die Parteien im Einzelfall auf ihre Rechte, die das Gesetz ihnen verleiht, verzichten, so sind sie dabei von ihren subjektiven Interessen geleitet. Aber allen Interessenten, die das schiedsrichterliche Verfahren betreten wollen, ein solches Aendern ihrer gesetzlichen Rechte und Pflichten von vorn herein durch ein Regulativ vorzuschreiben, kann, sobald es ganze Distrikte, ja fast alle bergbautreibenden Bezirke umfaßt, nur dann gerechtfertigt sein, wenn lokale Bedürfnisse eine Aenderung der Gesetzgebung wünschenswerth machen. Nach meinem Dafürhalten sind die Regulative, soweit sie mehr, als die Organisation des Schiedsgerichts und dessen Besetzung enthalten, überhaupt entbehrlich; ein gutes Formular für den Schiedsvertrag reicht aus, im Uebrigen aber muß man den Schiedsrichtern überlassen, an der Hand des Gesetzes und der Erfahrung unter Berücksichtigung der Grundsätze der aequitas nach pflichtmäßigem Ermessen den Schiedsspruch zu finden. Jede unfruchtbare Kasuistik muß noch in höherem Grade bei ihnen schädlich wirken, als bei den ordentlichen Gerichten, welche in der Kunst zu interpretiren und in der Urtheilsfindung geübt sind.

Die Kommissionen setzen sich zusammen größtentheils aus Beamten der Berg- und Bauverwaltung, die vom Ressortminister berufen werden, sowie Vertrauensmännern, die von den Organen der Selbstverwaltung bezeichnet werden. Die Stellung der in die Kommissionen berufenen Beamten ist gerade nicht die klarste. Sie erhalten einen amtlichen Auftrag und eine amtliche Instruktion, sind aber, sowie sie danach zu handeln beginnen, als Privatleute thätig. Die Ernennung zum Mitgliede der Kommission ist meines Er-

achtens nichts weiter, als die generelle Erlaubniß, für eine gewisse Klasse von Rechtsangelegenheiten das Schiedsrichteramt zu übernehmen, aber unter der Bedingung, daß dabei das Regulativ inne gehalten wird, und unter Vorbehalt des Widerrufs [1]). Handelt das Schiedsgericht im Einverständniß der Parteien gegen das Regulativ, so wird dadurch die Gültigkeit des Schiedsspruchs nicht berührt. Man kann wohl von einem Disziplinarvergehen des Beamten insofern sprechen, als er ohne Erlaubniß an einem schiedsrichterlichen Verfahren anderer Art Theil genommen hat; aber das ist so geringfügig, daß wohl kein Vorgesetzter darum eine Strafe verordnen wird. Man wird dann einfach den Auftrag zurücknehmen.

Der Einfluß der ministeriellen Anordnungen auf das Rezeptum äußert sich nach alledem in mehrfachen Richtungen:

1. Der Vertrag wird mit den jeweiligen Mitgliedern der Kommission geschlossen, welche dabei durch den Vorsitzenden vertreten werden. Andere Mitglieder dürfen die Parteien nur ernennen, sofern das Regulativ dies zuläßt.
2. Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder sind deren Vertreter bedingungsweise berufen, und ist die Behörde ermächtigt, die Offerte statt der Kompromittenten dem Substituten zu machen.
3. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln sich nach den Grundsätzen von Vollmachtsverträgen. Ihre Vertretungsverbindlichkeit insonderheit unterliegt nicht den im 10ten Titel zweiten Theils A. L. R. enthaltenen Vorschriften, aber an Innehaltung der Vorschriften des Regulativs ist die Erlaubniß zur Uebernahme des Schiedsrichteramts geknüpft.

---

[1]) Im Regulativ für Oppeln (Anlage D) findet sich der Vorbehalt des Widerrufs nicht.

4. Die Staatskasse erlangt durch ihre Handlungen den Parteien gegenüber weder Rechte, noch Pflichten. Soweit sie Kosten u. dgl. m. vorgeschossen hat, kommen die Grundsätze von der nützlichen Verwendung zur Geltung.
5. Die Behörde als solche ist nur vermittelnd thätig, nicht selbst Kompromissar.

6. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht.

Zweck des Verfahrens ist, das Sachverhältniß aufzuklären, die Wahrheit oder Unwahrheit der bestrittenen Thatsache zu ermitteln, mit anderen Worten: den Schiedsrichter in den Stand zu setzen, einen den Verhältnissen entsprechenden Schiedsspruch zu thun. Es soll im Wesentlichen für den Schiedsspruch das sein, was der bürgerliche Prozeß für das Urtheil. Aber es ist kein wirklicher Prozeß, sondern nur ein dem Prozeß ähnliches Verfahren. Es muß der Natur der Sache nach frei sein von den Beschränkungen, welche der förmliche Rechtsgang dem Richter auferlegt. Die Nothwendigkeit der Förmlichkeiten resultirt bei letzterem aus der feindlichen Stellung der Parteien, welche während der Verhandlung vor dem Richter fortdauert. Der Beklagte erscheint vor demselben nicht aus eigener Bewegung, sondern gezwungen durch die Auktorität des Rechts, welche der Richter ausübt; er erscheint um von seinem Verhalten Rede und Antwort zu geben, um sich gegen die Klage zu vertheidigen und den Angriff zurückzuweisen. Jede Partei tritt im Prozeß mit der Behauptung auf, daß das Recht auf ihrer Seite, das Unrecht auf Seiten des Gegners sei. Das strenge Recht festzustellen, dazu soll der Prozeß dem Richter die Mittel gewähren. — Die Stellung der Parteien vor dem Schiedsrichter ist eine wesentlich andere. Ihre Absicht geht hier

dahin, gerade den förmlichen Rechtsgang zu vermeiden; der Streit ist durch das Kompromiß bereits beigelegt; nur das Bedürfniß, die noch bestehende Differenz auszugleichen, hat sie veranlaßt, die Entscheidung des Schiedsrichters zu begehren. Mit der freiwilligen Unterwerfung unter ein nach Recht und Billigkeit zu fällendes Urtheil hat jeder Theil dem einseitigen Vorurtheile entsagt, daß er nur allein Recht, der Gegner allein Unrecht habe. Damit fällt gegenseitig der Verdacht, daß die Partei wider besseres Wissen einen unrechten Anspruch durchsetzen wolle. Das Kompromiß ist, wie oben bereits nachgewiesen, ein Akt gegenseitigen Vertrauens. Daraus ergiebt sich, daß das Verfahren nicht mit solchen Garantien für Ermittelung der Wahrheit umgeben zu sein braucht, wie das ordentliche Prozeßverfahren. Es genügt, daß der Schiedsrichter in den Stand gesetzt wird, die Gründe der Parteien für ihre gegenseitigen Ansprüche zu vernehmen und sich nach Einsicht in das Sachverhältniß eine gewissenhafte Ueberzeugung von der Lage der Sache zu bilden. Die Mittel, deren er sich dazu bedienen muß, sind, wie der Zweck selbst, stets individuell, und müssen stets den konkreten Verhältnissen angepaßt und nach ihnen bemessen werden. Das arbitrium boni viri muß im Allgemeinen auch über die anzuwendenden Mittel entscheiden [1]).

Mit diesen Ausführungen in Einklang steht die Praxis des gemeinen Rechts [2]), im Wesentlichen auch die Preußische Allgemeine Gerichts-Ordnung, obwohl sie die Bestimmung enthält, daß sowohl bei der Erörterung, als auch bei der Entscheidung der Sache die wesentlichen Vorschriften der Landes-

---

[1]) v. d. Hagen a. a. O. S. 437 bis 446; Hahn Mat. 2. 1. S. 494; v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 966; Puchelt a. a. O. S. 747.

[2]) Glück a. a. O. S. 90.

gesetze zu befolgen sind [1]). Da auf Verletzung der Prozeßgesetze indeß die Nichtigkeitsklage nicht gegründet werden konnte [2]), so hatte die Vorschrift keine praktische Bedeutung. Die Civilprozeß-Ordnung [3]) läßt lediglich das Ermessen des Schiedsrichters darüber entscheiden, welche Mittel er zur Aufklärung des Sachverhalts anwenden will, und verlangt nur, daß er vor Erlassung des Schiedsspruchs die Parteien höre. Verletzung dieser Pflicht begründet die Aufhebungsklage [4]).

Die Autonomie der Kontrahenten muß auch auf das Verfahren ihre Wirkung äußern. Auch hier zeigt sich die Vergleichsnatur des Kompromisses. Soweit ein zwingendes Gesetz nicht entgegen steht, muß es den Parteien unbenommen sein, die Formen vorzuschreiben, in denen der Gang des Verfahrens sich zu bewegen hat. Der Schiedsrichter ist, da hierin seine Vollmacht enthalten ist, an diese Festsetzungen gebunden. Zuwiderhandlung enthält eine Ueberschreitung seines Auftrags und begründet Nichtigkeit seines Ausspruchs. Korrekt bestimmt darum die C. P. O., daß der Schiedsrichter in erster Reihe die Vereinbarungen der Parteien zu respektiren hat [5]), und findet in der Nichtbeobachtung derselben einen Aufhebungsgrund [6]).

Haben die Parteien über das Verfahren keine Bestimmung getroffen, so hat er allein nach verständigem Ermessen, über welches er Niemanden Rechenschaft schuldig ist, das Verfahren zu ordnen [7]). Nur die zwingenden Vorschriften der Prozeß-Ordnung muß er beobachten:

---

[1]) A. G. O. I. 2. § 171.

[2]) Erk. des Obertribunals vom 22. Mai 1860 (Striethorst Bd. 38 S. 28).

[3]) C. P. O. § 860 Abs. 1.

[4]) C. P. O. § 867 No. 4.

[5]) C. P. O. § 860 Abs. 2.

[6]) C. P. O. § 867 No. 1.

[7]) C. P. O. § 860 Abs. 2; v. Wilmowski-Levy S. 974.

1. Er hat vor Erlassung des Schiedsspruches die Parteien zu hören. Gehört ist die Partei, sobald ihr die gegnerischen Anführungen mitgetheilt sind, auch wenn sie im Termin zur Verhandlung der Ladung ungeachtet ausbleibt.
2. Er ist, da ihm die obrigkeitliche Gewalt fehlt, nicht befugt zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieneides (§ 861 Abs. 2).
3. Ist der Schiedsspruch von mehreren Schiedsrichtern zu erlassen, so entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen; nur der Schiedsvertrag kann eine Abweichung bestimmen (§ 864).
4. Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, unter Angabe des Tages der Abfassung vom Schiedsrichter zu unterschreiben, den Parteien in einer vom Schiedsrichter unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung [1]) auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niederzulegen (§§ 865, 867 Nr. 5).

Alle diese Bestimmungen sind publici juris und können als solche durch Parteidispositionen nicht geändert werden. Eine Ausnahme läßt die C. P. O. im § 867 Abs. 2 insofern zu, als die Partei auf das rechtliche Gehör und die Abfassung von Gründen verzichten kann.

Soweit der Arbiter freie Hand hat, entscheidet zwar allein sein durch die konkreten Verhältnisse gebotenes Ermessen; bloße Willkür ist indeß damit nicht sanktionirt, und wird es darum angezeigt sein, in allgemeinen Umrissen das Verfahren zu erörtern.

---

[1]) Zustellung ist hier, da sie die Grundlage des Vollstreckungsurtheils bildet, im technischen Sinne gemeint. v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 975.

Naturgemäß beginnt das Verfahren mit Anhörung der Parteien, mit Feststellung der Streitpunkte. Der Schiedsrichter wird daher, unter Mittheilung des Zweckes des Termins, die Parteien zur Verhandlung laden und darin den Sach- und Streitstand feststellen. Die Form der Ladung, die Beurkundung der Behändigung, die Aufnahme eines Protokolls unterliegt seinem Ermessen. Er braucht nichts niederzuschreiben, kann selber die Parteien vorfordern, auch Privatpersonen, welche die Ladung für ihn besorgt und hierüber mündlich berichtet haben, vollen Glauben beimessen[1]).

Das ungehorsame Ausbleiben einer Partei oder beider Theile im Termin kommt lediglich als eremodicium in Betracht. Eine Verwarnung zu stellen, ist der Schiedsrichter, da ihm die richterliche Gewalt fehlt, nicht befugt; die Bestimmungen der Prozeßgesetze über ungehorsames Ausbleiben (Versäumniß, Kontumaz) finden auf das schiedsrichterliche Verfahren, wenn das Kompromiß nichts darüber sagt, keine Anwendung. Dagegen ist es dem Arbiter unbenommen, den Ungehorsam als Beweismoment zu würdigen und darauf seine Ueberzeugung zu gründen[2]).

Abgesehen von den oben erwähnten Einschränkungen unterliegt auch die Beweisaufnahme ganz seinem Ermessen. Auch hier bedarf es nach keiner Richtung hin einer Beurkundung; die Ergebnisse sind genügend bezeugt, wenn sie in den Urtheilsgründen erwähnt werden. — Hinsichts der Beweismittel hat er völlig freie Hand; er kann, wenn

---

[1]) Durch die Regulative ist das Ermessen des Schiedsrichters bei Einleitung des Verfahrens in mannichfacher Weise beschränkt.

[2]) Das Regulativ für den Stadtkreis Essen enthält im § 3 Abs. 2 die Bestimmung, daß im Falle der Kontumaz das Schiedsgericht sich dessenungeachtet der Feststellung des Sachverhältnisses und der Entscheidung zu unterziehen hat. — Aehnlich ist die Vorschrift im Regulativ für Oppeln § 4 und im neueren Regulativ für Dortmund § 3.

er es für nöthig hält, Zeugen und Sachverständige vernehmen[1]), und zwar selbst dann, wenn sie von keiner der Parteien benannt sind. Ein Gerichtszwang steht ihm gegen Zeugen und Sachverständige nicht zu[2]). Beschließt er eine eidliche Vernehmung derselben, so hat er, nöthigenfalls unter Ausweis über seine Befugniß, das zuständige Amtsgericht um Erledigung des Beschlusses zu ersuchen[3]). Dies hat die Zulässigkeit des Antrages zu prüfen und im Fall der Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens die erforderlichen Entscheidungen zu treffen[4]).

Da der Schiedsvertrag die Quelle bildet, aus der das Schiedsgericht seine Befugniß zur Entscheidung des Rechtsstreits entnimmt, so kann es selbstverständlich nicht berufen sein, den Streit über die Rechtsgültigkeit des Vertrages, seinen Umfang und seine Auslegung endgültig zu entscheiden. Es ist zwar der Ansicht des Obertribunals[5]), welches in solchen Fällen den Schiedsrichter für verpflichtet hält, das Verfahren auf einen derartigen Einwand hin einzustellen und diese Vorfrage zunächst durch den ordentlichen Richter entscheiden zu lassen, nicht beizutreten; es muß vielmehr dem Schiedsrichter unbenommen sein, vorläufig selbst die Prüfung vorzunehmen

---

[1]) C. P. O. § 861.

[2]) Dagegen ist es dem Schiedsrichter nicht verboten, Zeugen und Sachverständige zu laden. Puchelt (a. a. O. S. 751) geht wohl zu weit, wenn er meint, daß der Schiedsrichter den Parteien die Gestellung überlassen müsse.

[3]) C. P. O. § 862 Abs. 1. Einer Verhandlung über die Zulässigkeit des Antrags bedarf es nicht. Das Gericht handelt lediglich als ersuchter Richter, v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 976; v. Bülow a. a. O. S. 582. A. M. Struckmann-Koch a. a. O. 740; Seuffert a. a. O. S. 842.

[4]) C. P. O. § 862 Abs. 2.

[5]) Erk. des Obertribunals vom 17. Juni 1856 (Striethorst Bd. 21 S. 282).

und den Parteien zu überlassen, demnächst seinen Ausspruch als unverbindlich anzufechten[1]). Indessen wird es in vielen Fällen zweckmäßig sein, das Verfahren zu sistiren und der einredenden Partei aufzugeben, den Einwand vor dem ordentlichen Richter im Rechtswege auszuführen[2]). Die C. P. O. § 863 läßt hierüber das schiedsrichterliche Ermessen entscheiden.

Ob dem Schiedsrichter Grundbücher und Akten vorzulegen, ob ihm Urkunden, Akten, Karten aus öffentlichen Archiven zu verabfolgen, darüber entscheidet allein das Ermessen des Gerichts nach der Lage des Falles. Er tritt auch hierbei lediglich als Privatmann auf. Aus demselben Grunde kann die gemäß § 394 C. P. O. bestehende und im Wege der Klage zu realisirende Verpflichtung eines Dritten zur Vorlegung einer Urkunde sich nur darauf beschränken, daß solche vor dem ordentlichen Gericht erfolge[3]).

Die gesetzlichen Beweisregeln über gerichtliches Geständniß, öffentliche Urkunden, Schiedseid u. s. w. finden auf das schiedsrichterliche Verfahren keine Anwendung. Der Schiedsrichter kann daher, ohne einen rechtlichen Verstoß zu begehen, die Zuschiebung eines Parteieides unbeachtet lassen. Dagegen ist es in sein Ermessen gestellt, ob von einer Partei ein Eid zu erheben, die Abnahme aber muß er dem ordentlichen Richter überlassen. Erscheint die geladene Partei vor dem

---

[1]) Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 18. April 1871 (Seuffert Bd. 26 No. 32). Puchelt a. a. O. S. 753. Dies geschieht entweder durch Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches, oder einredeweise gegen die Klage des Gegners auf Erlaß des Vollstreckungsurtheils. Auch vorher kann schon eine Feststellungsklage dahin, daß der Schiedsvertrag nicht zu Recht besteht, erhoben werden.

[2]) Das Urtheil des Gerichts hat sich in diesem Fall lediglich auf die Entscheidung über den Präjudizial-Einwand zu beschränken und sich jeder materiellen Entscheidung zu enthalten. Erk. des Obertribunals vom 17. Juni 1856 (Striethorst Bd. 21 S. 282).

[3]) v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 975.

requirirten Richter nicht, so sind die Folgen nicht durch Versäumniß-Urtheil auszusprechen, sondern der Schiedsrichter würdigt auch hier den Ungehorsam der Partei nach freiem Ermessen. Ob der Schiedsrichter den Eid durch Beschluß oder Urtheil auferlegt hat, ändert in der Sache nichts [1]).

Was nun das Verfahren vor den schiedsrichterlichen Kommissionen betrifft, so regeln die als lex contractus anzusehenden Regulative den Gang desselben in sehr detaillirter Weise. Allen gemeinsam ist eine im Verfahren eintretende Cäsur, hervorgerufen durch Verfassung und Kompetenzverhältnisse der Kommission. Wie schon oben beim Gegenstand des Schiedsvertrags erwähnt worden, hat die erste Abtheilung über den Kausalnexus zu entscheiden. Für bestimmte Fragen, wie Vorfluthsverhältnisse u. s. w. sind auch ihr öfters noch Beschränkungen auferlegt. Sie verfährt unbekümmert um die andere Abtheilung, sie ist ein Theil des Schiedsgerichts, nur qualitativ auf die Feststellung des Kausalzusammenhangs beschränkt. Mit dem Ausspruch hierüber ist ihre Thätigkeit, von einigen Ausnahmsfällen abgesehen, gänzlich beendet.

Dieser Ausspruch bildet die Grundlage des Verfahrens vor der zweiten Abtheilung, die nun hinwiederum ebenso selbstständig, wie die erste, weiter verhandelt und nur für gewisse Fragen, wo der Kausalnexus in Frage kommt, mit dieser zusammentritt. Steht der Kausalnexus bereits anderweit fest, so bildet sie allein das Schiedsgericht.

Die Vorschriften über das Verfahren sind theils generelle für beide Abtheilungen, theils specielle, die nur die zweite Abtheilung angehen und meistens sich auf die Schätzung des Schadens beziehen. Die generellen sind fast nur Wieder-

---

[1]) v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 975.

holungen der gesetzlichen Vorschriften oder selbstverständlich. Dahin gehören folgende Bestimmungen:

Regulativ für den Landkreis Essen (Anlage A) Nr. 2, 3, 7; Regulativ für den Stadt- und den Landkreis Dortmund (Anlage B) Nr. 3 und 13 im letzten Absatz; Regulativ für den Stadtkreis Essen (Anlage C) §§ 3, 4, 5, 14 Abs. 1; Regulativ für den Regierungsbezirk Oppeln (Anlage D) §§ 5, 6, 13 Abs. 2; Regulativ für Dortmund (Anlage E) §§ 4 u. 5.

Die speciellen Bestimmungen sind, soweit nicht dadurch das materielle Recht abgeändert wird, gleichfalls entbehrlich. Es macht einen seltsamen Eindruck, wenn man unter Nr. 3 des Regulativs für Dortmund vom 22. Juli 1879 liest [1]): „Die Schiedsrichter fällen ihren Spruch nach absoluter Stimmenmehrheit, jede Abtheilung für sich nach freier Ueberzeugung und sind an Beweisregeln nicht gebunden" und dann unter Nr. 8 in 5 Absätzen die Beweisregeln findet, nach denen der Schaden auszugleichen. Die Gerichte sind durch die C. P. O. nach langem Warten und Harren von den gesetzlichen Beweisregeln, die ihren Grund hatten in der unseligen Scholastik und dem Wahn, die Vielseitigkeit des Lebens in trockene Regeln bannen zu können, endlich erlöst. Und in diesen Regulativen werden Schiedsrichtern, denen man doch ein größeres Vertrauen, als dem ordentlichen Richter entgegen bringen sollte, die überhaupt nur als Vertrauensmänner angegangen werden, Beweisregeln vorgeschrieben, die ähnlich den Taxordnungen des vorigen Jahrhunderts an Kasuistik die alte Gerichts-Ordnung weit in den Schatten stellen. Als solche kasuistische Bestimmungen sind zu bezeichnen:

das Regulativ für den Landkreis Essen Nr. 8 bis 11, die Geschäftsanweisung dazu; Regulativ für Dortmund

[1]) Aehnliche Vorschriften sind in den übrigen Regulativen enthalten.

Nr. 5 bis 8; Regulativ für den Stadtkreis Essen §§ 6 bis 9; Regulativ für den Regierungsbezirk Oppeln §§ 4 bis 13; das neuere Regulativ für Dortmund §§ 9 ff.

Die allein zweckmäßige Ausgleichung des Schadens geschieht meines Erachtens durch Gewährung einer Geldsumme, die nach billigem Ermessen festzustellen ist und alle Schäden zu umfassen hat [1]). Gerade die Beschränkung der Kompetenz auf Ausgleichung des Schadens durch Wiederherstellung des früheren Zustandes mußte die Quelle von neuen Streitigkeiten werden und hat die ganze Institution bei Vielen in Mißkredit gebracht. Die Eigenthümer der Häuser klagen nämlich über ungenügende Ausführung der Reparatur, die sogar Mitglieder der Kommission als Sachverständige oftmals eidlich bestätigen, und suchen den erlittenen Nachtheil durch Berechnung der erhöhten Aufwendungen für Reparaturen beim Minderwerth im Prozesse wiedereinzubringen; die Bergwerksbesitzer aber müssen hinterher erfahren, daß der Vorbehalt bezüglich Erstattung des Minderwerths ihnen zum großen Nachtheil gereicht hat, indem die Prozesse, welche sie durch das Schiedsgericht zu beseitigen wähnten, von Neuem wieder angefacht und vielfach, erhebliche Gerichtskosten verursachend, zu ihren Ungunsten entschieden sind.

7. Der Schiedsspruch.

Der Schiedsspruch (arbitrium, laudum) bildet den Schluß des Verfahrens. Er ist die Erfüllung des Kompromisses [2]), die Ausrichtung des dem Schiedsrichter gewordenen Auf-

---

[1]) Es ist dies die Weise, welche nach gemeinem Rechte allein beansprucht werden kann (Brassert Bd. 14 S. 253) und allein unseren Verkehrsverhältnissen entspricht.

[2]) Erk. des Obertribunals vom 7. Dezember 1849 (Entscheid. Bd. 19 S. 101).

trages (des Rezeptums), das Ende des schiedsrichterlichen Amtes. Mit dem Spruch hören die Funktionen des Arbiters auf, und zwar dergestalt, daß ihm selbst dann, wenn ihm ein Irrthum untergelaufen, nicht gestattet ist, einen neuen Spruch zu erlassen [1]). Der gefällte Spruch ist der Ausdruck des Parteiwillens und darum unabänderlich [2]). Nur durch Vereinbarung der Parteien kann ein irriges Ergebniß beseitigt und ein neuer Schiedsspruch herbeigeführt werden. Darin ist aber eine Aufhebung des früheren Vertrages, verbunden mit einem neuen Kompromiß, zu finden [3]).

Dagegen wird man dem Schiedsrichter die Befugniß nicht absprechen können und andererseits die Pflicht auferlegen müssen, seinen Ausspruch zu deklariren, wenn er dunkel oder unbestimmt gehalten ist, oder wenn er Widersprüche, Schreibfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten enthält. Dadurch fällt er kein neues Laudum, sondern giebt nur zu erkennen, was mit dem früheren Ausspruch hat gesagt sein sollen [4]).

---

[1]) L. 19 § 2, L. 20, 21 pr. D. h. t.; Puchta Pand. § 296; Glück a. a. O. S. 95; Koch a. a. O. S. 1133; Windscheid a. a. O. S. 573.

[2]) L. 20 D. de receptis (4, 8); Gruchot a. a. O. S. 48; Koch a. a. O. S. 1134; v. Daniels a. a. O. S. 314 Anm. 2.

[3]) Die Regulative für den Stadtkreis Essen vom 8. März 1881 § 14, für Oppeln vom 15. August 1881 § 17, das neue Regulativ für Dortmund § 15 gestatten eine Wiederaufnahme des Verfahrens für den Fall, daß bei Ausführung einer Reparatur solche innere Schäden eines Hauses erst aufgedeckt werden, welche, wenn sie der Regulirungs-Kommission vorher bekannt gewesen wären, nach der Ansicht der beiden Abtheilungen eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würden. Das durch den Schiedsspruch begründete Rechtsverhältniß ist hierdurch einer auflösenden Bedingung unterworfen, über deren Eintritt die Kommission zu befinden hat. In dieser Hinsicht sind die Mitglieder nicht Schiedsrichter, sondern Arbitratoren.

[4]) Glück a. a. O. S. 95 Anm. 55.

Die Erfüllung des Rezeptums erfordert ferner, daß der Schiedsrichter das ganze Streitmaterial, welches ihm nach dem Kompromisse zur Entscheidung übertragen ist, erschöpft[1]). Hat er dies verabsäumt und nur über einen Theil des Anspruchs erkannt, so kann jede Partei auf einen ergänzenden Schiedsspruch bestehen, welchen der Schiedsrichter erforderlichenfalls nach Wiederaufnahme des Verfahrens zu erlassen hat. Der wegen dieses Theils erhobenen Klage setzt der Beklagte mit Erfolg die exceptio pacti de non petendo entgegen[2]).

Diese Frage ist für die Entscheidung der ersten Abtheilung über den Kausalzusammenhang von praktischer Bedeutung; denn nimmt man an, daß die erste Abtheilung nicht bloß die Frage nach dem Kausalzusammenhang entscheiden, sondern auch über den Grund des Anspruches vorab erkennen soll, so hat sie ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht genügt, wenn sie sich nur auf Feststellung dieser Thatsache beschränkt hat, und der Richter muß, sobald die beklagte Partei daraus einen Einwand entnimmt, die Klage auf Zahlung des dem Rechtsweg vorbehaltenen Minderwerths zur Zeit abweisen und der klagenden Partei überlassen das fehlende Präjudizial-Urtheil zu erwirken.

Oben Seite 21 ist nachgewiesen, daß zwar sowohl die Feststellung von Rechtsverhältnissen, als auch die Entscheidung über den Grund eines Anspruchs, aber niemals die bloße Feststellung von Thatsachen der Gegenstand des Schiedsspruchs

---

[1]) Unterholzner a. a. O. S. 654; v. Daniels a. a. O. S. 307.

[2]) Urtheil des Oberlandesgerichts zu Hamm vom 16. Januar 1883 in Sachen Flaschenträger contra Sälzer und Neuaak IV Nr. 203—82.

Weigert sich der Schiedsrichter über diesen Theil ein Nachtragsurtheil zu erlassen, so steht, wenn eine bestimmte Person zum Schiedsrichter ernannt war, dem Kläger die Replik der Aufhebung des Kompromisses zur Seite, C. P. O. § 859.

sein kann. Es fragt sich nun zunächst: welche Bedeutung hat der Vorbehalt der Parteien in Betreff des Minderwerths auf die Kompetenz der Kommission? Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die zweite Abtheilung zur Entscheidung hierüber nur dann zuständig ist, wenn über den Minderwerth von den Parteien ihre Entscheidung ausdrücklich begehrt ist. Nicht dasselbe gilt von der ersten Abtheilung. Nach dem Regulativ für den Stadtkreis Essen, das der nachfolgenden Erörterung zu Grunde gelegt werden soll [1]), ist, nachdem im § 1 die Regulirung der Bergschäden, welche durch den Bergbau und Betrieb der im Stadtkreise Essen belegenen Bergwerke entstanden sind, als Zweck des Verfahrens angegeben ist, im § 6 bestimmt:

„... Die erste Abtheilung entscheidet über den Kausalnexus. Bei dieser Entscheidung ist in jedem Fall zu ermitteln, ob und welchen anderen Ursachen die vorhandenen Schäden etwa zuzuschreiben sind, und in welchem Verhältnisse der Bergbau neben solchen Ursachen zu der Beschädigung beigetragen hat.

Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so unterzieht sich auch in diesem Fall das Schiedsgericht der Feststellung des Antheilsverhältnisses. Ist das Antheilsverhältniß nicht zu bestimmen, so findet § 149 Abs. 1 A. B. G. Anwendung";

im § 7 Abs. 1:

„Die zweite Abtheilung des Schiedsgerichts, welche nur auf Grund des von der ersten Abtheilung erlassenen Schiedsspruchs oder auf Grund eines Anerkenntnisses der Parteien über den Kausalnexus in Funktion treten kann, besteht gleichfalls aus 3 Mitgliedern ...."

---

[1]) Die übrigen Regulative stimmen mit demselben im Wesentlichen überein.

im § 8 Abs. 1:

„Die zweite Abtheilung ermittelt und setzt die Entschädigung fest, befindet jedoch über den Minderwerth nur dann, wenn beide Theile hiermit einverstanden sind und einen hierauf bezüglichen Antrag stellen."

Hieraus erhellt, daß die erste Abtheilung, wenn sie nicht unmittelbar zur Abweisung des Antrags gelangt, für die Entscheidung der zweiten Abtheilung die Prämissen liefern soll, sofern dies seitens der Parteien nicht schon geschehen ist, und daß die letztere an den Ausspruch der ersten Abtheilung gebunden ist. Es erhellt daraus ferner, daß die erste Abtheilung quantitativ in ihrer Entscheidung nicht beschränkt ist. Weist sie den Anspruch ab, so ist damit der Rechtsstreit in seinem ganzen Umfange entschieden.

Es fragt sich weiter: haben die Parteien gewollt, daß die erste Abtheilung, wenn sie nicht zur Abweisung des Anspruchs auf Grund der vorgenommenen Ermittelungen gelangt, über den Grund des Anspruchs ein Urtheil (Präjudizial-Urtheil) erlasse, oder haben sie ihr nur die Feststellung der thatsächlichen Prämissen und der zweiten Abtheilung die Erlassung des eigentlichen Schiedsspruchs zuweisen wollen? Das Letztere ist meines Erachtens das allein richtige und steht mit der thatsächlichen Uebung in Einklang.

Zunächst spricht dafür der Wortlaut. Es ist immer nur vom Kausalnexus, also einer Thatsache[1]), niemals vom Grunde des Anspruchs die Rede. Auch die Verhandlungen der Grubenbesitzer und Hauseigenthümer, welche die Grundlage des Regulativs bilden, bieten zu einer gegentheiligen Annahme keine Handhabe. In dem Protokoll vom 16. Mai 1877 heißt es:

---

[1]) S. oben S. 23.

„Diese Kommission (Abtheilung I) entscheidet endgültig mit Ausschluß des Rechtswegs über den ursächlichen Zusammenhang der Beschädigung mit dem Bergbau (Kausalnexus). Im Falle daß mehrere Beschädiger vorhanden sind, und nicht der Fall des § 149 A. B. G. vorliegt, bestimmt die Kommission das Verhältniß, mit welchem jeder einzelne Bergwerkseigenthümer an der Beschädigung Theil nimmt. . . . Wenn durch den Beschluß dieser ersten Abtheilung festgestellt wird, daß die Beschädigung durch den Bergbau herbeigeführt ist, tritt zweitens die zweite Abtheilung in Wirksamkeit. . . . Die Erörterung über den Minderwerth, welchen das Grundstück oder Gebäude durch den Grubenbau erlitten, liegt dieser zweiten Abtheilung nicht ob, weil dieser Anspruch im Wege des Prozesses zu verfolgen ist."

Hieraus ergiebt sich, daß die Interessenten bei den Vorverhandlungen nur an die Feststellung einer Thatsache, nicht an Erlaß eines Präjudizial-Urtheils gedacht haben.

Cappell in seinem oben erwähnten Aufsatz[1]) nimmt das Gegentheil an. Seine Begründung läuft auf folgende Sätze hinaus:

1. Die erste Abtheilung entscheidet endgültig quantitativ unbeschränkt, qualitativ beschränkt über den Anspruch in seinen Vorfragen.
2. Ihre Entscheidung wirkt, wie ein rechtskräftiges Urtheil, und bindet als solches auch den ordentlichen Richter.
3. Nicht bloß das Verhältniß der Grubenbesitzer zum Grundeigenthümer, sondern auch jener unter einander soll regulirt werden.

---

[1]) Brassert Bd. 23 S. 353 ff.

4. Durch den erwähnten Vorbehalt hat allein die Entscheidung über das Quantum der Kommission entzogen werden sollen.

Diesen Sätzen ist mit Ausnahme von Nr. 2 die Zustimmung nicht zu versagen; sie beweisen aber nicht das, was sie beweisen sollen. Für die Frage, ob die Parteien nur die Feststellung der Thatsache, daß der Schaden in dem Bergbau seine Ursache habe, oder eine Verurtheilung dahin, daß der Bergwerksbesitzer den in separato zu ermittelnden Schaden zu vergüten habe, beabsichtigt haben, sind die Momente zu 1, 3 und 4 ohne Bedeutung. Auch der Umstand, daß der Richter an die Festellung gebunden ist, verleiht dem Ausspruch noch nicht die Eigenschaft eines Urtheils; denn auch Thatsachen können, wie der Schiedseid täglich beweist, vergleichsweise von den Parteien festgestellt werden.

Sehen wir uns die Praxis der Kommission an, so finden wir, daß sie sich lediglich an den Wortlaut der Regulative hält [1]). Die erste Abtheilung nennt ihren Ausspruch nicht einen Schiedsspruch, sondern einen Beschluß. Dieser lautet gewöhnlich dahin:

„daß die an den Häusern rc. am (Datum) vorgefundenen Beschädigungen der Einwirkung des in den Feldern der Steinkohlenzechen N. und A. betriebenen Bergbaus zuzuschreiben;

daß der Bau im Felde von N. im Verhältniß von $\frac{y}{x}$, der Bau im Felde von A. im Verhältniß von $\frac{z}{x}$ zu diesen Beschädigungen beigetragen haben."

Ein Zwischenurtheil im Sinne des § 276 C. P. O., eine Entscheidung über einen Anspruch, auch nur dem quale nach, ist dieser Beschluß nicht; aber er tritt auch nicht

---

[1]) Ein Beispiel findet sich in Brassert's Zeitschr. Bd. 22 S. 381.

mit der Prätension auf, den Rechtsstreit zu entscheiden, sondern will nur für die zweite Abtheilung, die den Schiedsspruch zu erlassen hat, die dazu erforderlichen thatsächlichen Feststellungen liefern [1]). Und damit erfüllt die erste Abtheilung lediglich den ihr gewordenen Auftrag und kann darum eine Ergänzung des Ausspruchs, eine Verurtheilung in quali, von ihr nicht gefordert werden.

Dagegen ist Cappell darin beizutreten, daß die Absicht der Parteien dahin geht, daß die Frage nach dem Kausalzusammenhang auch bei dem späteren Prozeß über den Minderwerth nicht nochmals Gegenstand der Erörterung sein soll. Die Vereinbarung ist, da man von einem vernünftigen Menschen nicht annehmen kann, daß er wegen eines und desselben Schadens zweimal die Ursache ermitteln lassen wird, dahin zu deuten, daß sich die Kontrahenten in dieser Hinsicht der Feststellung der Kommission auch in Betreff des von ihr nicht vor dieselbe gebrachten Minderwerths unterwerfen wollen [2]). Liegt nun hierin eine rechtsgültige Vereinbarung? — Verlangen die Parteien allein über die Frage nach dem Kausalzusammenhang eine Entscheidung, ohne den Anspruch selbst zum Gegenstand derselben zu machen, so liegt zweifelsfrei ein rechtsgültiger Schiedsvertrag nicht vor, weil nur über die Entscheidung einer Thatfrage, nicht über ein Rechtsverhältniß ein Ausspruch begehrt wird [3]). Anders liegt die Sache, wenn ein

[1]) Ein solcher Beschluß der ersten Abtheilung braucht, da er keinen Ausspruch über die Ansprüche der Parteien enthält, und deshalb nicht für einen Schiedsspruch im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, nicht gemäß § 865 C. P. O. auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt zu werden. Die Praxis der Kommission ist mir nicht bekannt geworden.

[2]) Welche Wirkung die Feststellung des Antheilsverhältnisses auf die richterliche Entscheidung ausübt, ist unten bei der Rechtswirkung des Schiedsspruchs zu erörtern; s. S. 86.

[3]) Das Oberlandesgericht zu Hamm legt in dem Urtheil vom

quantitativ beschränkter Theil einer Forderung zum Gegenstand eines Kompromisses gemacht und dabei vereinbart wird, daß gewisse Feststellungen, die hinsichts dieses Theilanspruches getroffen werden müssen, auch für den übrigen Theil des Anspruches im ordentlichen Prozeß maßgebend sein sollen. Man muß davon ausgehen, daß den Parteien im Civilprozeß, soweit das Gesetz sie nicht beschränkt, die volle Herrschaft über das Streitmaterial zusteht. Man hat daher bei allen Beweismitteln die dispositive Funktion von der beweisenden zu unterscheiden. Durch den Dispositivakt wird die Thatsache festgestellt, weil die Parteien es wollen, und der Richter hat nur zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer bindenden Vereinbarung vorliegen, während er sonst die Kraft des Beweismittels zu würdigen und auf Grund seiner Ueberzeugung die Feststellung zu treffen hat. Ein solcher Dispositivakt ist in den vorliegenden Kompromißverträgen enthalten. Die Parteien nehmen den Streit über den Minderwerth von dem Kompromisse aus, vereinbaren aber nebenher, daß der Kausalnexus im künftigen Prozeß über den Minderwerth nicht mehr bestritten werden und für denselben die Feststellung gelten soll, welche die Kommission für die übrigen auf derselben Ursache beruhenden Schäden annehmen wird. Die Sache liegt gerade so, wie wenn die Parteien übereinkommen, daß die Ergebnisse der Beweisaufnahme

---

21. Mai 1880 (Brassert Bd. 22 S. 380) die mehrfach erwähnten Verhandlungen über Einrichtung der sog. Regulirungs-Kommission dahin aus, daß zwei Schiedssprüche ergehen sollen, von denen der zweite durch den ersten bedingt sei. Es findet in dem ersten Ausspruch einen Schiedsspruch über die Richtigkeit von Thatsachen und meint, daß über solche Fragen, weil darüber nach § 4 der Einleitung zur A. G. O. ein richterliches Erkenntniß ergehen könne, auch ein Schiedsspruch zulässig sein müsse. Die Ansicht ist meines Erachtens nach der A. G. O. äußerst bedenklich, nach der C. P. O. jedoch nicht zutreffend. Vergl. v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 967.

in einem gleichzeitig schwebenden Prozesse auch für den vorliegenden Rechtsstreit Geltung haben sollen. Die Kommission handelt bei dieser Feststellung als arbitrator, nicht als arbiter [1]). Einer solchen Nebenabrede darf die Rechtswirksamkeit nicht versagt werden; die Parteien sind daran gebunden, wie an jeden anderen Vertrag und können einseitig nicht davon zurücktreten. Hieraus ergiebt sich, daß die Entscheidung der ersten Abtheilung über den Kausalnexus vom ordentlichen Richter im Prozeß über den Minderwerth zu berücksichtigen ist, indeß nicht als Judikat, sondern als Beweissurrogat, als Feststellung einer Thatsache, welche von den Parteien vereinbart worden.

Kehren wir nach dieser durch die praktische Wichtigkeit der Frage gebotenen Abschweifung zu unserem Thema zurück. Auf Grund des schiedsrichterlichen Verfahrens hat der Schiedsrichter seinen Ausspruch zu thun und ihn den Parteien zu eröffnen. Das Römische Recht schreibt bei Strafe der Nichtigkeit vor, daß mangels anderer Abrede der Schiedsspruch in Gegenwart beider Theile gethan werden muß [2]). In die C. P. O. ist eine solche Vorschrift nicht übergegangen. Eine mündliche Verkündigung ist sonach nicht wesentlich, dagegen muß der schriftlich abgefaßte Schiedsspruch den Parteien zugestellt und mit den Zustellungsurkunden auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt werden. Der Schiedsspruch wird nicht durch die Verkündigung perfekt, sondern erst durch die Unterschrift der Schiedsrichter [3]); dagegen ist die Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei nicht wesentliches Erforderniß der Gültigkeit [4]). Die Zustellung

---

[1]) Puchelt a. a. O. S. 732.

[2]) L. 27 §§ 4 u. 5. D. h. t. Glück, Pand. S. 90.

[3]) v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 977; Endemann C. P. O. Bd. 3 S. 478; v. Sarwey C. P. O. S. 368.

[4]) Ist die Niederlegung unterblieben, so muß derjenige, welcher

hat sich, da sie die Grundlage des Vollstreckungsurtheils bilden soll, in den durch die Civilprozeß-Ordnung §§ 152 ff. vorgeschriebenen Formen zu bewegen. Sie geschieht auf Betreiben der Schiedsrichter. Von Erfüllung dieser Requisite hängt die Erlassung des Vollstreckungsurtheils ab[1]). Erst dadurch wird das Verfahren abgeschlossen[2]), und ergiebt sich hieraus, daß, solange die Zustellung des Schiedsspruchs nicht stattgefunden hat, noch eine Aenderung durch die Schiedsrichter bewirkt werden kann. Diese Vorschriften sind, wie oben schon erwähnt, zwingender Natur und können durch Parteiwillkür, also auch durch Regulative, nicht geändert werden.

Bei mehreren Schiedsrichtern entscheidet mangels abweichender Vereinbarung absolute Mehrheit der Stimmen[3]). Bei Stimmengleichheit war nach der A. G. O. I, 2 § 170 von den Parteien, eventuell von den Schiedsrichtern ein Obmann zu wählen, der dann den Ausschlag gab[4]). Das Römische Recht stimmt hiermit überein[5]). Die C. P. O. § 859 Abs. 2 läßt, wenn die Parteien diesen Fall im Vertrage nicht vorgesehen haben oder sonst keine Vereinbarung stattgefunden hat, im Anschluß an das kanonische Recht[6]) den Schiedsvertrag außer Kraft treten.

---

sich auf den Schiedsspruch beruft, das Vorhandensein und die Aechtheit der Urschrift desselben darthun. Puchelt a. a. O. S. 756.

[1]) v. Wilmoski-Levi a. a. O. S. 977; Urtheil des Reichsgerichts vom 5. November 1881 (Entscheidungen Bd. 5 S. 401); Struckmann-Koch a. a. O. § 865 Anm. 1; Puchelt a. a. O. S. 755.

[2]) Hahn a. a. O. S. 495.

[3]) C. P. O. § 864.

[4]) Ein Kollegium bildeten die Schiedsrichter zusammen mit dem Obmann nicht und konnten dieselben ihn nicht majorisiren. Erk. des Obertribunals vom 27. Juni 1861 (Striethorst Bd. 42 S. 209).

[5]) Glück a. a. O. S. 81 ff.; Koch a. a. O. S. 1131.

[6]) Cap. 12 X de arbitris. Ebenso der code de proc. civ. Art. 1012 [3].

Was die Form des Schiedsspruchs anlangt, so muß er schriftlich abgefaßt, von den Schiedsrichtern unterzeichnet[1]) und mit Gründen versehen sein. Ist der Schiedsrichter schreibensunkundig oder sonst am Schreiben behindert, so finden die entsprechenden Vorschriften des Civilrechts über Vollziehung der Verträge Anwendung. Bei Analphabeten muß der Schiedsspruch sonach gerichtlich oder notariell vollzogen werden[2]). Wenn ein Schiedsrichter vor der Vollziehung stirbt oder willensunfähig wird, so ist noch kein Schiedsspruch vorhanden, und findet deshalb der § 859 C. P. O. in diesem Fall Anwendung. Eine analoge Anwendung der im § 286 Abs. 1 C. P. O. für gerichtliche Erkenntnisse gegebenen Vorschriften auf Schiedssprüche ist nicht für statthaft zu erachten[3]).

Wenn die C. P. O. im § 867 Nr. 5 die Beifügung von Gründen als wesentliches Erforderniß des Schiedsspruchs ansieht, so ist damit selbstverständlich nicht der Mangel jeglicher Entscheidungsgründe allein als Aufhebungsgrund gemeint. Die Absicht des Gesetzgebers ist bei Erlaß dieser Vorschrift offenbar die gewesen, den Schiedsrichter zu einer sorgfältigen Abwägung der für seine Ueberzeugung leitend gewesenen Gründe zu veranlassen und dadurch Mißbräuchen vorzubeugen, die sonst aus der ihm angewiesenen freien Stellung hervorgehen könnten. Ob er dieser Pflicht genügt hat, läßt sich mit Sicherheit nur im konkreten Fall beurtheilen. Im Allgemeinen wird man die Grundsätze, welche beim richterlichen Urtheil maßgeblich sind, auf den Schiedsspruch analog anwenden müssen[4]).

---

[1]) Urtheil des Reichsgerichts vom 5. November 1881 (Entscheid. Bd. 5 S. 397).

[2]) § 172 I, 5 A. L. R.

[3]) v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 977; a. M. Puchelt a. a. O. II S. 755.

[4]) Vergl. hierüber v. Wilmowski-Levy S. 608, 980.

Der Schiedsspruch besteht, wie das Urtheil, aus einem dispositiven Theil (Tenor) und aus der Begründung. Beide brauchen äußerlich nicht getrennt zu werden; indeß ist eine Trennung zweckmäßig. Eine Darstellung des Sach- und Streitstandes (Thatbestand) ist nicht nothwendiges Erforderniß der Begründung. Der Tenor entscheidet über den Anspruch, bestimmt das, was die Partei thun und leisten soll, und finden darauf die Grundsätze vom richterlichen Urtheil Anwendung. Eine Entscheidung, die nur Thatsachen feststellt, ist, wie oben bereits erörtert, kein Schiedsspruch, und ist darum der Beschluß der ersten Abtheilung über den Kausalnexus, wenn ihn auch die Regulative Schiedsspruch nennen, doch nur ein Ausspruch über eine thatsächliche Feststellung, aber kein Urtheil über den Grund des Anspruchs. Soll er letzteres sein, so wird der Tenor etwa dahin lauten müssen: daß der Bergwerksbesitzer schuldig, für diejenigen Schäden, welche dem Grundbesitzer an seinem Grundstück entstanden und im Protokoll vom . . . festgestellt sind, vollständigen Ersatz zu leisten. Lautet ein Schiedsspruch so, und entspricht dies dem Willen der Parteien, so ist auch der ordentliche Richter im Verfahren über den Betrag der Forderung daran gebunden, und ist, wenn mehrere Bergwerksbesitzer in ungleichem Verhältniß in dieser Weise verurtheilt sind, das festgesetzte Verhältniß für den Nachprozeß maßgebend.

Die richterliche Entscheidung beruht auf drei Momenten:

1. Kenntniß des Rechts (Obersatz),
2. Kenntniß der Thatsachen (Untersatz),
3. Anwendung des Rechts auf die Thatsachen (Konklusion).

Die Kenntniß des Rechts ist die von dem Einfluß der Parteien unabhängige Amtspflicht des Richters; nur ausländisches Recht und Gewohnheitsrecht müssen erforderlichenfalls von der Partei bewiesen werden. Die Kenntniß der Thatsachen ist ihm durch die Parteien zu verschaffen

(Verhandlungsmaxime); sie müssen von der Partei behauptet, erheblich und bewiesen, d. h. dem Richter muß die Gewißheit ihrer Existenz verschafft sein. Das dritte Moment ist der unmittelbar die Entscheidung gebende Akt und keinen Prozeßregeln und Formen unterworfen.

Die Entscheidung des Schiedsrichters beruht auf denselben Momenten; seine Stellung ist aber durch die Natur des Schiedsvertrags wesentlich modifizirt. Die Kenntniß des Rechts wird man ihm zwar im Allgemeinen zutrauen können. Er steht indeß dem einheimischen geschriebenen Recht nicht anders gegenüber, als der ordentliche Richter dem Gewohnheitsrecht. Es muß ihm daher unverwehrt sein, auch über das anzuwendende einheimische geschriebene Recht Rechtsgelehrte als Gutachter zu vernehmen. Indessen wird er solcher in der Regel nicht einmal bedürfen, da er den Streit nach Billigkeit zu entscheiden hat, also für den betreffenden Fall Richter und Gesetzgeber in einer Person ist. Soweit das Gesetz einen dispositiven Charakter hat, unterliegt es der Parteiwillkür. Die Parteien können deshalb im Schiedsvertrage, soweit kein Verbotsgesetz entgegensteht, die Rechtssätze abändern. Diese Vereinbarungen hat der Schiedsrichter zu beachten und als Gesetz des Vertrages seiner Entscheidung zum Grunde zu legen. In den Regulativen finden sich mehrfach derartige Bestimmungen, die als lex contractus den Ausspruch beeinflussen. Hierher gehört die Abrede, daß der Bergwerksbesitzer unter bestimmten Voraussetzungen das Haus auf den Abbruch gegen Zahlung des vom Schiedsgerichte festgestellten Preises übernehmen darf; daß die festgesetzte Entschädigungssumme nicht sofort, sondern nach einer bestimmten Frist zu zahlen ist; daß der Bergwerksbesitzer das Recht hat, die Verwendung der Entschädigungssumme seitens des Beschädigten zu überwachen u. a.[1]).

---

[1]) Außerdem enthält das Rezeptum noch eine Reihe von Neben-

Zu Bedenken giebt nach dieser Richtung hin das Regulativ für den Stadtkreis Essen vom 8. März 1881 Anlaß. Es heißt darin § 6 Abs. 2 [1]):

„Ist der Schaden durch den Bergbau zweier oder mehrerer Bergwerke veranlaßt, so unterzieht sich auch in diesem Fall das Schiedsgericht der Feststellung des Antheilsverhältnisses. Ist das Antheilsverhältniß nicht zu bestimmen, so findet § 149 Abs. 1 A. B. G. Anwendung."

Gesetzlich haften mehrere Bergwerksbesitzer in einem solchen Falle dem Grundbesitzer gemeinschaftlich und zu gleichen Theilen; nur im Verhältniß unter einander ist der Nachweis eines anderen Theilnahmeverhältnisses gestattet. Es ließe sich nun sehr wohl ein Urtheil denken, das dahin lautete:

daß die Beklagten gemeinschaftlich und zu gleichen Theilen dem Kläger 1000 zu zahlen gehalten, daß aber unter ihnen die Ausgleichung dahin zu bewirken, daß A $^1/_4$ und B $^3/_4$ zu der Entschädigung beitragen.

Man muß jedoch nach dem Wortlaut des Regulativs sowohl, wie nach den demselben zu Grunde liegenden Verhandlungen annehmen, daß der Wille der Kontrahenten, wenn sie sich dem Regulativ unterwerfen, dahin geht, daß das Rechtsverhältniß nicht bloß zwischen dem Eigenthümer und den Bergwerksbesitzern, sondern auch zwischen diesen unter einander regulirt werden soll, und daß dies einheitlich

---

verträgen. So liegt z. B., wenn die Kommission die Reparaturen selbst ausführen lassen soll, ein gewöhnlicher Vollmachtsvertrag vor, und ist danach allein das Rechtsverhältniß zu beurtheilen. Mit der schiedsrichterlichen Thätigkeit hat das nichts gemein. Sie ist mit dem Spruch beendet.

[1]) Aehnlich lautet die Bestimmung im Regulativ für Oppeln, sowie im neueren Regulativ für Dortmund.

nach dem Antheilsverhältniß, welches die erste Abtheilung der Kommission ermittelt hat, bewirkt werde. Die Parteien haben sonach auf die Rechte aus § 149 Abs. 1 A. B. G., soweit der Anspruch dem schiedsrichterlichen Verfahren unterliegt, verzichtet und muß die zweite Abtheilung dies bei dem Schiedsspruch berücksichtigen. Welchen Einfluß die Entscheidung auf das gerichtliche Urtheil über den Minderwerth ausübt, bleibt unten zu erörtern [1]).

Wenngleich der Schiedsrichter, wie der ordentliche Richter, im Allgemeinen an die Landesgesetze gebunden ist, so ist doch seine Stellung auch diesen gegenüber eine freiere. Es ist ihm zwar nicht gestattet, willkürlich ein beliebiges Urtheil zu sprechen, aber die Parteien haben das arbitrium boni viri begehrt und damit zu erkennen gegeben, daß nicht förmliches, strenges Recht gesprochen werden soll. Der Schiedsrichter muß daher durch seine Entscheidung zwar den wesentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses zur Geltung bringen, die Modalitäten aber so bestimmen, wie sie den konkreten Umständen und den individuellen Interessen der Parteien angemessen sind, wie diese selbst sie etwa nach Billigkeit vergleichsweise festsetzen würden [2]).

Wird das schiedsrichterliche Verfahren von den Grundsätzen der Aequitas beherrscht, so kann selbstverständlich die Verhandlungsmaxime dasselbe nicht beeinflussen. Auch vor dem Schiedsrichter haben die Parteien die Pflicht, ihm das Sachverhältniß vorzutragen und Beweise dafür beizubringen; aber der Schiedsrichter kann auch Thatsachen berücksichtigen,

---

[1]) Siehe S. 86.

[2]) v. d. Hagen a. a. O. S. 448 ff.; Dernburg a. a. O. S. 330; Puchelt a. a. O. S. 749. Auch dies spricht dafür, daß der Beschädigte nur nach Maßgabe des von der ersten Abtheilung festgestellten Antheilsverhältnisses die Vergütung im schiedsrichterlichen Verfahren fordern darf.

die nicht allegirt sind, und Beweise aller Art, so weit er sie für zweckdienlich erachtet, aus eigener Initiative erheben. An Beweisregeln ist er gar nicht gebunden, es sei denn, daß das Kompromiß ihm solche vorschreibt. Diese hat er bei Vermeidung der Nichtigkeit seines Ausspruches zu beobachten [1]).

Seine Kompetenz und die Legitimation der Parteien zur Sache hangen mit der Gültigkeit des Schiedsvertrages zusammen, unterliegen daher, wie schon oben S. 58 erwähnt, der Vorschrift des § 863 C. P. O. Werden Einwendungen, wie Verjährung, Zahlung, Erfüllung u. s. w. vorgeschützt, so wird der Schiedsrichter sich darüber selber aussprechen müssen und nicht befugt sein, die Parteien deswegen auf den Prozeßweg zu verweisen.

Wie stellen sich nun die Regulative zu den letzterwähnten Einwendungen und Einreden ähnlicher Art? Insbesondere welche Abtheilung hat hierüber zu befinden? Die Kompetenzverhältnisse werden in allen Regulativen in kasuistischer Weise dahin geregelt, daß der ersten Abtheilung die Untersuchung über den Kausalzusammenhang, der zweiten Abtheilung die Feststellung des Umfanges und die Schätzung des Schadens zugewiesen werden. Wäre die Kommission nur ein Sachverständigen-Kollegium, welches nur über technische Fragen befinden soll, so wären damit die vorkommenden Fragen im Wesentlichen erschöpft. Wie aber die Sache liegt, soll die Kommission als ein Schiedsrichter-Kollegium über einen Schadensanspruch befinden, und dieser hängt noch von einer Reihe anderer Fragen, namentlich Rechtsfragen, ab, hinsichts deren die Kompetenzverhältnisse der Abtheilungen nicht geregelt sind. Hierauf bezügliche

[1]) Die Regulative stellen zwar sämmtlich den Satz auf, daß die Kommission an Beweisregeln nicht gebunden sei. Indeß Schätzungsgrundsätze sind nichts weiter als Beweisregeln, und solche schreiben die Regulative in sehr ausgiebiger Weise vor.

Einwendungen darf die Kommission in dem Schiedsspruch nicht ignoriren; sie möchte sich sonst der Gefahr aussetzen, daß derselbe wegen Mangels von Gründen aufgehoben würde [1]). Da hier technische Fragen nicht in Betracht kommen, diese aber gerade die Trennung der Kommission in zwei Abtheilungen veranlaßt haben, so wird man nicht fehlgreifen, wenn man annimmt, daß die Parteien solche allgemeine Fragen der Entscheidung der vereinigten Abtheilungen haben unterwerfen wollen.

Den Kostenpunkt regelt der Schiedsrichter, soweit der Schiedsvertrag nicht entgegensteht, nach freiem Ermessen. Als Regel wird auch hier daran festzuhalten sein, daß der unterliegende Theil die Kosten zu tragen hat. Die Belohnung der Schiedsrichter ist nicht nach dem Gerichtskostengesetz abzumessen; eine analoge Anwendung desselben ist nur statthaft, wenn die Parteien sich hierüber besonders geeinigt haben. Auch die Gebühren der Anwälte sind nicht nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche bei den Prozessen vor den Gerichten maßgebend sind [2]).

Nach dem Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822

---

[1]) Vergl. Seuffert C. P. O. Bd. 2 S. 587. Hält die Kommission sich für inkompetent und verweigert sie deshalb die Entscheidung über derartige Einreden, so wird die Partei mit der Feststellungsklage eine Auslegung des Schiedsvertrags herbeiführen können.

[2]) Erk. des Obertribunals vom 17. Januar 1865 (Striethorst, Archiv Bd. 56 S. 299). — Die Gebühren der Gerichte und Anwälte für die Entscheidung und das Verfahren über Anträge auf Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen regeln sich nach § 34 Nr. 2 G. K. G. und § 22 der G. O. für Rechtsanwälte.

Nach den Regulativen geschieht die Bearbeitung der Sachen — abgesehen von dem Honorar der Schiedsrichter und den baaren Auslagen — kosten- und stempelfrei. Die Stempelfreiheit setzt die Zustimmung des Finanzministers voraus.

unterliegen Schiedssprüche einer Stempelsteuer, die bei schätzbaren Objekten bis zum Betrage von 1000 Thalern Eins, für den diese Summe übersteigenden Betrag ein Halbes, für den über 20 000 Thaler hinausgehenden Betrag aber nur ein Sechstheil vom Hundert; bei unschätzbaren Objekten nach der Wichtigkeit und Weitläufigkeit des Rechtsstreits 5 bis 20 Thaler beträgt[1]). Für die rechtzeitige Verwendung des Stempels haben die Schiedsrichter Sorge zu tragen und verfallen sonst in die gesetzliche Stempelstrafe.

8. Die Rechtswirkung des Schiedsspruchs.

Der Rechtsstreit ist durch den Schiedsspruch, wie oben gezeigt worden, dem Willen beider Theile gemäß vernichtet, und die Bestimmung des Schiedsrichters nunmehr für das Rechtsverhältniß entscheidend. Ist der Schiedsspruch auch kein eigentliches Urtheil, so erfüllt er doch die Funktionen desselben; er ist ein Urtheilssurrogat, und hat die Gesetzgebung darum nicht umhin gekonnt, ihm in manchen Beziehungen die Kraft eines Urtheils beizulegen.

Das gemeine Recht betrachtet den Schiedsspruch lediglich als ein Vertragselement und giebt daraus weder die actio, noch die exceptio iudicati. Es läßt nicht die sofortige Vollstreckung desselben zu, der obsiegende Theil muß vielmehr, um einen exekutorischen Titel zu erlangen, auf Erfüllung des Schiedsspruchs Klage erheben. Wird er selbst in Anspruch genommen, so kann er die Klage mit Berufung auf das pactum abwenden. Nach älterem Römischen Recht hatte eine Klage nur dann statt, wenn das Kompromiß mittels einer Stipulation errichtet war. Hier konnte der Beklagte mit der actio ex stipulatu nur auf Bezahlung der für den

---

[1]) Hoyer, Stempelgesetzgebung S. 369.

Kontraventionsfall bestimmten Strafe belangt werden. War hingegen das Kompromiß durch bloßen Vertrag (pactum nudum) geschlossen worden, so bewirkte es nur eine exceptio pacti, hatte also nur einen negativen Erfolg. Nach neuerem Römischen Recht äußerten sich die Wirkungen in folgender Art: a) Erhielt das Urtheil die Zustimmung der Parteien (laudum homologatum) [1], wofür nicht nur die bloße Unterschrift, sondern auch ein zehntägiges Schweigen angesehen wurde, so fand auf Grund dieses neu hinzugekommenen Vertrags eine actio in factum statt. b) Fehlte es an dieser Genehmigung, so ging die Klage nur auf die poena ex stipulatu. c) Lag weder ein laudum homologatum, noch eine poena promissa vor, so war jede Klage auf Erfüllung ausgeschlossen. Mit Anerkennung der Klagbarkeit des pactum mußten im gemeinen Recht alle diese Beschränkungen fallen und bewirkt daher nach diesem der bloße Kompromißvertrag die Klage auf Erfüllung nach Maßgabe des Schiedsspruchs [2]. Es tritt hiervon nur dann eine Ausnahme ein, wenn eine Strafe statt der Verfolgung ausbedungen ist [3]. Die Preußische allgemeine Gerichts-Ordnung schloß sich im Wesentlichen den Grundsätzen des gemeinen Rechts an, indem sie das Kompromiß keinen besonderen Formen unterwarf; sie ging aber insofern weiter, als sie ihm die Wirkungen eines Judikats beilegte und dem obsiegenden Theil im § 176 I. 2 das Recht gab, unter Vorlegung des Kompromisses und des Ausspruchs der Schiedsrichter die Exekution nachzusuchen [4].

---

[1]) Der Ausdruck rührt her von der gewöhnlichen Stipulationsform zu Justinians Zeiten: ὁμολογῶ πληροφορεῖν (spondeo implere) L. 4 § 6 C. de receptis (2, 56).

[2]) Glück a. a. O. S. 92 ff.; Koch a. a. O S. 1135; v. d. Hagen a. a. O. S. 430; Gruchot Bd. 16 S. 52; Windscheid a. a. O. S. 571.

[3]) Koch a. a. O. S. 1136.

[4]) Koch a. a. O. S. 1136; Gruchot a. a. O. S. 52. Das Ober-

Die C. P. O. schließt sich dem an. Sie bestimmt im § 866: Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Kraft eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils.

Wenn sie hiernach den Schiedsspruch gewissermaßen auch dem gerichtlichen Urtheil gleich stellt, so hält sie doch daran fest, daß die Schiedsrichter nur Privatrichter sind, daß ihnen die öffentliche Auktorität und die potestas fehlen, und reiht deshalb die Schiedssprüche den Urtheilen an, die ohne Ermächtigung der Staatsgewalt erlassen sind. Sie behandelt sie ebenso, wie die Urtheile ausländischer Gerichte, indem sie die Zwangsvollstreckung nur dann für statthaft erachtet, wenn der Schiedsspruch durch ein Vollstreckungsurtheil mit staatlicher Auktorität bekleidet ist [1]). Zwischen ausländischen und inländischen Schiedssprüchen wird, wenn jene die formalen Vorbedingungen der C. P. O. erfüllt haben, nicht unterschieden [2]).

Ist sonach im heutigen Recht der Schiedsspruch als Urtheilssurrogat anzusehen, so muß er auch unter den Parteien alle Wirkungen eines gerichtlichen Erkenntnisses hervorbringen, und müssen, soweit die Eigenthümlichkeit des Schiedsvertrages nicht Modifikationen bedingt, im Allgemeinen die Grundsätze von der Rechtskraft der Urtheile analoge Anwendung finden [3]).

Durch das Laudum ist das Rechtsverhältniß unter den

---

tribunal ging sogar so weit anzunehmen, daß die Judikatsklage, wenn das Laudum nicht mehr exekutionsfähig sei, beim Schiedsgericht angebracht werden müsse (Striethorst 76 S. 162).

[1]) C. P. O. §§ 868, 660 ff.

[2]) Urtheil des Reichsgerichts vom 5. November 1881 (Entsch. Bd. 5 S. 397).

[3]) Auch eine theilweise Entscheidung hat die Kraft eines Judikats, wenn die entschiedenen Punkte von den nicht entschiedenen unabhängig sind, es sei denn, daß die Parteien das Gegentheil bestimmt haben. L. 21 pr. D. h. t.; v. Daniels a. a. O. S. 314 Anm. 2.

Parteien endgültig festgestellt. Ist der Anspruch abgewiesen, so steht fest, daß ein solcher nicht existirt. Ist eine Verurtheilung ergangen, so hat der Verurtheilte dem Ausspruch zu genügen, die Geldsumme zu zahlen, die ihm auferlegten Handlungen zu thun, die darin festgestellten Rechtsverhältnisse anzuerkennen. Die Funktionen des Laudums sind theils positiv, theils negativ; es gewährt Klage und Einrede, wie das Judikat.

1. Judikatsklage. Diese äußert sich im ordentlichen Prozeß als Gesuch um Zwangsvollstreckung, vorausgesetzt daß es sich dabei um bestimmte Leistungen handelt und solche durch Zwangsvollstreckung überhaupt beigetrieben werden können. Ist nur über den Grund eines Anspruches erkannt und der Betrag desselben einem besonderen Verfahren vorbehalten, so ist nur eine unvollständige Verurtheilung ergangen; die Leistung ist nur in ihren allgemeinen Umrissen angedeutet, aber sie steht insoweit fest und kann nicht nochmals durch einen neuen Prozeß in Frage gestellt werden. Das Judikat bildet hier den Ausgangspunkt der neuen Klage. Ebenso liegt die Sache, wenn nur über den Grund eines Anspruches kompromittirt worden. Durch den Schiedsspruch ist dann der Anspruch in den angegebenen Grenzen festgestellt und hat der für die Entscheidung des Betrags angerufene Richter ihn seinem Urtheil zu Grunde zu legen, gerade so, wie wenn er selber ein Zwischenurtheil im Sinne des § 276 C. P. O. (Präjudizialurtheil) erlassen hätte.

Im schiedsrichterlichen Verfahren dagegen ist, da der Schiedsrichter nur als Privatperson thätig gewesen, die Exekution ausgeschlossen[1]). Um die staatliche Sanktion zu

[1]) Windscheid a. a. O. S. 571. Die Abrede in den Verhandlungen mit den Grundbesitzern in Essen, wonach sie sich der Verwaltungsexekution aus dem Laudum unterwerfen, hat keine rechtliche Gültigkeit, und ist mit Recht nicht in die Regulative aufgenommen.

erlangen, muß die obsiegende Partei Klage auf Erlassung eines Vollstreckungsurtheils erheben.

Zuständig für die Klage ist das Amtsgericht oder Landgericht, welches in einem schriftlichen Schiedsvertrag als solches bezeichnet ist, und in Ermangelung einer derartigen Bezeichnung das Amtsgericht oder das Landgericht, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde. Würden hiernach mehrere Gerichte kompetent sein, so entscheidet die Prävention [1]). Eine mündliche Vereinbarung der Parteien ist nach den Grundsätzen von der Prorogation des Gerichtsstandes zu beurtheilen; sie ist zulässig, abgesehen von dem Fall, daß das für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständige Gericht, insoweit ein ausschließlicher Gerichtsstand für die Sache selbst vorgeschrieben ist, in erster Reihe zuständig wird [2]). Die Klage ist nicht befristet und unterliegt nur den allgemeinen Grundsätzen von der Verjährung. Voraussetzung derselben ist ein formell gültiger Schiedsspruch, der unter Beobachtung der im § 865 C. P. O. enthaltenen Vorschriften den Parteien zugestellt [3]) und auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist [4]), sodann Abwesenheit der im § 867 C. P. O. aufgeführten, im nächsten Abschnitte zu erörternden Aufhebungsgründe. Soweit der Richter davon Kenntniß hat, sind solche von Amtswegen

---

[1]) C. P. O. § 871.

[2]) v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 983.

[3]) Die Zustellung muß auf Betreiben des Schiedsgerichts erfolgt sein, die Zustellung auf Betreiben der Partei genügt nicht. Es ist Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Urtheil des Reichsgerichts vom 5. November 1881 (Entscheid. Bd. 5 S. 397).

[4]) Ist die Niederlegung unterblieben, so ist die Existenz des Schiedsspruchs anderweit darzuthun, Puchelt a. a. O. S. 756. Die Gültigkeit des Schiedsspruchs ist davon nicht abhängig, s. S. 71 Anm. 4.

zu berücksichtigen, es sei denn, daß die Partei auf die Geltendmachung ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat und dieser Verzicht gesetzlich statthaft ist[1]). Das Ausbleiben im Termin zur mündlichen Verhandlung enthält noch keinen stillschweigenden Verzicht. Der Richter muß deshalb trotz der Versäumniß des Beklagten die Klage abweisen, wenn der Schiedsvertrag äußere Mängel aufweist, die denselben ungültig erscheinen lassen. — Das Verfahren vor dem Prozeßrichter regelt sich lediglich nach den Vorschriften des Civilprozesses und weist nach keiner Richtung hin Besonderheiten auf.

Materiell wirkt der Schiedsspruch, wie ein rechtskräftiges Urtheil. Es kann daher nur das verlangt werden, was dem obsiegenden Theile zugesprochen worden; da wo das Gesetz Judikatzinsen zuläßt, kann er auch solche geltend machen; gegen die Klage aus dem Schiedsspruch dürfen Einreden aus dem ursprünglichen Rechtsverhältniß nicht mehr erhoben werden, wenn solche schon vor dem Schiedsgericht hätten geltend gemacht werden können u. s. w.

2. Die Einrede aus dem Judikat. Sie ist hier nichts anderes, als eine exceptio pacti und hat auch nicht einmal prozessualische Besonderheiten. Kontraktlich haben sich die Parteien dem Schiedsspruch unterworfen und ist dessen Inhalt darum Bestandtheil des unter den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses geworden. Da dieser Ausspruch unabänderlich, so darf er weder durch eine gerichtliche Klage, noch durch ein zweites schiedsrichterliches Verfahren — abgesehen von den gesetzlich zulässigen Aufhebungs- und Anfechtungsgründen — von Neuem in Frage gestellt

---

[1]) v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 980. Dernburg (a. a. O. S. 331) nimmt an, daß der Richter nur die unverzichtbaren Gründe von Amtswegen geltend machen dürfe.

werden[1]). Die Voraussetzungen sind dieselben, wie bei der Einrede aus einem rechtskräftigen Urtheil:

1. subjektive Identität (eaedem personae),
2. objektive Identität (eadem quaestio), nämlich idem corpus, eadem quantitas, idem jus, eadem causa petendi.

Die subjektive Identität begründet hier die Aktiv- und Passivlegitimation; denn für den Dritten ist der Schiedsvertrag ein inter alios actum, er kann aus diesem und somit auch aus dem Schiedsspruch keine Rechte herleiten, es entstehen aber für ihn andererseits aus demselben auch keine Verpflichtungen. Die zu 2. erwähnten Erfordernisse dienen dazu, den Gegenstand des Schiedsvertrags zu individualisiren. Sie sind bei der eigentlichen Einrede der Rechtskraft Prozeßvoraussetzungen; hier sind sie es, welche das durch den Schiedsspruch modificirte Rechtsverhältniß bestimmen.

Zum Schluß bleibt noch die jetzt in der Praxis viel bestrittene Frage zu beantworten: Inwieweit bindet die Entscheidung der ersten Abtheilung der Kommission über den Kausalzusammenhang, namentlich die Feststellung, daß mehrere Bergwerke in ungleichem Verhältniß zu der Beschädigung beigetragen haben, den Richter bei der Entscheidung über den Minderwerth? Wir haben Seite 60 und 76 gesehen, daß die zweite Abtheilung an diesen Beschluß gebunden ist und die von

---

[1]) Windscheid a. a. O. S. 571. — Die von der Kommission anerkannte Reparaturfähigkeit der Gebäude (Regulativ für den Stadtkreis Essen §§ 8a u. 10) ist für die Parteien bindend. Der Beschädigte kann den Anspruch auf Minderwerth in solchen Fällen nicht darauf gründen, daß das Grundstück die Bauplatzqualität verloren habe. Er kann nicht eher auf Erstattung des Minderwerths klagen, als bis von der Kommission die Reparatur ausgeführt ist. Erk. des Reichsgerichts vom 12. November 1881 (Brassert Bd. 23 S. 375).

der ersten Abtheilung festgestellten Antheilsverhältnisse zu Grunde zu legen hat. Wir haben Seite 23 und 83 gefunden, daß ein Präjudizialurtheil Gegenstand des Kompromisses sein kann und daß es den ordentlichen Richter zwingt, es als Ausgangspunkt seiner Entscheidung zu benutzen. Wir haben aber Seite 70 und 74 nachgewiesen, daß die erste Abtheilung kein Präjudizialurtheil erläßt, sondern als Arbitrator eine Feststellung trifft, der sich die Parteien im Voraus unterworfen haben, gerade so, als wenn sie erklären, den Ergebnissen, welche ein anderer Prozeß liefern wird, sich unterwerfen zu wollen. Aus dem Allen ergiebt sich, daß, wenn beispielshalber die erste Abtheilung feststellt, daß der Betrieb des Bergwerks A $^1/_{10}$ und der Betrieb des Bergwerks B $^9/_{10}$ zu der Beschädigung beigetragen haben, diese Feststellung auch den Richter bei der ihm obliegenden Entscheidung über den Minderwerth bindet. Aber die Sache liegt deshalb für ihn nicht anders, als wenn dieser Thatumstand durch Geständniß oder durch Sachverständige festgestellt worden wäre. Er zieht aus der Feststellung die gesetzlich vorgeschriebenen Folgerungen und verurtheilt trotz des ermittelten, abweichenden Antheilsverhältnisses die Beklagten gemeinschaftlich und zu gleichen Theilen den Minderwerth zu vergüten. Die Entscheidung der Kommission über die Quoten ist nur für die Ersatzverbindlichkeit der Bergwerksbesitzer unter einander von Bedeutung (§ 149 Abs. 2 A. B. G.).

Man könnte dagegen einwenden, daß ebenso, wie bei den übrigen Schäden, auch hinsichts des Minderwerths der Grundbesitzer auf seine Rechte aus dem § 149 Abs. 1 A. B. G. hätte verzichten wollen. Indeß der Grund, der ihn bei den ersteren leitete, trifft auf den Minderwerth nicht zu. Es war lediglich die einheitliche Regulirung der dem Schiedsgericht unterbreiteten Angelegenheit, die den Verzicht nothwendig machte [1]).

[1]) S. Seite 76.

Von einer einheitlichen Regulirung ist aber im Prozeß keine Rede; der Richter soll entscheiden nur über das Verhältniß zwischen Grundbesitzer und Bergwerkseigenthümern, über die Ansprüche des ersteren aus der Bestimmung im ersten Absatz, nicht aber über das Rechtsverhältniß der letzteren aus dem zweiten Absatz des § 149 A. B. G. Soll letzteres den Gegenstand des Urtheils bilden, so bedarf es einer Klage des einen Bergwerksbesitzers gegen den anderen. Da von einer solchen Klage vorläufig noch nicht gesprochen werden kann, zu derselben mangels einer Rechtsverletzung auch nicht der mindeste Grund vorhanden ist, so liegt hinsichts des Minderwerths nichts vor, was die Parteien hätte veranlassen können, von der gesetzlichen Regel abzuweichen. Haben die Parteien der Kommission die Entscheidung über den Minderwerth entzogen, so rechtfertigt sich vielmehr die Annahme, daß hierüber allein das strenge Recht entscheiden und alle Zweckmäßigkeitsrücksichten, die dem Schiedsrichter gestattet sind, ausgeschlossen sein sollen. Hieraus erhellt, daß der der richterlichen Entscheidung vorbehaltene Anspruch auf Erstattung des Minderwerths, welcher dem Grundstück nach ausgeführter Reparatur noch verblieben ist, allein nach den Normen des Gesetzes zu behandeln ist[1]).

9. Die Anfechtung des Schiedsspruchs.

Der schiedsrichterliche Spruch macht Recht zwischen den Parteien, wie der richterliche, aber nicht durch eigene Kraft, sondern kraft derjenigen, mit welcher er von den Parteien

---

[1]) Dem Kläger ist es unbenommen, das von der Kommission festgestellte Verhältniß seiner Forderung zum Grunde zu legen, nur die Bergwerksbesitzer können sich nicht darauf berufen; vergl. meinen Aufsatz über die Haftpflicht des Bergwerksbesitzers Seite 39, 42.

begabt ist[1]). Auch bei der Anfechtung des Schiedsspruchs sind die beiden Funktionen desselben als Vertragserfüllung und Urtheilssurrogat in Betracht zu ziehen. Die verschiedenen Anfechtungsgründe sind auf die eine oder die andere zurückzuführen. Bei dem Schiedsspruch als Vertragsmoment sind wieder das Kompromiß und das Rezeptum auseinander zu halten.

1. Kompromiß. Hier entscheidet die Vergleichsnatur des Rechtsgeschäfts. Der Vergleich der Parteien ist die Basis des Schiedsspruchs, der mit dem Wegfall dieser Basis selbst hinfällig werden muß. Alle Gründe, welche die Aufhebung oder Rechtsunverbindlichkeit des Schiedsvertrages nach sich ziehen, müssen demgemäß die Anfechtung des Schiedsspruchs zulässig machen. War der Schiedsvertrag aufgehoben oder in Gemäßheit des § 859 C. P. O. außer Kraft getreten, ist er wegen Irrthums oder Betrugs der Partei ungültig u. s. w., so kann keine Partei sich auf den Schiedsspruch berufen. Die C. P. O. drückt dies im § 867 Nr. 1 dahin aus:

> Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann beantragt werden, wenn das Verfahren unzulässig war.

Hervorzuheben ist hier die Anfechtung aus dem Grunde des Irrthums, welche nach den Grundsätzen vom Vergleiche beurtheilt werden muß. Beim Vergleiche, wie beim Kompromiß ist Ungewißheit über das Recht die Ursache des Vertragsabschlusses, und kann darum ein Irrthum über die Art und den Umfang der Berechtigung oder Verpflichtung, welche durch den Schiedsspruch eben festgestellt werden sollen, niemals Anfechtungsgrund sein. Aber soweit die Parteien thatsächliche Verhältnisse als unstreitig und unzweifelhaft bei Abschluß des Vertrags vorausgesetzt haben, muß der

---

[1] Windscheid a. a. O. § 415.

Irrthum in dieser Voraussetzung so wirken, wie bei anderen Verträgen und kommt dann seine Erheblichkeit in Frage [1]).

2. Rezeptum. Dasselbe ist, wie oben gezeigt, der Auftrag (Mandat) der Kompromittenten an den Kompromissar (Schiedsrichter), den Rechtsstreit zu entscheiden. Soweit der Schiedsrichter ohne Vollmacht oder seiner Vollmacht zuwider gehandelt hat, ist daher sein Ausspruch als etwas von ihnen Nichtgewolltes unverbindlich und muß derselbe der Anfechtung unterliegen. Hierher sind folgende Fälle zu rechnen:

1. wenn der Schiedsrichter über Streitpunkte entschieden hat, die ihm nicht zugewiesen waren [2]);
2. wenn er über den Antrag hinaus (ultra petitum) erkannt hat, indeß nur insoweit, als das Mehr außerhalb der Grenzen des Schiedsvertrages fällt [3]);
3. wenn das Rezeptum ungültig war, sei es weil der Schiedsrichter nicht nach den Vorschriften des Gesetzes bestellt worden, sei es weil er dazu unfähig war u. s. w.;
4. wenn der Schiedsrichter mit Recht abgelehnt worden [4]);
5. wenn das Rezeptum betagt oder bedingt war und der Schiedsspruch erst nach Ablauf des Tages, beziehlich nach Eintritt der auflösenden Bedingung erlassen wurde [5]).

Alle diese Fälle werden unter den oben erwähnten § 867 Nr. 1 C. P. O. zu subsumiren sein. Eine Verletzung der

---

[1]) §§ 417, 433 I. 16 A. L. R.; vgl. Glück a. a. O. S. 96; Windscheid a. a. O. S. 575.

[2]) L. 32 § 15 D. h. t. v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 979; Windscheid a. a. O. S. 573; Puchelt a. a. O. S. 758; Striethorst Archiv Bd. 42 S. 218.

[3]) v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 979.

[4]) v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 979.

[5]) L. 32 § 3 et ult. D. h. t.; L. 1 C. h. t.; Dernburg a. a. O. S. 328.

Verpflichtungen aus der Vollmacht enthält es ferner, wenn der Schiedsrichter der ihm ertheilten Instruktion hinsichts des Verfahrens zuwiderhandelt. Soweit hierauf die Entscheidung beruht, ist sie von den Parteien nicht gewollt und darum unverbindlich. Es muß aber immer zwischen der Entscheidung und der Verletzung ein Kausalnexus bestehen [1]). Sind also mehrere Ansprüche, z. B. aus Wasserentziehung und aus Hausbeschädigung Gegenstand des Kompromisses und läßt der Schiedsrichter die ihm hinsichts der letzteren ertheilten Vorschriften über Schätzungsgrundsätze außer Acht, so ist der Schiedsspruch, vorausgesetzt, daß nicht lediglich eine Gesammtentschädigung in ungetrennter Summe zugesprochen ist, nur in Betreff der für das Haus festgesetzten Entschädigung anfechtbar. — Endlich handelt der Schiedsrichter seinen Vertragspflichten zuwider, wenn er die Partei zu einer Handlung verurtheilt, deren Vornahme verboten ist (§ 867 Nr. 2 C. P. O.). Eine erlaubte, aber nicht erzwingbare Handlung, wie sie nach § 661 Abs. 2 a. a. O. nicht Gegenstand des Vollstreckungsurtheils sein soll, ist hierher nicht zu zählen [2]).

3. Urtheilssurrogat. Das Urtheil wird vom Schiedsrichter gefunden auf Grund eines dem Prozesse ähnlichen Verfahrens. Insofern ist seine Stellung ähnlich der des Richters und legt das Gesetz ihm ähnliche Pflichten auf. Auch das Strafgesetz stellt ihn hier dem Richter gleich, indem es beide, wenn sie sich bei Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig machen, mit Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren bedroht [3]).

---

[1]) Struckmann-Koch a. a. O. S. 739; Seuffert a. a. O. S. 841, 847; Petersen a. a. O. Bd. 2 S. 919; a. M. v. Wilmowski-Levi a. a. O. S. 975; Puchelt a. a. O. Bd. 2 S. 799; Endemann a. a. O. Bd. 3 S. 470.

[2]) v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 979; Puchelt a. a. O. S. 759; a. M. Struckmann-Koch a. a. O. § 867 Anm. 3.

[3]) Str. G. B. § 336.

Wenn auch nicht in dem Umfange, wie im gerichtlichen Verfahren, so hat man doch auch gegen schiedsrichterliche Aussprüche von jeher Rechtsmittel zugelassen. Das Römische Recht kannte nur die ordentliche Klage und ließ die Appellation oder sonstige suspensive Rechtsmittel nur dann zu, wenn die Parteien sich solche ausdrücklich vorbehalten hatten. Die ältere gemeinrechtliche Praxis unterschied von dem Kompromiß, worin man sich die Befolgung des Urtheils noch besonders hatte versichern lassen, noch ein simples Kompromiß. Während sie gegen dies die Appellation für zulässig erachtete, sollte bei jenem nur in zwei Fällen, nämlich wegen sehr enormer Verletzung (laesio enormissima) und wegen offenbaren Unrechts (manifesta et evidens iniquitas) dies Rechtsmittel erlaubt sein [1]). Die Preuß. A. G. O. hat sich dieser Praxis angeschlossen. Sie unterscheidet, ob die Parteien sich in dem Kompromiß ausdrücklich verpflichtet haben, das Laudum ohne Widerrede gelten zu lassen oder nicht. Im ersteren Fall läßt sie nur eine Nichtigkeitsklage zu, wenn die Parteien gar nicht gehört oder offenbar erhebliche Thatsachen ganz unerörtert gelassen sind, sowie wenn gegen ein klar entscheidendes Landesgesetz verstoßen ist. In diesen Fällen hob das Gericht den Schiedsspruch auf und erkannte materiell in erster Instanz [2]). Im anderen Falle gestattete die Gerichts-Ordnung die förmliche Appellation. Das Gericht entschied in zweiter Instanz gerade so, als ob in erster Instanz ein Gericht erkannt gehabt hätte [3]). Beide Rechtsmittel waren an eine zehntägige Frist geknüpft.

Die C. P. O. kennt nur eine Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs, welche, so lange ein Vollstreckungsurtheil

---

[1]) Glück a. a. O. S. 93 ff.; Koch a. a. O. S. 1134; Gruchot a. a. O. S. 50.

[2]) A. G. O. I. 2 §§ 172—175. Erk. des Obertribunals vom 5. März 1857 (Striethorst Bd. 23 S. 340).

[3]) A. G. O. I. 2 § 174. Erk. des Obertribunals vom 16. März 1868

noch nicht hinzugetreten ist, an keine Frist geknüpft ist[1]). Das Rechtsmittel der Berufung findet dagegen nicht statt. Es fragt sich nun: welche Bedeutung ist der Erklärung der Parteien beizulegen, wodurch sie sich ausdrücklich die Appellation an den ordentlichen Richter vorbehalten? Ein solcher Vorbehalt kann nur als eine dem Vertrage beigefügte Bedingung angesehen werden, die dahin geht, daß der Schiedsspruch nur dann als Ausdruck des Willens der Parteien gelten soll, wenn der Richter, von beiden Theilen oder von einem Theile angerufen, nach materieller Prüfung den Ausspruch bestätigen wird. Diese Bestätigung ist aber rechtlich unmöglich, da sie lediglich ein Kompromiß auf das Gericht enthält, das für rechtsverbindlich nicht zu erachten[2]). Denn nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ist das Gericht befugt, als Berufungsgericht zu erkennen, und kann darum die erwähnte Bedingung niemals eintreten. Da dieselbe eine suspensive ist, so wird dadurch nicht bloß der Vorbehalt, sondern das ganze Rechtsgeschäft entkräftet[3]). Es macht sonach ein solcher Vorbehalt das ganze Kompromiß hinfällig[4]).

Die auf der Vertragsnatur des Schiedsspruchs beruhenden Anfechtungsgründe sind bereits oben erwähnt. Außerdem

---

(Striethorst Bd. 70 S. 204). Zuständig war das Gericht erster Instanz, Erk. des Obertribunals vom 18. Februar 1870 (Striethorst Bd. 79 S. 35).

[1]) Vertragsmäßige Befristung ist statthaft. Solche enthält das Regulativ für Oppeln § 17.

[2]) Erk. des Obertribunals vom 13. Dezember 1859 (Striethorst Bd. 38 S. 12).

[3]) § 131 I. 4 A. L. R.; v. Savigny Syst. Bd. 3 S. 162.

[4]) Vergl. v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 978; Puchelt a. a. O. S. 758; Seuffert Archiv Bd. 37 Nr. 176. Die gesetzgeberischen Vorarbeiten ergeben klar, daß ein Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch weder als Regel, noch als Ausnahme auf Grund eines Vorbehalts hat zugelassen werden sollen; Mot. zum Entw. von 1871 § 776, von 1872 § 794, von 1874 § 867.

soll nach § 867 Nr. 3 bis 6 a. a. O. die Aufhebung des Schiedsspruchs zulässig sein in folgenden Fällen:

1. wenn die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
2. wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör [1]) nicht gewährt war oder der Schiedsspruch nicht mit Gründen [2]) versehen ist, vorausgesetzt, daß die Parteien nicht ein anderes vereinbart haben;
3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen in den Fällen der Nr. 1 bis 6 des § 543 C. P. O. die Restitutionsklage stattfindet.

Dies ist der Fall,

1. wenn der Gegner durch Leistung eines Parteieides, auf welche das Urtheil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
2. wenn die Urkunde, auf welche das Urtheil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
3. wenn durch Beeidigung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens, auf welche das Urtheil gegründet ist, der Zeuge oder der Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
4. wenn das Urtheil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Handlung erwirkt ist, welche mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
5. wenn ein Richter bei dem Urtheil mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer

---

[1]) Vergl. S. 56, sowie v. Wilmowski-Levi a. a. O. S. 980.

[2]) Vergl. S. 73.

Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;

6. wenn ein strafgerichtliches Urtheil, auf welches das Urtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist.

Endlich kann die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden, wenn der Schiedsrichter gegen wesentliche Grundsätze des Verfahrens verstoßen hat, die dasselbe als unzulässig erscheinen lassen. Hierher sind zu rechnen:

1. Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen, sowie Erhebung von Parteieneiden Seitens des Schiedsrichters [1]), einen ursächlichen Zusammenhang mit der Entscheidung vorausgesetzt;
2. Nichtbeachtung der Grundsätze über die Abstimmung bei Fällung des Schiedsspruchs (§ 864 C. P. O.).

Dagegen bedarf es einer Anfechtung nicht, wenn die schriftliche Abfassung verabsäumt worden, weil in einem solchen Fall ein formell gültiger Schiedsspruch überhaupt noch nicht besteht. Andererseits indeß kann die Aufhebungsklage darauf, daß der Schiedsspruch nicht auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt worden, nicht gestützt werden [2]).

Die Anfechtung des Schiedsspruchs erfolgt entweder durch Klage, die im ordentlichen Prozesse zu erheben ist, oder durch Einrede, wenn aus dem Schiedsspruch Klage auf Erfüllung oder auf Erlassung des Vollstreckungsurtheils erhoben ist.

Durch das Vollstreckungsurtheil werden sämmtliche An-

---

[1]) v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 975, 977, 979, 980; a. M. Struckmann-Koch a. a. O. § 867 Anm. 2; Seuffert a. a. O. S. 841, 847; Petersen a. a. O. II S. 919; Puchelt a. a. O. S. 748.

[2]) Vergl. oben S. 71 Anm. 4.

fechtungsgründe konsumirt, mit Ausnahme derjenigen Restitutionsgründe aus § 867 Nr. 6 C. P. O., welche der Beklagte ohne sein Verschulden behindert war, in dem früheren Verfahren geltend zu machen. Diese Gründe müssen glaubhaft gemacht werden[1]). Die Klage ist in solchen Fällen binnen der Nothfrist eines Monats zu erheben, welche mit dem Tage beginnt, an dem die Partei von dem Aufhebungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Vollstreckungsurtheils. Nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage des Urtheils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft[2]).

Die Zuständigkeit des Gerichts für die Aufhebungsklage regelt sich, wie schon Seite 39 erwähnt, nach § 871 C. P. O.

Hat die Klage Erfolg, so hat das Gericht den Schiedsspruch aufzuheben. Die Preußische Praxis nahm im Falle der Nichtigkeit auf Grund des § 175 I. 2 A. G. O. an, daß dann der ordentliche Richter an Stelle des Schiedsrichters in erster Instanz in der Sache selbst zu entscheiden habe. Man wird auch nach der C. P. O., welche hierüber keine Anordnungen trifft, dem anfechtenden Kläger nicht verwehren können, mit der Anfechtungsklage zugleich die Entscheidung in der Hauptsache nachzusuchen. Ist der Schiedsvertrag selbst hinfällig, so kann darüber kein Zweifel bestehen; aber auch wenn dieser rechtsgültig eingegangen war, muß doch in der Regel die Anfechtungsklage mit der Klage in der Sache selbst kumulirt werden dürfen. Denn durch den Ausspruch des Schiedsrichters ist der Schiedsvertrag erfüllt und steht der Einrede des Beklagten aus dem Schiedsvertrage (exceptio pacti) die Replik der Vertragserfüllung entgegen. Ausnahmen sind nur dann anzuerkennen, wenn der Schiedsvertrag das Gegentheil bestimmt, oder die Aufhebung aus

---

1) C. P. O. § 869.

2) C. P. O. § 870.

Gründen erfolgt, welche lediglich in der Person eines nicht im Vertrage bestimmten Schiedsrichters ihren Grund haben[1]) (§ 857 C. P. O.).

Die auf Grund der Regulative geschlossenen Kompromisse weisen hinsichts der Anfechtung keine Besonderheiten auf.

Schlußbetrachtung.

Faßt man die Ergebnisse der vorstehenden Untersuchung zusammen, so weisen die Regulative des Ministers für öffentliche Arbeiten drei Funktionen auf:

1. Das Regulativ ist ein organisches Statut, worin der Minister im Verwaltungswege ständige Schiedsgerichte für gewisse Rechtsangelegenheiten einsetzt, ihre Besetzung regelt, indem er theils selbst sich die Ernennung der Mitglieder vorbehält, theils den Organen der Selbstverwaltung eine Mitwirkung hierbei gestattet, und Einrichtung und Ressortverhältnisse ordnet. Die schiedsrichterlichen Kommissionen gewinnen auf diese Weise einen behördlichen Charakter; aber behördliche Auktorität und öffentliche Gewalt wohnt ihnen nicht bei, kann ihnen auch mangels eines Gesetzes vom Minister nicht verliehen werden. Soll ein klares Rechtsverhältniß geschaffen werden, so muß die gesetzgebende Gewalt eintreten. Aber meines Erachtens genügt es dann nicht, die jetzt bestehenden Zustände einfach zu sanktioniren. Will man Schiedsrichtern die Entscheidung zuweisen, so muß man ihnen vor allen Dingen Vertrauen entgegenbringen. Der Kreis der Mitglieder muß möglichst beschränkt und die Organisation möglichst einfach sein. Die Abtheilungen müssen daher fallen. Das rechtliche Element kann auch das Schiedsgericht nicht gänzlich entbehren; es

[1]) v. Wilmowski-Levy a. a. O. S. 979.

sind nicht bloß Feststellungen über Kausalzusammenhang, Umfang und Höhe des Schadens zu treffen, sondern auch Rechtsfragen zu beantworten und Entscheidungen über Rechtsansprüche zu treffen. Es möchte sich daher empfehlen, daß einem Rechtsgelehrten die Leitung der Verhandlungen übertragen wird und neben ihm in gleicher Zahl Bergleute und Techniker fungiren. Diese würden dann einheitlich die ganze Entscheidung zu treffen haben.

2. Das Regulativ ist ferner eine Instruktion des Ministers, worin er das Verfahren in höchst kasuistischer Weise regelt, Grundsätze des materiellen Rechts abändert und obligatorische Beziehungen der Mitglieder des Schiedsgerichts zu den Parteien normirt.

Der Natur der Sache nach muß der Schiedsrichter als Vertrauensmann freier der Angelegenheit gegenüber stehen, als der ordentliche Richter. Alle Vorschriften über das Verfahren, namentlich über Beweisgrundsätze sind hier vom Uebel. Sie sind es um so mehr, als eine Verletzung derselben zur Aufhebungsklage führen kann, und darum solche Bestimmungen nur den Keim neuer Rechtsstreitigkeiten in sich tragen. Eine Belehrung der Mitglieder über die gesetzlichen Prozedurvorschriften genügt meines Erachtens vollkommen.

Die generellen Abänderungen des materiellen Rechts sind zu vermeiden. Sind solche — was ich nicht annehme[1] — nöthig, so muß die Gesetzgebung einschreiten. Es ist deshalb nach meinem Dafürhalten nicht zu billigen, daß durch die Regulative der § 149 Abs. 1 B. G. außer Wirksamkeit gesetzt wird. Wollen die Parteien darauf verzichten, so muß ihnen das in jedem Einzelfall überlassen werden. Alle Abänderungen des materiellen Rechts gehören daher

[1]) Vergl. meinen Aufsatz über die Haftpflicht des Bergwerksbesitzers § 10.

in die Einzelverträge, für welche ein gutes, den nöthigen Spielraum gewährendes Formular aufzustellen ist.

Außer den obligatorischen Beziehungen, welche durch das Rezeptum als solches zwischen Parteien und Schiedsrichtern entstehen, dürfen dieselben den Parteien nicht weiter verpflichtet werden. Mit dem Schiedsspruch ist ihre Thätigkeit zu Ende; die Ausführung der Arbeiten muß den Betheiligten selbst überlassen werden. Die beste Ausgleichung des Schadens ist die Geldentschädigung. Diese nach billigem Ermessen zu finden, muß das Ziel des Schiedsvertrages sein. Die Ausgleichung durch Wiederherstellung des früheren Zustandes, die in den Regulativen in den Vordergrund geschoben ist, führt nur zu einer unfruchtbaren Kasuistik und erregt Mißtrauen gegen das Institut und Unzufriedenheit unter den Betheiligten. Wie der Beschädigte die ihm zugesprochene Summe verwenden will, muß ihm überlassen bleiben. So wenig, wie der Vermiether den Miether zwingen kann, die gemiethete Wohnung zu beziehen, ebenso wenig kann der Bergwerksbesitzer fordern, daß das beschädigte Haus reparirt werde[1]). Er erlangt nur Pflichten, nicht Rechte aus der Beschädigung. Der größte Fehler ist es gewesen, die Entscheidung über den Minderwerth der Kommission der Regel nach zu entziehen. Dies ist die Quelle zahlreicher, höchst komplizirter Prozesse geworden.

Ein weiterer Fehler in den Regulativen ist das *Ueberwuchern der Technik*; die Schiedsrichter sollen nicht ein *Gutachten* abgeben, sondern den *Rechtsstreit entscheiden*. Sie haben die Thatsachen nur als Prämissen des Urtheils, nicht um ihrer selbst willen festzustellen. Will man die Trennung in zwei Abtheilungen und damit die Cäsur im Verfahren beibehalten, so muß man der ersten Abtheilung

---

[1]) Vergl. Seite 129.

nicht bloß die Feststellung des Kausalzusammenhangs, sondern die Entscheidung über den Grund des Anspruchs (das Urtheil in quali) zuweisen.

3. Das Regulativ ist endlich lex contractus. Wesen und Inhalt erhält es erst durch den Willen der Parteien. Dadurch daß sie es zum integrirenden Theile des Schiedsvertrages machen, wird sein Inhalt zur Norm für das Verfahren und die Entscheidung, werden die Schiedsrichter auktorisirt, den Ausspruch zu thun. Der Wille des vorgesetzten Ministers ist nur insofern von Bedeutung, als er den Parteiwillen beschränkt und Abweichungen vom Regulativ nicht gestattet. Indessen gehen seine Befugnisse in mancher Beziehung zu weit. Hervorzuheben ist insbesondere die in den meisten Regulativen sich vorfindende Bestimmung, daß die Ernennung der Schiedsrichter auf Widerruf erfolgt. Infolge derselben erhält er durch den Kompromißvertrag von den Parteien die Vollmacht zu jeder Zeit beliebig das Personal der Schiedsrichter ändern zu dürfen. — Noch mehr erweitert sind die Befugnisse des Ministers durch den in den Regulativen enthaltenen Vorbehalt einer Geschäftsanweisung. Die Parteien haben durch Unterwerfung unter diese Bestimmung sich jeglicher Disposition über die Formen des Verfahrens begeben. Sind sie nicht einig, so entscheidet allein die ministerielle Weisung über Prozeßgang, Beweisregeln u. s. w. Steht ein Mißbrauch auch nicht zu befürchten, so entspricht doch ein solcher Rechtszustand nicht den Anschauungen, welche im Volke über die Unabhängigkeit der Rechtspflege herrschend sind.

Das Urtheil, welches ich in der Rechtsanwendung über die Regulative gewonnen habe, und welches durch die vorliegende Untersuchung nur bestätigt wird, läßt sich kurz dahin zusammenfassen: Die Institution beruht auf gesunden Grundsätzen und ist durchaus entwickelungsfähig. Bleibt sie aber in

den Bahnen in welchen sie sich bisher bewegt hat, so wird sie bald absterben und an unfruchtbarer Kasuistik untergehen. So wenig wie neben der freien Stellung des Römischen iudex das Institut der Schiedsrichter zur rechten Geltung kommen konnte, ebenso wenig kann neben unserer Prozeßordnung, welche hinsichts der Thatfrage dem Richter völlig freie Bewegung läßt, bei richtiger Anwendung derselben ein Privatgericht zur Aufnahme gelangen, welches, den engherzigsten Regeln der Scholastik unterworfen, in seiner Kompetenz beschränkt, lediglich nach technischen Grundsätzen den Streit zu entscheiden hat. Wenn ein Schiedsgericht segensreich wirken soll, so muß ihm vor allen Dingen volle Freiheit der Bewegung und völlige Beherrschung des ganzen Streitstoffes gewährleistet sein. Es muß mit Vertrauenspersonen besetzt und von Vertrauen getragen sein. Hält man aber für bergrechtliche Fragen Sondergerichte für nothwendig, so ist das Vorbild in den Kammern für Handelssachen gegeben, und muß dann im Wege der Gesetzgebung eine entsprechende Einrichtung getroffen werden.

Anlage A.

Reglement
für das für den Landkreis Essen zur Regulirung der Bergschäden eingesetzte Schiedsgericht[1]).

1. Für den Landkreis Essen wird zum Zwecke der Regulirung der Bergschäden, welche durch den Bergbau und den Betrieb der in diesem Kreise gelegenen Bergwerke entstanden sind, ein aus zwei Abtheilungen bestehendes Schiedsgericht eingesetzt.

2. Vor Anrufung des Schiedsgerichts unterwerfen sich beide Theile der Entscheidung des Schiedsgerichts unter Verzicht auf richterliche Entscheidung.

3. Die Schiedsrichter fällen ihren Spruch nach absoluter Stimmenmehrheit, jede Abtheilung für sich, nach freier Ueberzeugung, und sind an Beweisregeln nicht gebunden[2]).

4. Die erste Abtheilung des Schiedsgerichts, welche über den Kausalnexus entscheidet, besteht aus drei Mitgliedern: einem Mitgliede des K. Oberbergamts zu Dortmund als Vorsitzenden und zwei Revierbeamten, welche auf Vorschlag des K. Oberbergamts von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannt worden sind.

5. Dieser Abtheilung werden zwei vom Kreistage erwählte Sachverständige . . .

und zwar ersterer bei Beschädigungen von Grundstücken, letzterer bei Beschädigungen von Gebäulichkeiten zugeordnet,

---

[1]) Brassert Bd. 21 S. 447.

[2]) Vorausgesetzt, daß das Regulativ nicht Ausnahmen enthält, wie unter Nr. 8. Vergl. auch die Geschäftsanweisungen S. 106 u. 108.

welche insbesondere ermitteln, ob den Beschädigungen andere Ursachen als der Bergbau zu Grunde liegen.

Ist die Beschädigung an Gebäuden und Grundstücken im Emscherthalgebiete entstanden und insofern Vorfluthverhältnisse zu berücksichtigen sind und in Frage kommen, wird außerdem das von dem Oberpräsidenten der Provinz Westphalen ernannte bautechnische Mitglied der Emscherschau-Kommission Essen . . . der ersten Abtheilung zugeordnet.

Die erste Abtheilung ist verpflichtet, je nach Berücksichtigung des Falles mindestens einen dieser Sachverständigen zu den Berathungen vor der Beschlußfassung zuzuziehen.

Diese Sachverständigen haben nur eine berathende Stimme, kein Stimmrecht.

Außerdem wird es jedem Theile freigestellt, einen Sachverständigen zu gestellen, welchen anzuhören und dessen Gutachten innerhalb der von der ersten Abtheilung zu bestimmenden Frist entgegen zu nehmen, letztere verpflichtet ist.

6. Die zweite Abtheilung, welche die zu leistende Entschädigung ermittelt und festsetzt, besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) dem von der K. Regierung zu Düsseldorf ernannten bautechnischen Mitgliede dieser Behörde . . . als Vorsitzenden,

b) den auf Vorschlag des Kreistages von der K. Regierung zu Düsseldorf ein für allemal ernannten Sachverständigen . . .

c) den von dem K. Oberbergamte zu Dortmund ein für allemal, eventuell nach Anhörung der betheiligten Bergwerkseigenthümer, ernannten Sachverständigen . . .

7. Bei Feststellung der Beschädigungen an Grundstücken und Gebäulichkeiten im Emscherthalgebiete, wobei Vorfluthverhältnisse zu berücksichtigen sind, wird der zweiten Abtheilung die Anhörung des sachverständigen Mitgliedes der Emscherschau-Kommission (§ 5) freigestellt.

8. Die zweite Abtheilung ermittelt und setzt die vollständige Entschädigung fest; befindet jedoch über den Minderwerth nur dann, wenn beide Theile hiermit einverstanden sind und einen hierauf bezüglichen Antrag stellen.

Bei Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

a) Sofern das Haus noch reparaturfähig ist, sind die Kosten zu ermitteln, welche erforderlich sind, um den früheren Zustand soweit wie möglich wieder herzustellen und das Haus und die Bewohner gegen weitere Beschädigungen und Gefahren sicher zu stellen. Ist dagegen

b) eine ausreichende Reparatur des Hauses nicht mehr möglich, so ist der Werth, welchen das Haus im unbeschädigten Zustande zur Zeit haben würde, festzustellen und zu bestimmen.

In diesem Falle übernimmt der Bergwerkseigenthümer das Haus auf den Abbruch gegen Zahlung des von dem Schiedsgerichte festgestellten Preises, wenn nicht eine andere Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wird.

c) Steht eine Fortsetzung der Schäden zu befürchten, so ist die zweite Abtheilung befugt, von einer vollständigen Reparatur zur Zeit Abstand und nur eine vorläufige Ausbesserung vorzunehmen, die Ausführung der Hauptreparatur aber bis nach Beseitigung der Gefahr auszusetzen.

d) Der Schaden, welchen der Haus- und Grundeigenthümer durch Entziehung oder Störung in der bisherigen Benutzung des Hauses nebst Zubehör oder einzelner Theile desselben sowie des Grundstücks, insbesondere auch wegen der Unbequemlichkeiten bei Ausführung der Reparaturen 2c. erlitten hat, ist zu ermitteln.

e) Bei Veränderungen der Erdoberfläche, insbesondere durch Tagebrüche, Risse und Bodensenkungen, sind die Ausfüllungs- und Einebnungskosten, sowie sonstige Kosten mit Rücksicht auf die herbeigeführten Aenderungen in den Steigungsverhältnissen der Eisenbahnlinien und den Vorfluthverhältnissen festzusetzen.

9. Sofern durch das Schiedsgericht nicht eine andere Bestimmung getroffen wird, führt der von der zweiten Abtheilung bestimmte Unternehmer die von dem Schiedsgerichte angeordneten Reparaturen und Ausbesserungen nach Anweisung desselben und innerhalb der festgesetzten Frist aus. Das Schiedsgericht überwacht die vorschriftsmäßige Ausführung der Reparaturen und bestimmt nöthigenfalls die erforderlichen Abänderungen.

10. Der Bergwerkseigenthümer verpflichtet sich, die von

dem Schiedsgerichte festgesetzte Entschädigungssumme nebst Zinsen binnen zwei Monaten nach Aushändigung des Schiedsspruches an die betreffenden Haus- und Grundeigenthümer zu zahlen.

Die Zahlung bezw. Erstattung der Reparaturkosten erfolgt jedoch erst nach vollständiger Ausführung der Reparaturen und Ausbesserungen in Gemäßheit der Bestimmung des Schiedsgerichts und sofern letzteres die ausgeführten Arbeiten abgenommen, für vorschriftsmäßig ausgeführt befunden und den Betrag der Reparaturkosten definitiv festgesetzt hat.

11. Hat ein Haus- und Grundeigenthümer vor Anrufung des Schiedsgerichts die Reparaturen und Ausbesserungen bereits selbst auf eigene Kosten ausgeführt, und ist der Kausalnexus entweder von dem Bergwerkseigenthümer anerkannt oder durch das Schiedsgericht festgestellt, so ist der Bergwerkseigenthümer zum Ersatze dieser Kosten verpflichtet, nachdem der Betrag derselben von dem Schiedsgericht ermittelt und festgesetzt worden ist.

Die Zahlung dieser Kosten erfolgt spätestens binnen vier Wochen nach der Festsetzung.

12. Die bereits anhängigen Prozesse, soweit dieselben den von dem Schiedsgerichte festzustellenden Schaden betreffen, werden zurückgenommen und die Zurücklegung der Akten bei der Gerichtsbehörde in Antrag gebracht.

Sofern dem Bergwerkseigenthümer in dem schiedsrichterlichen Verfahren die Verpflichtung zum Schadenersatze ganz oder zum Theil auferlegt wird, übernimmt derselbe auch die Zahlung bezw. Erstattung sämmtlicher bisher aufgegangenen Prozeßkosten, sowohl der gerichtlichen wie außergerichtlichen.

13. Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens fallen dem betreffenden Bergwerkseigenthümer zur Last, sofern seitens des Schiedsgerichts der Kausalnexus anerkannt wird. Ist dies nicht der Fall, so regelt das Schiedsgericht den Kostenpunkt.

Die Kosten werden vom K. Oberbergamte zu Dortmund festgesetzt. Gegen diese Festsetzung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

14. Das Verfahren vor dem Schiedsgerichte wird durch

eine von dem Handelsminister zu erlassende Geschäftsanweisung geregelt.

Geschäftsanweisung für die erste Abtheilung der Kommission zur Regulirung der Bergschäden im Landkreise Essen vom 11. Oktober 1878.

Das Verfahren vor der ersten Abtheilung der Regulirungskommission wird durch folgende Geschäftsanweisung geregelt:

Nach Eingang der schriftlichen Erklärung beider Theile, derzufolge sich dieselben der Entscheidung beider Abtheilungen der Regulirungskommission mit Ausschluß des Rechtsweges unterwerfen, ist unter Zuziehung der Haus- resp. Grundbesitzer und der Bergwerkseigenthümer ein Termin an Ort und Stelle anzuberaumen, zu welchem beide Theile unter dem Präjudize vorzuladen sind, daß im Nichterscheinungsfalle angenommen wird, sie hätten zur Sache nichts weiter anzuführen, besondere Anträge nicht zu stellen und provozirten auf Entscheidung.

In diesem Termine sind die Anträge der Parteien entgegen zu nehmen, die Beschädigungen, welche der Haus- und Grundbesitzer dem Bergbau zuschreibt, festzustellen und die etwa von beiden Theilen gestellten Zeugen und der namhaft gemachte Sachverständige zu vernehmen oder das Gutachten des Sachverständigen binnen einer zu bestimmenden Frist entgegen zu nehmen. Eine Vorladung dieser Zeugen zu dem Termin findet nicht statt.

Erkennt der Bergwerkseigenthümer den Kausalnexus an, so sind die aufgenommenen Verhandlungen dem Vorsitzenden der zweiten Abtheilung zuzustellen. Die bisher entstandenen Kosten sind zu liquidiren und dem K. Oberbergamte zur Festsetzung und Einziehung von dem Bergwerkseigenthümer vorzulegen.

Nach Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse hat die erste Abtheilung zunächst folgende Punkte in Erwägung zu ziehen und festzustellen:

1. den Umfang derjenigen Beschädigungen, welche ganz oder theilweise durch den Bergbau hervorgerufen worden sind;

2. das Verhältniß, in welchem der Bergbau neben anderen Ursachen zur Beschädigung beigetragen hat;

3. das Bergwerk oder diejenigen Bergwerke, deren Betrieb die Beschädigung hervorgerufen oder zu derselben beigetragen hat;

4. das Verhältniß, in welchem diese Zechen zu der Beschädigung beigetragen haben.

Ist der Kausalnexus als nachgewiesen nicht zu erachten, so erfolgt die Zurückweisung des Antrages.

Ist der ursachliche Zusammenhang der Beschädigung mit dem Bergbau zweifelhaft, so sind die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen.

In beiden Fällen fallen dem Grundbesitzer die Kosten des Verfahrens zur Last. Die geschlossenen Akten sind sodann dem K. Oberbergamte behufs Festsetzung und Einziehung der liquidirten Kosten einzureichen.

Gelangt dagegen die Abtheilung zu der Ueberzeugung, daß die Beschädigung ganz oder theilweise durch den Bergbau verursacht worden ist, so ist der Beschluß abzusetzen. Dem Beschlusse sind Gründe beizufügen. Im Falle, daß mehrere Beschädiger vorhanden sind, ist das Verhältniß zu bestimmen, mit welchem jeder einzelne Beschädiger an der Beschädigung Theil nimmt.

Der Beschluß wird zweimal ausgefertigt und von sämmtlichen Mitgliedern der Abtheilung unterzeichnet.

Die Mitglieder der ersten Abtheilung fällen ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Sämmtliche Mitglieder müssen an der Berathung und Beschlußfassung theilnehmen. Ohne der Gründlichkeit Abbruch zu thun, ist auf ein beschleunigtes Verfahren Bedacht zu nehmen. Es sind deshalb Anträge, in welchen gleiche Verhältnisse vorliegen, gleichzeitig zu bearbeiten.

Sämmtliche Verfügungen, Bescheide, Beschlüsse der ersten Abtheilung sind stempelfrei.

Die Kanzleiarbeiten werden durch die Kanzlei des K. Oberbergamts besorgt und ausgeführt.

Den Mitgliedern der ersten Abtheilung werden Diäten und Reisekosten zugebilligt. Der Vorsitzende der Abtheilung ist außerdem befugt, für die am Orte seines Wohnsitzes zu

verrichtenden Arbeiten Diäten in der Weise zu liquidiren, daß für sieben Stunden Arbeit die Diäten eines Tages zum Ansatz kommen.

Die Liquidationen sind dem K. Oberbergamte behufs Festsetzung und Einziehung vorzulegen.

Nach Zustellung des Beschlusses an die Parteien sind die Akten an den Vorsitzenden der zweiten Abtheilung der Regulirungskommission abzugeben.

Geschäftsanweisung für die zweite Abtheilung der Kommission zur Regulirung der Bergschäden im Landkreise Essen vom 11. Oktober 1878.

Nachdem durch Beschluß der ersten Abtheilung der Regulirungskommission festgestellt worden ist, daß im Falle des Haus- und Grundeigenthümers N. N. zu . . . Die Beschädigung des Hauses resp. Grundstücks durch den Bergbau des Steinkohlenbergwerks N. N. herbeigeführt, ist unter Hinzuziehung der Parteien an Ort nnd Stelle der Umfang der Beschädigung festzustellen, über die auszuführenden Reparaturen Beschluß zu fassen, um den früheren Zustand so weit wie möglich wieder herzustellen und die vollständige Entschädigung mit Ausschluß des Minderwerths zu ermitteln und festzusetzen. Die Abtheilung hat insbesondere

1. über die Art und Weise der auszuführenden Reparaturen unter Aufstellung eines Kostenanschlags,

2. über die Zeit, in welcher diese Reparaturen und durch wen diese Reparaturen auszuführen sind,

3. über die Höhe der Entschädigung, welche dem Hausbesitzer wegen der durch die Beschädigung und infolge der Reparaturen herbeigeführten Störungen, Unbequemlichkeiten zu gewähren ist, zu befinden und zu beschließen.

Bei Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Sofern das Haus noch reparaturfähig, sind die Kosten zu ermitteln, welche erforderlich sind, um den früheren Zustand soweit wie möglich wieder herzustellen

und das Haus und die Bewohner gegen weitere Beschädigungen und Gefahren sicher zu stellen.

2. Ist dagegen eine ausreichende Reparatur des Hauses nicht mehr möglich, so ist der Werth, welchen das Haus im unbeschädigten Zustande zur Zeit haben würde, festzustellen und zu bestimmen.

In diesem Falle übernimmt der Bergwerkseigenthümer das Haus auf den Abbruch gegen Zahlung des von dem Schiedsgerichte festgestellten Preises, wenn nicht eine andere Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wird.

3. Bei Veränderungen der Erdoberfläche, insbesondere durch Tagebrüche, Risse und Bodensenkungen, sind die Ausfüllungs- und Einebnungskosten, sowie sonstige Kosten mit Rücksicht auf die herbeigeführten Aenderungen in den Steigungsverhältnissen der Eisenbahnlinien und den Vorfluthverhältnissen festzusetzen.

Der Beschluß der Abtheilung ist den Parteien mitzutheilen.

Die Abtheilung hat darüber zu wachen, daß die Reparaturen vorschriftsmäßig ausgeführt werden, eventuell das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Sofern durch das Schiedsgericht nicht eine andere Bestimmung getroffen wird, führt der von der zweiten Abtheilung bestimmte Unternehmer die von dem Schiedsgerichte angeordneten Reparaturen und Ausbesserungen nach Anweisung desselben und innerhalb der festgesetzten Frist aus.

Nach vollständiger Ausführung der Reparaturarbeiten sind dieselben unter Benachrichtigung der Parteien abzunehmen; der Betrag der zu erstattenden Kosten festzusetzen und die Bergwerkseigenthümer zur Erstattung der Kosten nebst Zinsen mit Frist von zwei Monaten aufzufordern.

Sämmtliche Kosten des Verfahrens sind dem Bergwerkseigenthümer zur Last zu setzen, sofern der Kausalnexus anerkannt wird. Ist dies nicht der Fall, so regelt das Schiedsgericht den Kostenpunkt.

Ist es zweifelhaft, ob mit Rücksicht auf den umgehenden Bergbau sich die Schäden fortsetzen, entsteht deshalb die Frage, ob nicht zur Vermeidung unnöthiger Kosten zur Zeit von einer Hauptreparatur abzusehen und, weil eine Fortsetzung der Schäden zu erwarten steht, eine vorläufige Aus-

besserung am Platze ist, so steht es der Abtheilung frei, den Revierbeamten, zu dessen Revier das betreffende Bergwerk gehört, zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern und zu den Berathungen zuzuziehen. Diese Zuziehung muß erfolgen, wenn der Bergwerkseigenthümer dies beantragt. Der Revierbeamte giebt in diesem Falle nur sein Gutachten ab, hat aber kein Stimmrecht.

Hat ein Hausbesitzer und Grundeigenthümer vor Anrufung des Schiedsgerichts die Reparaturen bereits selbst auf eigene Kosten ausgeführt, so entscheidet die zweite Abtheilung über den Betrag der zu erstattenden Kosten, sofern der Bergwerkseigenthümer den Kausalnexus zuvor anerkannt hat oder durch die Entscheidung der ersten Abtheilung feststeht, daß der frühere Schaden durch den Bergbau bewirkt worden ist.

Die Zahlung dieser Kosten erfolgt spätestens binnen vier Wochen nach der Festsetzung.

Ueber den Minderwerth, welchen das Gebäude resp. Grundstück durch die Beschädigung erlitten, hat die zweite Abtheilung nur in dem Falle zu befinden, wenn beide Theile hiermit einverstanden sind und einen hierauf bezüglichen Antrag stellen.

Die Mitglieder der zweiten Abtheilung fassen ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. An der Berathung und Beschlußfassung müssen sämmtliche Mitglieder theilnehmen.

Sämmtliche aufgehende Kosten, sowie die Liquidationen der zweiten Abtheilung sind dem K. Oberbergamte zur Festsetzung und Einziehung einzureichen.

Dem Vorsitzenden der zweiten Abtheilung werden Diäten und Reisekosten nach den für die Staatsdiener geltenden Sätzen und Vorschriften zugebilligt. Die beiden übrigen Mitglieder stellen die Liquidationen nach Vorschrift des Gesetzes vom 1. Juli 1875, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend, auf.

Der Vorsitzende der Abtheilung ist außerdem befugt, für die am Orte seines Wohnsitzes zu verrichtenden Arbeiten Diäten in der Weise zu liquidiren, daß für sieben Stunden Arbeit die Diäten eines Tages zum Ansatz kommen.

Nach vollständiger Erledigung der Sache sind die Akten dem K. Oberbergamte einzusenden.

Anlage B.

Regulativ
für das zur Regulirung der Bergschäden im Stadt- und Landkreise Dortmund eingesetzte Schiedsgericht [1].

1. Für den Stadt- und Landkreis Dortmund wird zum Zwecke der Regulirung der Bergschäden, welche durch den Bergbau und den Betrieb der in diesem Kreise gelegenen Bergwerke entstanden sind, ein aus zwei Abtheilungen bestehendes Schiedsgericht eingesetzt.

2. Vor Anrufung des Schiedsgerichts unterwerfen sich beide Theile der Entscheidung des Schiedsgerichts unter Verzicht auf richterliche Entscheidung ohne Widerrede.

3. Die Schiedsrichter fällen ihren Spruch nach absoluter Stimmenmehrheit, jede Abtheilung für sich nach freier Ueberzeugung, und sind an Beweisregeln nicht gebunden [2].

4. Die erste Abtheilung des Schiedsgerichts, welche über den Kausalnexus entscheidet, besteht aus drei Mitgliedern; einem Mitgliede des K. Oberbergamtes zu Dortmund als Vorsitzenden und zwei Revierbeamten, welche auf Vorschlag des K. Oberbergamts vom Minister der öffentlichen Arbeiten ernannt werden.

5. Dieser Abtheilung werden je zwei vom Kreistage und der Stadtgemeinde Dortmund erwählte Sachverständige, und zwar aus jedem Kreise je ein Sachverständiger bei Beschädigungen von Gebäuden und je ein Sachverständiger

---

[1]) Vergleiche das Regulativ vom 9. u. 16. Dezember 1882 (Anlage E).

[2]) Abgesehen von den Schätzungsgrundsätzen unter Nr. 8 und den bindenden Feststellungen der Sachverständigen unter Nr. 5.

bei Beschädigungen von Grundstücken mit der Maßgabe zugeordnet, daß in jedem einzelnen Falle der Sachverständige des betreffenden Kreises hinzuzuziehen ist. Diese Sachverständigen ermitteln, ob den Beschädigungen andere Ursachen als der Bergbau zu Grunde liegen.

Ist die Beschädigung an Gebäuden und Grundstücken im Emscherthalgebiete entstanden, und sind insofern Vorfluth-Verhältnisse zu berücksichtigen, so wird außerdem das vom Oberpräsidenten der Provinz Westphalen zu ernennende bautechnische Mitglied der Emscherschau-Kommission der ersten Abtheilung zugeordnet.

Die erste Abtheilung ist verpflichtet, mindestens Einen dieser Sachverständigen aus dem betreffenden Kreise zu den Berathungen vor der Beschlußfassung hinzuzuziehen.

Außerdem wird es jedem Theile freigestellt, einen Sachverständigen zu gestellen, welchen anzuhören und dessen Gutachten innerhalb der von der ersten Abtheilung zu bestimmenden Frist entgegen zu nehmen, letztere verpflichtet ist.

6. Die zweite Abtheilung, welche die zu leistende Entschädigung ermittelt und festsetzt, besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) dem von der K. Regierung zu Arnsberg zu ernennenden Mitgliede als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter;
b) den auf Vorschlag des Kreistags resp. der Stadtgemeinde Dortmund von der K. Regierung zu Arnsberg zu ernennenden Sachverständigen resp. deren Stellvertreter und zwar: je einem Sachverständigen zur Abschätzung der Gebäude nebst Zubehörungen, der Baustellen und Hausgärten und je einem Sachverständigen zur Abschätzung der Grundstücke[1]);
c) den vom K. Oberbergamte zu Dortmund nach Anhörung der betheiligten Bergwerks-Eigenthümer zu ernennenden Sachverständigen resp. deren Stellvertreter und zwar einem Sachverständigen zur Abschätzung der Gebäude nebst Zubehörungen, der Baustellen und Hausgärten und einem Sachverständigen zur Abschätzung der Grundstücke.

---

[1]) D. h. anderer Grundstücke.

Selbstverständlich darf das zur Abschätzung der Gebäude ernannte Mitglied nicht auch an der Berathung und Beschlußfassung bei Abschätzung von Grundstücken, und ebenso umgekehrt, theilnehmen und mitwirken.

Die vorstehend sub 6 b und c aufgeführten Mitglieder resp. Stellvertreter fungiren bis 1. Januar 1881. Nach Ablauf dieser Funktions-Periode findet eine Neuwahl resp. Wiederwahl für eine bestimmte Zeitperiode statt.

7. Bei Feststellung der Beschädigungen an Grundstücken und Gebäulichkeiten im Emscherthal-Gebiete, wobei Vorfluth-Verhältnisse zu berücksichtigen sind, wird der zweiten Abtheilung die Anhörung des sachverständigen Mitgliedes der Emscherschau-Kommission (§ 5) freigestellt. Desgleichen ist diese Abtheilung befugt, bei der Berathung über Ersatzforderungen bei Beschädigung von Eisenbahnen einen Eisenbahntechniker hinzuziehen.

8. Die zweite Abtheilung ermittelt und setzt die vollständige Entschädigung fest, befindet jedoch über den Minderwerth nur dann, wenn beide Theile hiermit einverstanden sind und einen hierauf bezüglichen Antrag stellen.

Bei Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

a) Sofern das Haus noch reparaturfähig, sind die Kosten zu ermitteln, welche erforderlich sind, um den früheren Zustand, soweit wie möglich, wieder herzustellen und das Haus und die Bewohner gegen weitere Beschädigungen und Gefahren sicher zu stellen. Ist dagegen:

b) eine ausreichende Reparatur des Hauses nicht mehr möglich, so ist der Werth, welchen das Haus im unbeschädigten Zustande zur Zeit haben würde, festzustellen und zu bestimmen.

In diesem Fall übernimmt der Bergwerks-Eigenthümer das Haus auf den Abbruch gegen Zahlung des vom Schiedsgerichte festgestellten Preises, wenn nicht eine andere Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wird.

c) Steht eine Fortsetzung der Schäden zu befürchten, so

ist die zweite Abtheilung befugt von einer vollständigen Reparatur zur Zeit Abstand und nur eine vorläufige Ausbesserung vorzunehmen, die Ausführung der Hauptreparatur aber bis nach Beseitigung der Gefahr auszusetzen.

d) Der Schaden, welchen der Haus- und Grundeigenthümer durch Entziehung oder Störung in der bisherigen Benutzung des Hauses nebst Zubehör oder einzelner Theile desselben, sowie des Grundstücks, insbesondere auch wegen der Unbequemlichkeiten bei Ausführung der Reparatur &c. erlitten hat, ist zu ermitteln.

e) Bei Veränderungen der Erdoberfläche insbesondere durch Tagebrüche, Risse und Bodensenkungen sind die Ausfüllungs- und Einebnungskosten, sowie sonstige Kosten mit Rücksicht auf die herbeigeführten Aenderungen in den Steigungsverhältnissen der Eisenbahnlinien und den Vorfluthverhältnissen festzusetzen.

Bei den durch den Bergbau herbeigeführten Wasserentziehungen ist die jährlich zu zahlende Entschädigung, oder auf den Antrag und mit Zustimmung beider Theile die Kapital-Abfindung zu ermitteln und zu bestimmen.

9. Sofern durch das Schiedsgericht nicht eine andere Bestimmung getroffen wird, führt der von der zweiten Abtheilung bestimmte Unternehmer die vom Schiedsgerichte angeordneten Reparaturen und Ausbesserungen nach Anweisung desselben und innerhalb der festgesetzten Frist aus. Das Schiedsgericht resp. die von demselben ernannten Mitglieder überwachen die vorschriftsmäßige Ausführung der Reparaturen und bestimmen erforderlichenfalls die erforderlichen Abänderungen.

10. Der Bergwerkseigenthümer verpflichtet sich, die vom Schiedsgerichte festgesetzte Entschädigungssumme nebst Zinsen binnen zwei Monaten, nach Aushändigung des Schiedsspruchs, an die betreffenden Haus- und Grundeigenthümer beziehungsweise die Unternehmer zu zahlen.

Die Zahlung resp. Erstattung der Reparaturkosten erfolgt jedoch erst nach vollständiger Ausführung der Reparaturen und Ausbesserungen in Gemäßheit der Bestimmung

des Schiedsgerichts und sofern letzteres die ausgeführten Arbeiten abgenommen, für vorschriftsmäßig ausgeführt befunden und den Betrag der Reparaturkosten definitiv festgesetzt hat.

Das Schiedsgericht ist außerdem befugt, vor Ausführung der Reparaturen von dem Bergwerkseigenthümer resp. dem Verpflichteten einen angemessen Kostenvorschuß einzufordern.

11. Hat ein Haus- und Grundeigenthümer vor Anrufung des Schiedsgerichts die Reparaturen und Ausbesserungen bereits selbst auf eigene Kosten ausgeführt und ist der Kausalnexus entweder vom Bergwerkseigenthümer anerkannt, oder durch das Schiedsgericht festgestellt, so ist der Bergwerkseigenthümer zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet, nachdem der Betrag derselben vom Schiedsgericht ermittelt und festgesetzt worden ist.

Die Zahlung dieser Kosten erfolgt spätestens binnen 4 Wochen nach der Festsetzung.

12. Die bereits anhängigen Prozesse, soweit dieselben den vom Schiedsgerichte festzustellenden Schaden betreffen, werden zurückgenommen und die Zurücklegung der Akten bei der Gerichtsbehörde in Antrag gebracht.

Sofern dem Bergwerkseigenthümer in dem schiedsrichterlichen Verfahren die Verpflichtung zum Schadensersatz ganz oder zum Theil auferlegt wird, übernimmt derselbe auch die Zahlung resp. Erstattung sämmtlicher bisher aufgegangenen Prozeßkosten, sowohl der gerichtlichen wie außergerichtlichen.

13. Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens fallen dem betreffenden Bergwerkseigenthümer zur Last, sofern seitens des Schiedsgerichts der Kausalnexus anerkannt wird. Ist dies nicht der Fall, so regelt das Schiedsgericht den Kostenpunkt. Die Kosten werden vom K. Oberbergamt zu Dortmund festgesetzt [1]).

Gegen diese Festsetzung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

14. Das Verfahren vor dem Schiedsgerichte wird durch

[1]) Das Oberbergamt handelt hier nicht als Staatsbehörde, sondern als Arbitrator.

eine vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassende Geschäftsanweisung geregelt.

Genehmigt und ausgefertigt

Berlin, den 22. Juli 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Anlage C.

Regulativ
für das zur Regulirung der Bergschäden im Stadtkreise Essen eingesetzte Schiedsgericht.

§ 1.

Zum Zweck der Regulirung der Bergschäden, welche durch den Bergbau und Betrieb der im Stadtkreise Essen gelegenen Bergwerke entstanden sind, wird ein aus zwei Abtheilungen bestehendes Schiedsgericht eingesetzt.

§ 2.

Das Schiedsgericht kann nur dann angerufen werden, nachdem sich beide Theile in einem schriftlichen Akte der Entscheidung des Schiedsgerichts unter Verzicht auf richterliche Entscheidung unterworfen haben.

§ 3.

Die Schiedsrichter haben die geladenen Parteien zu hören und das Sachverhältniß zu ermitteln. Eine Vertretung der Parteien durch legitimirte Bevollmächtigte ist zulässig. Das Schiedsgericht kann aber auch, soweit dies erforderlich erscheint, das persönliche Erscheinen der Parteien verlangen.

Erscheinen eine Partei oder beide Parteien nicht, so unterzieht sich trotzdem das Schiedsgericht der Feststellung des Sachverhältnisses und fällt auf Grund dieser Feststellung den Schiedsspruch.

§ 4.

Die Schiedsrichter fällen ihren Spruch nach absoluter Stimmenmehrheit, jede Abtheilung für sich, nach freier Ueberzeugung und sind an Beweisregeln nicht gebunden.

Die Schiedsrichter können Zeugen und Sachverständige, welche vor ihnen erscheinen, vernehmen.

Die Beeidigung der Zeugen oder Sachverständigen, soweit dieselbe für nothwendig erachtet oder von einer Partei in Antrag gebracht wird, erfolgt durch das K. Amtsgericht zu Essen.

§ 5.

Sämmtliche Mitglieder jeder Abtheilung des Schiedsgerichts müssen, sofern nicht durch das Schiedsgericht ein oder mehrere Mitglieder zur Besorgung einzelner Geschäfte kommittirt werden, bei den Verhandlungen anwesend sein und an dem Schiedsspruch theilnehmen.

Der Schiedsspruch mit Gründen ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung die Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des K. Amtsgerichts zu Essen niederzulegen (§ 865 der Civil-Prozeßordnung).

§ 6.

Die erste Abtheilung des Schiedsgerichts besteht aus 3 Mitgliedern, einem Mitgliede des K. Oberbergamts zu Dortmund, beziehlich dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden, und zwei Revierbeamten und einem Stellvertreter, welche auf Vorschlag des K. Oberbergamts vom Minister der öffentlichen Arbeiten auf Widerruf ernannt werden. Die erste Abtheilung entscheidet über den Kausalnexus. Bei dieser Entscheidung ist in jedem Falle zu ermitteln, ob und welchen andern Ursachen die vorhandenen Schäden etwa zuzuschreiben sind und in welchem Verhältnisse der Bergbau neben solchen Ursachen zu der Beschädigung beigetragen hat.

Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so unterzieht sich auch in diesem Fall das Schiedsgericht der Feststellung des Antheilsverhältnisses. Ist das Antheilsverhältniß nicht zu bestimmen,

so findet § 149 al. 1 des allgemeinen Berggesetzes Anwendung.

Jede Partei ist berechtigt, einen Sachverständigen zu gestellen, welchen anzuhören und dessen Gutachten innerhalb der von der ersten Abtheilung des Schiedsgerichts zu bestimmenden Frist entgegen zu nehmen, letztere verpflichtet ist.

Die Vernehmung dieser Sachverständigen darf nicht im Beisein der Parteien erfolgen. Außerdem ist die erste Abtheilung des Schiedsgerichts befugt, zur Beurtheilung über bautechnische Fragen einen Bau-Sachverständigen mit konsultativem Votum zu den Verhandlungen hinzuzuziehen.

In zweifelhaften Fällen, sowie in jedem Falle, wenn es von einer Partei beantragt wird, ist die erste Abtheilung verpflichtet, die Mitglieder der zweiten Abtheilung des Schiedsgerichts aufzufordern, an der Lokalbesichtigung theilzunehmen und diese Mitglieder vor der Beschlußfassung in einer gemeinsamen Konferenz beider Abtheilungen gutachtlich zu hören.

§ 7.

Die zweite Abtheilung des Schiedsgerichts, welche nur auf Grund des von der ersten Abtheilung erlassenen Schiedsspruches oder auf Grund eines Anerkenntnisses der Parteien über den Kausalnexus in Funktion treten kann, besteht gleichfalls aus drei Mitgliedern:

a) dem von der K. Regierung zu Düsseldorf zu ernennenden bausachverständigen Mitgliede derselben als Vorsitzenden beziehlich dessen Stellvertreter;
b) dem von den Stadtverordneten zu Essen zu erwählenden Bau-Sachverständigen, beziehlich dessen Stellvertreter;
c) dem vom K. Oberbergamte zu Dortmund nach Anhörung der betheiligten Bergwerks-Eigenthümer zu ernennenden Bau-Sachverständigen, beziehlich dessen Stellvertreter.

Die vorgenannten Behörden und die Stadtverordneten sind jederzeit befugt, an Stelle der namhaft gemachten Mitglieder einen anderen Sachverständigen zu ernennen.

§ 8.

Die zweite Abtheilung ermittelt und setzt die Entschädigung fest, befindet jedoch über den Minderwerth nur dann,

wenn beide Theile hiermit einverstanden sind und einen hierauf bezüglichen Antrag stellen.

Bei Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

a) Sofern ein Haus noch reparaturfähig, sind die Kosten zu ermitteln, um den früheren Zustand, soweit wie möglich, wieder herzustellen und das Haus und die Bewohner gegen weitere Beschädigungen und Gefahren sicher zu stellen.

Ist dagegen:

b) eine ausreichende Reparatur des Hauses nach Ansicht der Abtheilung nicht mehr möglich oder angemessen, so hat dieselbe durch Beschluß auszusprechen, daß dies der Fall und sie zur Entscheidung nicht kompetent sei.

Dieser Beschluß ist den Parteien mitzutheilen. Mit Genehmigung beider Theile ist dagegen die zweite Abtheilung befugt, über die Gesammtentschädigung zu entscheiden.

c) Ist nach der Ansicht der Betheiligten eine Fortsetzung der Schäden zu befürchten, so ist die zweite Abtheilung befugt, von einer vollständigen Reparatur zur Zeit Abstand und nur eine vorläufige Ausbesserung oder Sicherung vorzunehmen, die Ausführung der Hauptreparatur aber bis zu dem Zeitpunkte auszusetzen, daß der Verlauf des Schadens und die Mittel zu seiner Beseitigung übersehen werden können.

Falls der Bergwerks-Eigenthümer bei der Beurtheilung dieses Sachverhältnisses die gutachtliche Anhörung des zuständigen Revier-Beamten verlangt, muß diesem Verlangen Folge gegeben werden.

Kann nach Ablauf von drei Jahren eine vollständige Reparatur mit Erfolg noch nicht vorgenommen werden, so findet die Bestimmung des § 8 sub b des Regulativs analoge Anwendung.

d) Der Schaden, welchen der Hauseigenthümer durch Entziehung oder Störung in der bisherigen Benutzung des Hauses nebst Zubehör oder einzelner Theile desselben, sowie des Grundstücks, insbesondere auch wegen der

Unbequemlichkeiten bei Ausführung der Reparaturen und anderweit erlitten hat, ist zu ermitteln.

e) Bei den durch den Bergbau herbeigeführten Veränderungen der Erdoberfläche, insbesondere durch Tagebrüche, Risse und Bodensenkungen sind die Ausfüllungs- und Einebnungskosten, sowie sonstige Kosten festzusetzen.

Bei den durch den Bergbau herbeigeführten Wasserentziehungen ist für die Dauer derselben und zwar unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse die jährlich zu zahlende Entschädigung oder auf den Antrag und mit Zustimmung beider Theile die Kapitalabfindung zu ermitteln und zu bestimmen.

§ 9.

Sofern durch das Schiedsgericht nicht eine andere Bestimmung getroffen wird, führt der von der zweiten Abtheilung bestimmte Unternehmer die vom Schiedsgerichte angeordneten Reparaturen und Ausbesserungen auf Grund eines Kostenanschlags, welcher aus der Feststellung dem durch den Bergbau geschädigten Hauseigenthümer und dem betheiligten Bergwerks-Besitzer zur Erklärung vorzulegen ist, nach Anweisung des Schiedsgerichts und innerhalb der festgesetzten Frist aus.

Das Schiedsgericht, beziehlich die von demselben ernannten Mitglieder überwachen die vorschriftsmäßige Ausführung der Reparaturen und bestimmen nöthigenfalls die erforderlichen Abänderungen.

Desgleichen steht beiden Theilen das Recht zu, die Reparaturarbeiten zu kontroliren und ihre Einwendungen dagegen bei der zweiten Abtheilung vorzubringen.

§ 10.

Der Bergwerks-Eigenthümer ist verpflichtet, die vom Schiedsgericht festgesetzte Entschädigung binnen zwei Monaten nach Aushändigung des Schiedsspruchs an den Hauseigenthümer zu zahlen.

Die Zahlung und Erstattung der Reparaturkosten erfolgt jedoch erst nach vollständiger Ausführung der Reparaturen und Ausbesserungen in Gemäßheit der Bestimmung des Schiedsgerichts und sofern letzteres die ausgeführten

Reparaturen abgenommen, für vorschriftsmäßig ausgeführt befunden und den Betrag der Reparaturkosten definitiv festgesetzt hat.

Das Schiedsgericht ist außerdem befugt, vor Ausführung der Reparaturen von dem Bergwerks-Eigenthümer beziehlich dem Verpflichteten einen angemessenen Kostenvorschuß einzufordern.

§ 11.

Hat der Hauseigenthümer vor der Anrufung des Schiedsgerichts die Reparaturen und Ausbesserungen bereits selbst auf eigene Kosten ausgeführt und ist der Kausalnexus entweder vom Bergwerks-Eigenthümer anerkannt oder durch das Schiedsgericht festgestellt, so ist der Bergwerks-Eigenthümer zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet, nachdem der Betrag derselben vom Schiedsgericht ermittelt und festgesetzt worden ist. Die Zahlung dieser Kosten erfolgt spätestens binnen 4 Wochen nach der Festsetzung.

§ 12.

Die bereits anhängigen Prozesse, soweit dieselben den vom Schiedsgerichte festzustellenden Schaden betreffen, werden zurückgenommen und die Zurücklegung der Akten bei der Gerichtsbehörde in Antrag gebracht.

Sofern in dem schiedsrichterlichen Verfahren dem Bergwerks-Eigenthümer die Verpflichtung zum Schadensersatz ganz oder zum Theil auferlegt wird, übernimmt derselbe auch die Zahlung, beziehlich Erstattung sämmtlicher bisher aufgegangener Prozeßkosten, sowohl der gerichtlichen Kosten wie der Mandatargebühren, in diesem Verhältniß.

§ 13.

Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens fallen dem Bergwerks-Eigenthümer zur Last, sofern seitens des Schiedsgerichts der Kausalnexus ganz oder theilweise anerkannt wird. Ist dies nicht der Fall, so regelt das Schiedsgericht den Kostenpunkt nach eigenem Ermessen.

Die Kosten werden vom K. Oberbergamte zu Dortmund festgesetzt. Gegen diese Festsetzung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 14.

Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann nur in den im § 867 der Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877 angegebenen Fällen beantragt werden.

Die Wiederaufnahme eines durch Schiedsspruch geschlossenen Verfahrens kann in dem Falle erfolgen, wenn bei Ausführung einer Reparatur solche innere Schäden eines Hauses erst aufgedeckt werden, welche, wenn diese Schäden der Regulirungs-Kommission vorher bekannt gewesen, nach der Ansicht der beiden Abtheilungen eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würden.

In diesem Falle treten auf Antrag der Bergwerks-Vertreter oder des Hauseigenthümers beide Abtheilungen zu einem Schiedsgericht zusammen, um

1. über die formelle Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens zu entscheiden, und
2. um zu einer neuen Verhandlung unter Aufhebung des früheren Schiedsspruchs über die sämmtlichen, den beiden Abtheilungen zur Entscheidung unterbreiteten Streitfragen einschließlich sämmtlicher Kosten in einem einheitlichen Schiedsspruche zu erkennen.

§ 15.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht kann noch durch eine besondere, vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassende Geschäftsanweisung geregelt werden.

Berlin, den 8. März 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Anlage D.

Regulativ
für das zur Regulirung der Bergschäden im Regierungsbezirk Oppeln eingesetzte Schiedsgericht.

§ 1.

Zum Zwecke der Regulirung der Bergschäden, welche durch den Betrieb der in dem Regierungsbezirk Oppeln gelegenen, unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerke, sowie der Eisenerzgräbereien entstanden sind, wird ein aus zwei Abtheilungen bestehendes Schiedsgericht eingesetzt.

§ 2.

Die erste Abtheilung des Schiedsgerichts besteht aus einem Mitgliede des K. Oberbergamts zu Breslau bezw. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei Revierbeamten bezw. einem Stellvertreter derselben, welche auf Vorschlag des genannten Oberbergamts vom Minister der öffentlichen Arbeiten auf Widerruf ernannt werden.

Die zweite Abtheilung besteht:

a) aus einem von dem Oberpräsidenten der Provinz Schlesien aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten der Provinz auf Widerruf zu ernennenden Vorsitzenden und einem Stellvertreter desselben,

b) aus zwei bauverständigen Mitgliedern und einem Stellvertreter derselben,

c) aus zwei ökonomischen Sachverständigen und einem Stellvertreter derselben.

Die Ernennung der zu b und c erwähnten Mitglieder erfolgt auf 3 Jahre und zwar die Ernennung je eines bauverständigen und eines ökonomischen Mitgliedes, sowie eines Stellvertreters des letzteren durch den Oberpräsidenten der Provinz auf Vorschlag des Provinzial-Ausschusses (§ 61 der Provinzial-Ordnung), die Wahl je eines bauverständigen und eines ökonomischen Mitgliedes, sowie eines Stellvertreters des ersteren durch die Besitzer resp. Vertreter der im letzten Quartal vor der Wahl im Betriebe gewesenen, unter

Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerke des Schiedsgerichts-Bezirkes und zwar — unter Ausschluß der Vertreter der Eisenerzgruben — genau in derselben Weise, wie dies durch das Statut des Oberschlesischen Knappschaftsvereins in Betreff der von den Werksvertretern zu bewirkenden Wahlen der Mitglieder des Knappschaftsvorstandes vorgeschrieben ist. Die Wahlverhandlung leitet ein von dem Oberbergamte zu Breslau ernannter Kommissar.

§ 3.

Das Schiedsgericht tritt in Thätigkeit, sobald sich beide Theile in einem dem Vorsitzenden der ersten Abtheilung des Schiedsgerichts zu überreichenden schriftlichen Akte, unter ausdrücklicher Anrufung des auf Grund des vorstehenden Regulativs eingesetzten Schiedsgerichts, der Entscheidung desselben sowie den sämmtlichen Bestimmungen des vorstehenden Regulativs unter Verzichtleistung auf den Rechtsweg unterworfen, auch auf Erfordern einen von dem Vorsitzenden der ersten Abtheilung des Schiedsgerichts bestimmten Vorschuß zur Deckung der baaren Auslagen an die Kasse des K. Oberbergamts zu Breslau eingezahlt haben. In dem schriftlichen Akte ist der Gegenstand des Streites genau anzugeben.

§ 4.

Das Schiedsgericht hat die Parteien zur Erörterung des Sachverhältnisses unter dem Bedeuten vorzuladen, daß von dem Nichterscheinenden angenommen werde, er habe zur Sache nichts weiter anzuführen und besondere Anträge nicht zu stellen. Eine Verlegung des Termins ist außer dem Falle, wo die Verlegung von Amtswegen erfolgt, nur auf gemeinschaftlichen Antrag beider Theile zulässig.

In dem Termine hat das Schiedsgericht die erschienenen Parteien zu hören und das Sachverhältniß zu ermitteln. Eine Vertretung der Parteien durch legitimirte Bevollmächtigte ist zulässig.

Erscheinen eine oder beide Parteien nicht, so unterzieht sich trotzdem das Schiedsgericht der Feststellung des Sachverhältnisses und fällt auf Grund dieser Ermittelungen den Schiedsspruch.

§ 5.

Sämmtliche Mitglieder jeder Abtheilung des Schiedsgerichts müssen (mit Ausnahme der im § 9 a und b zu erwähnenden Fälle) bei den Verhandlungen zugegen sein und an dem Schiedsspruche theilnehmen. Sie fällen ihren Spruch nach absoluter Stimmenmehrheit, jede Abtheilung für sich nach freier Ueberzeugung, und sind an Beweisregeln nicht gebunden [1]).

Sie können Zeugen und Sachverständige, welche vor ihnen erscheinen, vernehmen. Die Beeidigung derselben erfolgt, soweit selbige für nothwendig erachtet oder von einer Partei in Antrag gebracht wird, durch das Amtsgericht, innerhalb dessen Sprengel das beschädigte Grundstück belegen ist. Diesem Gericht ist das betreffende Vernehmungsprotokoll stets im Original vorzulegen.

§ 6.

Der Schiedsspruch mit Gründen ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, je eine Ausfertigung desselben, ebenfalls von sämmtlichen Schiedsrichtern vollzogen, den Parteien zuzustellen und eine fernere Ausfertigung unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung bei dem im § 5 bezeichneten Gericht niederzulegen.

§ 7.

Die erste Abtheilung entscheidet über den Kausalnexus zwischen dem Bergbaubetriebe und der Grundstücksbeschädigung. Diese Abtheilung hat nach Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse hauptsächlich in Erwägung zu ziehen und festzustellen:

1. den Umfang derjenigen Beschädigungen, welche ganz oder theilweise durch den Bergbau hervorgerufen worden sind;
2. das Verhältniß, in welchem etwa neben dem Bergbau andere Ursachen zur Beschädigung beigetragen haben [2]);

---

[1]) Beweisregeln sind die unten folgenden Grundsätze über Schätzung u. s. w.

[2]) Präciser ausgedrückt: die Beschädigung mithervorgerufen haben. Durch bloße Mitwirkung wird die Kausalität noch nicht festgestellt.

3. das Bergwerk oder diejenigen Bergwerke, deren Betrieb die Beschädigung hervorgerufen oder zu derselben beigetragen hat;
4. das Verhältniß, in welchem etwa mehrere Bergwerke zu der Beschädigung beigetragen haben.

Wird der Kausalnexus nicht als zweifellos nachgewiesen erachtet, so erfolgt die Zurückweisung des Antrags durch schriftlichen motivirten Beschluß der Abtheilung, und es fallen dann die durch das Oberbergamt festzusetzenden Kosten des Verfahrens dem Grundbesitzer zur Last.

Gelangt dagegen die Abtheilung zu der Ueberzeugung, daß die Beschädigung ganz oder theilweise durch den Bergbau verursacht worden ist, so ist der desfallsige Beschluß mit Gründen abzusetzen, in demselben auch, falls die Beschädigung mehreren Bergwerken zur Last fällt, das Verhältniß zu bestimmen, mit welchem jedes dieser Bergwerke an der Beschädigung betheiligt ist, wobei, falls dieses Verhältniß nicht zu ermitteln ist, die Bestimmung des § 149 Abs. 1 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung findet. Gleichzeitig ist in diesem Schiedsspruche über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten Entscheidung zu treffen.

Nach Zustellung des Beschlusses an die Parteien sind die Akten an den Vorsitzenden der zweiten Abtheilung abzugeben.

§ 8.

In dem Verfahren vor der ersten Abtheilung ist jede Partei berechtigt, einen Sachverständigen zu gestellen, welchen anzuhören und dessen Gutachten innerhalb der von der ersten Abtheilung des Schiedsgerichts zu bestimmenden Frist entgegen zu nehmen letztere verpflichtet ist. Die Vernehmung dieser Sachverständigen darf nicht im Beisein der Parteien oder deren Vertreter erfolgen.

Außerdem ist die erste Abtheilung befugt, zur Beurtheilung etwa einschlagender bautechnischer resp. landwirthschaftlicher Fragen einen Bauverständigen resp. einen Landwirth mit berathender Stimme zu den Verhandlungen zuzuziehen.

In zweifelhaften Fällen endlich, sowie in jedem Falle, wenn es von einer Partei beantragt wird, ist die erste Abtheilung verpflichtet, die Mitglieder der zweiten Abtheilung

aufzufordern, an der Lokalbesichtigung theilzunehmen, und diese Mitglieder vor der Entscheidung in einer gemeinschaftlichen Konferenz beider Abtheilungen gutachtlich zu hören.

§ 9.

Die zweite Abtheilung des Schiedsgerichts, welche nur auf Grund des von der ersten Abtheilung erlassenen Schiedsspruchs oder auf Grund eines Anerkenntnisses der Parteien über den Kausalnexus in Thätigkeit tritt, hat die zu leistende Entschädigung zu ermitteln und festzusetzen, über den zu ersetzenden Minderwerth aber nur dann zu befinden, wenn beide Theile hiermit einverstanden sind und einen hierauf bezüglichen Antrag gestellt haben.

Außer dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter nehmen an dieser Ermittelung und schiedsrichterlichen Festsetzung theil:

a) wenn es sich bloß um Beschädigung von Gebäuden handelt, nur die beiden bauverständigen Mitglieder;
b) wenn es sich um Beschädigung anderer Grundstücke handelt, nur die aus der Klasse der landwirthschaftlichen Sachverständigen gewählten Mitglieder;
c) alle vier Mitglieder gemeinschaftlich dagegen dann, wenn Beschädigungen von Gebäuden und anderen Grundstücken gleichzeitig vorliegen, oder wenn es sich um Wasserentziehung handelt.

§ 10.

Bei Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Sofern das beschädigte Grundstück noch reparaturfähig ist, sind die Kosten, welche erforderlich sind, um den früheren Zustand soweit als möglich wiederherzustellen und das Gebäude und die Bewohner gegen weitere Beschädigungen und Gefahren sicher zu stellen, zu ermitteln, resp. festzusetzen und über die Verpflichtung zum Ersatz derselben durch den Schiedsspruch zu entscheiden.

Ist dagegen

2. eine ausreichende Reparatur des Gebäudes nach Ansicht der Abtheilung nicht mehr möglich oder angemessen, so hat dieselbe durch einen den Parteien mitzutheilenden

Beschluß auszusprechen, daß dieser Fall vorliege, und sie zur Entscheidung nicht kompetent sei. Ueber die Gesammtentschädigung resp. den Minderwerth hat die Abtheilung in diesem Falle sich der Entscheidung nur dann zu unterziehen, wenn beide Theile entweder schon vorher diese Entscheidung beantragt haben, oder dieselbe spätestens innerhalb vier Wochen nach Empfang jenes Beschlusses bei dem Vorsitzenden der zweiten Abtheilung in Antrag bringen.

3. Bei den durch den Bergbau herbeigeführten Veränderungen der Erdoberfläche, insbesondere durch Tagebrüche, Risse und Bodensenkungen, sind die Ausfüllungs- und Einebnungskosten, sowie sonstige Kosten zu ermitteln und festzusetzen. Im Uebrigen gilt auch hier das vorstehend unter 1 und 2 Gesagte.

4. Steht eine Fortsetzung der Beschädigung der Gebäude, resp. der Erdoberfläche zu erwarten, so ist die zweite Abtheilung befugt, durch Resolution nur eine vorläufige Ausbesserung oder Sicherung anzuordnen, die Hauptentscheidung aber bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, wo der Verlauf des Schadens und die Mittel zu dessen Beseitigung übersehen werden können.

Falls der Bergwerks-Eigenthümer bei Beurtheilung dieses Sachverhältnisses die gutachtliche Anhörung des zuständigen Revier-Beamten verlangt, ist diesem Verlangen Folge zu geben.

Kann nach Ablauf von drei Jahren eine vollständige Reparatur nicht vorgenommen werden, so findet die Bestimmung vorstehend unter Nr. 2 analoge Anwendung.

5. Der Schaden, welchen der Grundeigenthümer durch Entziehung oder Störung in der bisherigen Benutzung des Grundstücks oder einzelner Theile desselben, insbesondere auch durch die bei Ausführung der Wiederherstellungsarbeiten oder sonst erwachsenen Unbequemlichkeiten und Wirthschaftserschwerungen erlitten hat, ist zu ermitteln und im Schiedsspruche hierüber ebenfalls Bestimmung zu treffen.

6. Bei den durch den Bergbau herbeigeführten Wasserentziehungen ist für die Dauer derselben und zwar

unter Berücksichtigungen der lokalen Verhältnisse die jährlich zu zahlende Entschädigung, oder auf den Antrag beider Theile die Kapitalabfindung zu ermitteln und durch den Schiedsspruch festzusetzen.

§ 11.

Der Bergwerks-Eigenthümer ist verpflichtet, die vom Schiedsgericht festgesetzte Entschädigung binnen vier Wochen nach Aushändigung des Schiedsspruches an den Grundeigenthümer zu zahlen, dessen Sache es ist, die Ausführung derjenigen Reparaturen resp. Wiederherstellungsarbeiten, deren Vornahme das Schiedsgericht für erforderlich erachtet hat, selbst auszuführen.

Den betheiligten Bergwerks-Eigenthümern muß der Grundeigenthümer jedoch gestatten, selbst oder durch Beauftragte die zweckmäßige, dem Schiedsspruche entsprechende Ausführung dieser Arbeiten zu kontroliren, um ihrerseits in den Stand gesetzt zu sein, etwaigen Ansprüchen auf Ersatz von Schäden, welche durch unzureichende und unzweckmäßige Ausführung der Reparaturarbeiten künftig entstehen, entgegentreten zu können.

Hat der beschädigte Grundeigenthümer im Verlaufe des Verfahrens erklärt, daß er die etwaigen Wiederherstellungsarbeiten nicht selbst vornehmen wolle, so ist im Schiedsspruche der Bergwerks-Eigenthümer zur Ausführung dieser dem Umfange und der Ausführungsart nach genau zu bezeichnenden Arbeiten für verpflichtet zu erklären, in welchem Falle die Festsetzung der Höhe der Wiederherstellungskosten im Schiedsspruche in Wegfall kommt. Dem Grundeigenthümer muß in diesem Falle die Kontrolirung der Wiederherstellungsarbeiten gestattet werden.

§ 12.

Hat der Grundeigenthümer vor Anrufung des Schiedsgerichts die Reparaturen und Ausbesserungen bereits selbst und auf eigene Kosten ausgeführt, und ist der Kausalnexus entweder von dem Bergwerks-Eigenthümer anerkannt oder durch das Schiedsgericht festgestellt, so ist der Bergwerks-Eigenthümer zum Ersatz dieser Kosten in der von der zweiten Abtheilung des Schiedsgerichts festzusetzenden Höhe für ver-

pflichtet zu erklären. Die Zahlung dieser Kosten ist spätestens binnen vier Wochen nach Zustellung des Schiedsspruchs zu leisten.

§ 13.

Falls über Tragung der gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten derjenigen Prozesse, welche infolge der Provokation auf schiedsrichterliche Entscheidung zurückgenommen worden sind, unter den Parteien keine definitive Vereinbarung getroffen worden ist, hat die zweite Abtheilung des Schiedsgerichts auf Antrag der Parteien noch über die Verpflichtung zur Tragung, resp. Erstattung dieser Kosten im Schiedsspruche mitzubefinden.

Die Zwangsvollstreckung in den Fällen der vorstehenden §§ 11 bis 13 findet nur auf Grund eines gerichtlichen Vollstreckungsurtheils statt (§ 868 der Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877).

§ 14.

Der Schiedsspruch der zweiten Abtheilung hat gleichzeitig über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens vor der zweiten Abtheilung Bestimmung zu treffen.

Im Falle der Inkompetenzerklärung (§ 10 Nr. 2) sind diese Kosten dem Bergwerks-Eigenthümer aufzulegen.

§ 15.

Sämmtliche Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse der Schiedsgerichte sind kosten- und stempelfrei. Außer den Gebühren der etwa zugezogenen Sachverständigen und außer sonstigen baaren Auslagen werden den Parteien an Kosten nur die im § 16 erwähnten in Rechnung gestellt.

§ 16.

Die Vorsitzenden der beiden Abtheilungen und die Mitglieder der ersten Abtheilung erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den ihnen in ihrer Beamteneigenschaft zustehenden Sätzen; die Mitglieder der zweiten Abtheilung dagegen erhalten diejenigen Entschädigungen, welche gesetzlich den Sachverständigen in gerichtlichen Angelegenheiten zustehen.

Außerdem sind die Vorsitzenden beider Abtheilungen

befugt, für die an ihrem Wohnorte zu verrichtenden Arbeiten Tagegelder in der Weise zu liquidiren, daß für 7 Stunden Arbeit die Tagegelder für einen Tag zum Ansatz kommen.

Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens beider Abtheilungen und die etwaigen baaren Auslagen werden vom K. Oberbergamt zu Breslau festgesetzt.

Gegen diese Festsetzung ist nur der Rekurs an den dem K. Oberbergamte vorgesetzten Minister zulässig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Beitreibung dieser Kosten erfolgt auf Anordnung des Oberbergamts im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

§ 17.

Die Aufhebung des Schiedsspruches kann nur in den im § 867 der Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877 angegebenen Fällen beantragt werden.

Die Klage auf diese Aufhebung ist innerhalb der im § 870 a. a. O. bezeichneten Fristen bei den durch § 871 a. a. O. bezeichneten Gerichten zu erheben.

Die Wiederaufnahme eines durch Schiedsspruch geschlossenen Verfahrens kann in dem Fall erfolgen, wenn erst bei Ausführung von Wiederherstellungsarbeiten solche innere Schäden eines Gebäudes aufgedeckt werden, welche, wenn diese Schäden dem Schiedsgericht vorher bekannt gewesen wären, nach der Ansicht der Majorität der Mitglieder beider Abtheilungen eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würden.

In diesem Falle treten auf Antrag einer der Parteien beide Abtheilungen (die zweite in der § 9 lit. a angegebenen Zusammensetzung) zu einem Schiedsgericht zusammen, um

1. über die formelle Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens zu entscheiden und
2. unter Aufhebung des früheren Schiedsspruchs über die sämmtlichen, den beiden Abtheilungen zur Entscheidung unterbreiteten Streitfragen einschließlich sämmtlicher Kosten in einem einheitlichen Schiedsspruche anderweit zu erkennen.

§ 18.

Das Verfahren vor dem Schiedsgerichte kann durch eine besondere, vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassende Geschäftsanweisung geregelt werden.

Berlin, den 15. August 1881.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Anlage E.

Regulativ
für das zur Regulirung der Bergschäden im Stadt- und Landkreise Dortmund eingesetzte Schiedsgericht
vom 9. und 16. Dezember 1882, bestätigt am 29. dess. M.

(Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg 1883 S. 55.)

§ 1.

Zum Zwecke der Regulirung der Bergschäden, welche durch den Bergbau und Betrieb der im Stadt- und Landkreise Dortmund gelegenen Bergwerke entstanden sind, wird ein aus zwei Abtheilungen bestehendes Schiedsgericht eingesetzt.

§ 2.

Das Schiedsgericht kann nur angerufen werden, nachdem sich beide Theile in einem schriftlichen Akte der Entscheidung des Schiedsgerichts unter Verzicht auf richterliche Entscheidung unterworfen haben.

§ 3.

Die Schiedsrichter haben die geladenen Parteien zu hören und das Sachverhältniß zu ermitteln. — Eine Vertretung der Parteien durch legitimirte Bevollmächtigte ist zulässig. Das Schiedsgericht kann aber auch, soweit dies erforderlich erscheint, das persönliche Erscheinen der Parteien verlangen. Erscheinen eine oder beide Parteien nicht, so unterzieht sich

trotzdem das Schiedsgericht der Feststellung des Sachverhältnisses und fällt auf Grund dieser Feststellung den Schiedsspruch.

§ 4.

Die Schiedsrichter fällen ihren Spruch nach absoluter Stimmenmehrheit, jede Abtheilung für sich, nach freier Ueberzeugung und sind an Beweisregeln nicht gebunden. — Die Schiedsrichter können Zeugen nnd Sachverständige, welche vor ihnen erscheinen, vernehmen. Die Beeidigung der Sachverständigen und Zeugen, soweit dieselbe für nothwendig erachtet oder von einer Partei in Antrag gebracht wird, erfolgt durch das zuständige K. Amtsgericht.

§ 5.

Sämmtliche Mitglieder jeder Abtheilung des Schiedsgerichts, beziehentlich deren Stellvertreter, müssen, sofern nicht durch das Schiedsgericht ein oder mehrere Mitglieder zur Besorgung einzelner Geschäfte kommittirt werden, bei den Verhandlungen anwesend sein und an dem Schiedsspruch theilnehmen. — Der Schiedsspruch mit Gründen ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung die Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen K. Amtsgerichts niederzulegen. (§ 865 der deutschen Civil-Prozeßordnung.)

§ 6.

Die erste Abtheilung des Schiedsgerichts besteht aus drei Mitgliedern, einem Mitgliede des K. Oberbergamts zu Dortmund, beziehlich dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden, und zwei Revierbeamten und einem Stellvertreter, welche auf Vorschlag des K. Oberbergamts vom Minister der öffentlichen Arbeiten auf Widerruf ernannt werden. — Dieser Abtheilung werden zwei vom Kreistage und der Stadtgemeinde Dortmund erwählte Sachverständige (ein Sachverständiger im Falle der Beschädigung von Grundstücken) mit der Maßgabe zugeordnet, daß in jedem einzelnen Falle der Sachverständige des betreffenden Kreises hinzuzuziehen ist. — Ist die Beschädigung an Gebäuden

und Grundstücken im Emscherthal-Gebiete entstanden und sind insofern Vorfluthverhältnisse zu berücksichtigen, so wird außerdem das vom Oberpräsidenten der Provinz Westphalen ernannte bautechnische Mitglied der Emscherschau-Kommission der ersten Abtheilung zugeordnet. — Die erste Abtheilung ist verpflichtet, mindestens einen der Sachverständigen aus dem betreffenden Kreise zu den Berathungen vor der Beschlußfassung hinzuzuziehen. — Diese Sachverständigen haben nur eine berathende Stimme, kein Stimmrecht. — Jede Partei ist außerdem berechtigt, einen Sachverständigen zu gestellen, welchen anzuhören und dessen Gutachten innerhalb der von der ersten Abtheilung des Schiedsgerichts zu bestimmenden Frist entgegenzunehmen, letztere verpflichtet ist. Die Vernehmung der Sachverständigen darf nicht im Beisein der Parteien erfolgen. Außerdem ist die erste Abtheilung befugt, zur Beurtheilung über bautechnische Fragen einen Bausachverständigen mit konsultativem Votum hinzuzuziehen. — In zweifelhaften Fällen, sowie in jedem Falle, wenn es von einer Partei beantragt wird, ist die erste Abtheilung verpflichtet, die Mitglieder der zweiten Abtheilung des Schiedsgerichts aufzufordern, an der Lokalbesichtigung theilzunehmen und diese Mitgliede vor der Beschlußfassung in einer gemeinsamen Konferenz beider Abtheilungen gutachtlich zu hören.

§ 7.

Die erste Abtheilung entscheidet über den Kausalnexus. Bei dieser Entscheidung ist in jedem Falle zu ermitteln, ob und welchen andern Ursachen die vorhandenen Schäden etwa zuzuschreiben sind und in welchem Verhältnisse der Bergbau neben solchen Ursachen zu der Beschädigung beigetragen hat. — Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so unterzieht sich auch in diesem Falle das Schiedsgericht der Feststellung des Antheilsverhältnisses. — Ist das Antheilsverhältniß nicht zu bestimmen, so findet § 149 al. 1 des allgemeinen Berggesetzes Anwendung.

§ 8.

Die zweite Abtheilung des Schiedsgerichts, welche nur auf Grund des von der ersten Abtheilung erlassenen Schieds-

spruchs oder auf Grund des Anerkenntnisses der Parteien über den Kausalnexus in Funktion treten kann, besteht gleichfalls aus drei Mitgliedern: 1) dem von der K. Regierung zu Arnsberg zu ernennenden Mitgliede derselben oder dem K. Landrath des Stadt- und Landkreises Dortmund, als Vorsitzenden beziehlich dessen Stellvertreter; 2) dem auf Vorschlag des Kreistages von der K. Regierung zu Arnsberg für den Landkreis Dortmund und dem von der Stadtverordnetenversammlung zu Dortmund für den Stadtkreis Dortmund zu erwählenden Bausachverständigen beziehlich dessen Stellvertreter; 3) dem vom K. Oberbergamte zu Dortmund nach Anhörung der betheiligten Bergwerks-Eigenthümer zu ernennenden Bausachverständigen resp. dessen Stellvertreter, mit dem Bemerken ad 2 und 3, daß für Abschätzungen der Gebäude nebst Zubehörungen, der Baustellen und Hausgärten, sowie zur Abschätzung von Grundstücken, die Mitglieder resp. deren Stellvertreter besonders zu erwählen sind. Bei Feststellung der Beschädigung an Grundstücken und Gebäulichkeiten im Emscherthal-Gebiete, wobei Vorfluthverhältnisse zu berücksichtigen sind, wird der zweiten Abtheilung die Anhörung des sachverständigen Mitgliedes der Emscherschau-Kommission freigestellt. — Desgleichen ist diese Abtheilung befugt, bei der Berathung über Ersatzforderungen bei Beschädigung von Eisenbahnen einen Eisenbahntechniker hinzuzuziehen. — An die Stelle der genannten Mitglieder der zweiten Abtheilung des Schiedsgerichts resp. deren Stellvertreter andere Mitglieder resp. Stellvertreter zu ernennen, sind die vorgenannten Behörden und das Stadtverordnetenkollegium zu Dortmund jederzeit befugt.

§ 9.

Die zweite Abtheilung ermittelt und setzt die Entschädigung fest, befindet jedoch über den Minderwerth nur dann, wenn beide Theile hiermit einverstanden und einen hierauf bezüglichen Antrag stellen. — Bei Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Sofern das Haus noch reparaturfähig, sind die Kosten zu ermitteln, um den früheren Zustand, soweit wie

möglich wieder herzustellen und das Haus und die Bewohner gegen weitere Beschädigungen und Gefahren sicher zu stellen. Ist dagegen

2. eine ausreichende Reparatur des Hauses nach Ansicht der Abtheilung nicht mehr möglich, so ist der Werth, welchen das Haus in unbeschädigtem Zustande zur Zeit haben würde, festzustellen und zu bestimmen. In diesem Falle übernimmt der Bergwerks-Eigenthümer das Haus auf den Abbruch gegen Zahlung des vom Schiedsgerichte festzustellenden Preises, wenn nicht eine andere Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wird.

3. Ist nach der Ansicht der Betheiligten eine Fortsetzung der Schäden zu befürchten, so ist die zweite Abtheilung befugt, von einer vollständigen Reparatur zur Zeit Abstand zu nehmen und nur eine vorläufige Ausbesserung oder Sicherung vorzunehmen, die Ausführung der Hauptreparatur aber bis zu dem Zeitpunkte auszusetzen, daß der Verlauf des Schadens und die Mittel zu seiner Beseitigung übersehen werden können. — Falls der Bergwerks-Eigenthümer bei der Beurtheilung dieses Sachverhältnisses die gutachtliche Aeußerung des zuständigen Revier-Beamten verlangt, muß diesem Verlangen Folge gegeben werden. Kann nach Ablauf von drei Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zur Wissenschaft des Haus- und Grundbesitzers gelangt ist, eine vollständige Reparatur mit Erfolg noch nicht vorgenommen werden und leistet der Bergwerks-Eigenthümer auf die Einrede der Verjährung nicht Verzicht, so unterzieht sich das Schiedsgericht der Ermittelung und Feststellung der Gesammtentschädigung.

4. Der Schaden, welchen der Haus- und Grundeigenthümer durch Entziehung oder Störung in der bisherigen Benutzung des Hauses nebst Zubehör oder einzelner Theile desselben, sowie des Grundstücks, insbesondere auch wegen der Unbequemlichkeiten bei Ausführung der Reparaturen und anderweit erlitten hat, ist zu ermitteln.

5. Bei den durch den Bergbau herbeigeführten Veränderungen der Erdoberfläche, insbesondere durch Tagebrüche, Risse, Bodensenkungen 2c. sind die Ausfüllungs- und Einebnungskosten, sowie sonstige Kosten mit Rücksicht auf die

herbeigeführten Aenderungen in den Steigungsverhältnissen der Eisenbahnlinien und die Vorfluthverhältnisse festzusetzen. — Ist ein Grundstück durch Bodensenkungen derart beschädigt, daß die Kosten der Wiederherstellung in den früheren Zustand mehr betragen als der Minderwerth, welchen dasselbe durch die Senkung erlitten hat, so kann der Grundeigenthümer nur den Minderwerth, nicht aber die Wiederherstellung in den früheren Zustand beanspruchen. — Falls die Transportkosten der zur Ausfüllung von Rissen, Senkungen und Tagesbrüchen erforderlichen Erdmassen mehr betragen als der Werth einer dem Beschädigten gehörigen und in der Nähe der Beschädigung liegenden Grundfläche, welche dazu hinreicht, um die Schäden auszubessern, beziehungsweise zu reguliren, ist der Beschädigte verpflichtet, die erforderlichen Erdmassen gegen Entschädigung zur Ausbesserung der Schäden herzugeben und abzutreten.

6. Bei den durch den Bergbau herbeigeführten Wasserentziehungen ist für die Dauer derselben und zwar unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse die jährlich zu zahlende Entschädigung oder auf den Antrag und mit Zustimmung beider Theile die Kapitalabfindung zu ermitteln und zu bestimmen.

§ 10.

Sofern durch das Schiedsgericht nicht eine andere Bestimmung getroffen wird, führt der von der zweiten Abtheilung bestimmte Unternehmer die vom Schiedsgerichte angeordneten Reparaturen und Ausbesserungen auf Grund eines Kostenanschlages, welcher vor der Feststellung dem durch den Bergbau geschädigten Haus- und Grundeigenthümer und dem betheiligten Bergwerks-Besitzer zur Erklärung vorzulegen ist, nach Anweisung des Schiedsgerichts und innerhalb der festgesetzten Frist aus. — Das Schiedsgericht beziehlich die von demselben ernannten Mitglieder überwachen die vorschriftsmäßige Ausführung der Reparaturen und bestimmen nöthigenfalls die erforderlichen Abänderungen. — Desgleichen steht beiden Theilen das Recht zu, die Reparaturarbeiten zu kontrolliren und ihre Einwendungen dagegen bei der zweiten Abtheilung vorzubringen.

§ 11.

Der Bergwerks-Eigenthümer ist verpflichtet, die vom Schiedsgericht festgesetzte Entschädigung binnen zwei Monaten nach Aushändigung des Schiedsspruchs an den Haus- und Grundeigenthümer zu zahlen. Die Zahlung und Erstattung der Reparaturkosten erfolgt jedoch erst nach vollständiger Ausführung der Reparaturen und Ausbesserungen in Gemäßheit der Bestimmung des Schiedsgerichts und sofern letzteres die ausgeführten Reparaturen abgenommen, für vorschriftsmäßig ausgeführt befunden und den Betrag der Reparaturkosten definitiv festgesetzt hat. — Das Schiedsgericht ist außerdem befugt, vor Ausführung der Reparaturen von dem Bergwerks-Eigenthümer beziehlich dem Verpflichteten einen angemessenen Kostenvorschuß einzufordern.

§ 12.

Hat der Haus- und Grundeigenthümer vor Anrufung des Schiedsgerichts die Reparaturen und Ausbesserungen bereits selbst auf eigene Kosten ausgeführt und ist der Kausalnexus entweder vom Bergwerks-Eigenthümer anerkannt oder durch das Schiedsgericht festgestellt, so ist der Bergwerks-Eigenthümer zum Ersatz der Kosten verpflichtet, nachdem der Betrag derselben vom Schiedsgericht ermittelt und festgesetzt worden ist. — Die Zahlung dieser Kosten erfolgt spätestens binnen vier Wochen nach der Festsetzung.

§ 13.

Die bereits anhängigen Prozesse, soweit dieselben den vom Schiedsgericht festzustellenden Schaden betreffen, werden zurückgenommen und die Zurücklegung der Akten bei der Gerichtsbehörde in Antrag gebracht. — Sofern in dem schiedsrichterlichen Verfahren dem Bergwerks-Eigenthümer die Verpflichtung zum Schadenersatz ganz oder zum Theil auferlegt wird, übernimmt derselbe auch die Zahlung beziehlich Erstattung sämmtlicher bisher aufgegangener Prozeßkosten in diesem Verhältniß, sowohl der gerichtlichen wie der Mandatargebühren.

§ 14.

Nach diesem Verhältniß werden auch die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens zwischen den Parteien bestimmt

und festgesetzt; eventuell regelt das Schiedsgericht den Kostenpunkt nach eigenem Ermessen. — Die Kosten werden vom K. Oberbergamt zu Dortmund festgesetzt. Gegen diese Festsetzung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 15.

Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann nur in den im § 867 der deutschen Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877 angegebenen Fällen beantragt werden. — Die Wiederaufnahme eines durch Schiedsspruch geschlossenen Verfahrens kann in dem Falle erfolgen, wenn bei Ausführung einer Reparatur solche innere Schäden eines Hauses erst aufgedeckt werden, welche, wenn diese Schäden dem Schiedsgerichte vorher bekannt gewesen, nach der Ansicht beider Abtheilungen des Schiedsgerichtes eine andere Entscheidung herbeigeführt haben würden.

In diesem Falle treten auf Antrag des Bergwerksvertreters oder des Hauseigenthümers beide Abtheilungen zu einem Schiedsgerichte zusammen, um 1) über die formelle Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens zu entscheiden und 2) zu einer neuen Verhandlung unter Aufhebung des früheren Schiedsspruchs über die sämmtlichen, den beiden Abtheilungen zur Entscheidung unterbreiteten Streitfragen einschließlich sämmtlicher Kosten in einem einheitlichen Schiedsspruche zu erkennen.

§ 16.

Das Verfahren vor dem Schiedsgerichte kann noch durch eine besondere, vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassende Geschäftsanweisung geregelt werden.

Berichtigungen.

Seite 6 ist hinter Nr. 3 zu setzen: „4. für den Stadt- und Landkreis Bochum vom 4. September 1882 (Brassert Bd. 24 S. 77)."

Seite 28 Zeile 9 von unten ist hinter 496 zu setzen: „Urtheil des Reichsgerichts vom 12. Dezember 1882 (Blum Annalen Bd. 7 S. 181)."

Seite 40 Zeile 5 von oben sind die Worte „zur Entscheidung" zu streichen.

Seite 52 Anm. 1 statt: „für Oppeln (Anlage D)" zu lesen: „für den Landkreis Essen (Anlage A)".

Seite 72 Anm. 1 ist hinzuzusetzen: „A. M. Möller in Busch Zeitschr. für Civ.-Proz. Bd. 5 S. 283. Er hält es für genügend, wenn der Schiedsspruch mit dem Willen der Schiedsrichter zur Kenntniß der Parteien gelangt ist. Solches soll der Fall sein, wenn die vollzogene Urkunde behufs Zustellung von den Schiedsrichtern aus den Händen gegeben wird. Mit dem Wesen der Zustellung, die hier Ausführung des Rezeptums und Publikationsmodus ist, dürfte diese Auffassung nicht vereinbar sein."

Seite 87 Zeile 5 v. o. statt „Entscheidgung" zu lesen: „Entscheidung".

Seite 116 zu Anlage C ist folgende Anmerkung hinzuzufügen: „Das Regulativ für den Stadt- und Landkreis Bochum stimmt hiermit fast wörtlich überein."